



Das Exportjahr – **EMBARGOS**

Ausgabe 2023

- ➔ Von Embargo betroffene Länder
- ➔ Neue Codierungen
- ➔ Neues Tool der BAFA: Melderegister Sanktionen

Kerstin Velhorst

Das Exportjahr **EMBARGOS**

Ausgabe 2023





Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg

MBM Martin Brückner Medien GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.mwm-medien.de

sowie in unseren Fachbüchern:

**Warenursprung und Präferenzen
Das Exportjahrbuch Aussenwirtschaft 2023**

Kundenservice:

Mario Pietzka

Telefon: +49 821 24280-0

Telefax: +49 821 24280-49

E-Mail: info@mwm-medien.de

ISBN: 978-3-945412-79-4

© 2023 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Fotolia

Vorwort

Der Außenhandel ist ein komplexes Arbeitsgebiet, die Vorgaben und Vorschriften sind vielfältig. Nahezu täglich ändern sich die Bestimmungen auf dem globalen Markt, die Einfluss nehmen auf die Abfertigungen im Außenhandel. Politische Entscheidungen auf Länderebene tun ihr Weiteres dazu. Im vergangenen Jahr wurde die EG-Dual-Use-Verordnung reformiert und wartet mit einigen Neuerungen auf: neue Genehmigungsarten, neue Codierungen, neue Klassifizierungen. All diese neuen Informationen wurden in diesem Werk aufgenommen. Daher ist es nötig, auch Fachwissen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Bei der Fertigstellung dieses Buches wurden die aktuellen Daten bei den entsprechenden Institutionen abgerufen und eingepflegt. Die Informationen kommen direkt von der Zollverwaltung, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und von den Industrie- und Handelskammern. Die Quellen sind jeweils benannt.

Wir möchten uns mit diesem Werk an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, die in den Unternehmen aktiv am Geschehen teilnehmen und die unterschiedlichen Verfahren im Export mit dessen Kontrollvorgaben bearbeiten müssen.

Natürlich ist es aufgrund der Komplexität und Sensibilität des Fachgebiets (z.B. Exportkontrolle, Embargoänderungen) nicht möglich, alle Details in der notwendigen Tiefe darzustellen. Gerade die aktuell sehr brisante Lage in der Russischen Föderation, Belarus und der Ukraine lassen den Fachbereich Export sehr komplex und schwierig werden.

Dieses Buch versteht sich als Leitfaden mit Tipps, hilfreichen Internetseiten und Hinweisen, direkt aus der Praxis für die Praxis – und das unter den aktuell geltenden Vorgaben und Hinweisen zu Fundstellen im Internet und auf Behördenseiten. Die Entwicklungen werden 2023 weitergehen.

Wir möchten den Sachbearbeiter und die Sachbearbeiterin vor Ort unterstützen und unsere langjährige Erfahrung weitergeben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude in einem interessanten Arbeitsfeld.

Sollten sich für Sie Fragestellungen ergeben, die Sie gern in diesem Rahmen aufgenommen haben möchten, so lassen Sie es mich gern wissen.

Vielen Dank.
Kerstin Velhorst

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.	1
1 Embargo	4
1.1 Was ist ein Embargo?	4
1.2 Welche Embargos gibt es?	7
1.3 Welche Länder sind aktuell betroffen?	13
1.4 Ausnahmen	29
1.5 Verstöße und Rechtsverfolgung	29
2 BAFA – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	33
2.1 Vorstellung des BAFA, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	33
2.2 Aufgaben des BAFA	34
2.3 Hilfen	39
3 Ausfuhrkontrolle im Unternehmen	40
3.1 Allgemein	40
3.2 Die Warentarifnummer	42
3.2.1 Die Allgemeinen Vorschriften (AV)	50
3.3 Der Ausfuhrverantwortliche	53
3.4 Exportkontrollbeauftragter	62
3.5 Internal Compliance Programme (ICP) – innerbetriebliches Exportkontrollsystem	65
3.6 Authorised Economic Operator (AEO) – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	73
4 Bestimmungen der Ausfuhrgenehmigungspflicht.	83
4.1 Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch die Eigenschaft einer Ware	83

4.1.1	Die EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 (EU-Dual-Use-VO)	84
4.1.2	Die Ausfuhrliste	98
4.1.3	Umschlüsselungsverzeichnis	99
4.1.4	Körperlose Ware	123
4.2	Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch den Empfänger einer Ware	125
4.2.1	Einrichtungen von Polizei und Militär	125
4.2.2	Lieferung an Terrorverdächtige	126
4.2.3	Melderegister Sanktionen	131
4.3	Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch ein Embargo	135
4.3.1	Erläuterung am Beispiel Russische Föderation	135
5	Die Ausfuhrgenehmigung	145
5.1	Arten	145
5.1.1	Einzelgenehmigung	146
5.1.2	Höchstbetragsgenehmigung	151
5.1.3	Sammelgenehmigung (SAG)	152
5.1.4	Allgemeine Genehmigungen (AGG)	157
5.1.5	AGG-Finder	173
5.1.6	Nullbescheid	176
5.1.7	Auskunft zur Güterliste (AzG)	177
5.1.8	Komplementärgenehmigung	177
5.2	Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen	179
5.2.1	Antrag in Papierform	179
5.2.2	Elektronisch über ELAN-K2 – elektronische Antragserfassung und Kommunikation	180
5.3	Umsetzung in ATLAS	190
5.3.1	Übersicht über die Genehmigungscodierungen	190
5.3.2	Erklärung und Darstellung in der Ausfuhranmeldung	192
6	Praxisnahe Beispiele für Lieferungen z. B. in die Russische Föderation, nach Syrien	195

1 Embargo

1.1 Was ist ein Embargo?

Unter Embargos sind Handelsbeschränkungen auf staatlicher Ebene zu verstehen. Ein Staat oder eine Staatengruppe wie z. B. die Europäische Union (EU) verhängt gegen ein anderes Land, z. B. aktuell die Russische Föderation, ein Handelsembargo. Es ist genau in den Geschichtsbüchern zu blättern, wann Embargos, allgemeine und spezielle Ausfuhr- bzw. Handelsbeschränkungen und Sanktionen die deutsche und europäische Wirtschaft derart in Atem und in Aufregung gehalten haben wie in der aktuellen Zeit. Die Beschränkungen gegenüber der Russischen Föderation und Belarus treffen viele EU-Firmen schwer. Auch Unternehmen, die selbst nichts mit Rüstung oder Exporten gen Osten zu tun haben, sind teils schwerwiegend betroffen. Sie beliefern andere Wirtschaftsbeteiligte und werden somit Teil des internationalen Wettbewerbs. Und so kommt die immer stärker ausgeprägte Welt der Globalisierung mit ihren wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Elementen und Verknüpfungen ins Stocken, zum Teil zum Erliegen. Fest installierte Handelswege und Prozesse funktionieren aufgrund politischer Entscheidungen nicht mehr, ergo: Ersatz muss her. Doch das ist gar nicht so einfach.

Hinzu kommen natürlich die weltweit bestehenden ungunstigen Umständen in vielerlei Regionen, auch wenn diese nicht mehr im Fokus der Medien stehen. So hat die EU erstmals in ihrer Geschichte im Jahr 2017 ein Embargo gegen ein südamerikanisches Land verhängt, gegenüber Venezuela. Andere Sanktionen gegenüber dem Iran, Irak oder Syrien bestehen weiterhin fort. Aber auch einzelne Personen, Individuen, Firmen oder Organisationen können davon betroffen sein. Das Sanktionieren von einzelnen Personen, natürlichen wie juristischen, verhindert, dass komplette Länder oder Staaten mit Handelsbeschränkungen versehen werden. Diese Beschneidungen der außenwirtschaftlichen Betätigungen erfolgen in der Regel aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Gründe. Der Umfang der Sanktionen

kann sich im Lauf der Zeit ändern. Ein noch immer aktuelles Beispiel dafür sind die Ereignisse in Nordkorea, wodurch sich die Vereinten Nationen zu weiteren Boykottmaßnahmen gezwungen sahen. Auch der Ausstieg der USA aus dem Atomabkommen mit dem Iran hinterlässt Spuren in der europäischen Handelspolitik und dem Vorgehen der EU. Die Sanktionen gegenüber dem Iran sind sehr weitreichend. Die Embargomaßnahmen betreffen hier auch den Finanzsektor. Somit ist ein Bezahlen von Waren für ein iranisches Unternehmen kompliziert, da die europäischen Banken zahlreiche iranische Finanzinstitute boykottieren. Es ist dem Iran somit nur schwer möglich, Geschäfte mit europäischen Unternehmen zu generieren. Dies betrifft nicht nur militärische, sondern auch Produkte des alltäglichen Bedarfs. So greifen dann auch die europäischen Kreditinstitute in die Außenwirtschaft ein und verlangen Genehmigungen oder Nullbescheide, bevor eine Transaktion durchgeführt wird. Dieses Vorgehen verschreckt Unternehmen beim Warenhandel enorm.

Je nach Umfang der Embargomaßnahmen wird der Handel komplett (Totalembargo) oder teilweise (Teilembargo) untersagt.

Die Einschränkungen können vielfältig sein, doch betreffen sie nicht jedes Handelsgeschäft, auch nicht in Embargoländern. Ein Embargo bedeutet nicht zwingend, dass der Handel komplett untersagt oder genehmigungspflichtig ist. Und genau dieser Umstand, macht es noch einmal komplizierter.

ABER und ganz wichtig: Bei einigen Embargoländern, zum Beispiel dem Iran und der Russischen Föderation, ist bereits der Vertragsschluss genehmigungspflichtig!

Für den Handel der deutschen Unternehmen gelten die Embargomaßnahmen, denen die EU zustimmt oder die sie selber verhängt. Die meisten für Europa geltenden Embargomaßnahmen basieren auf Beschlüssen anderer internationaler Institutionen. Im Besonderen werden hier die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen herangezogen und eingebunden. Aber auch Entscheidungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) können die Grundlage für Embargos

der EU sein. Obendrein gibt es nationale Beschränkungen der einzelnen EU-Staaten, somit auch aus deutscher Sicht.



Wichtig: Embargos gehen den allgemeinen Beschränkungen, Verordnungen oder allgemeinen Maßnahmen der Außenwirtschaft vor.

Die Embargomaßnahmen der EU werden solidarisch durch die 27 Mitgliedstaaten getragen. In der Regel wird dazu die Form des **Gemeinsamen Standpunkts** nach Art. 15 EUV (EUV: Vertrag über die Europäische Union) gewählt. Die Gemeinsamen Standpunkte bilden die Grundlagen, die wiederum ihrerseits die Basis für die Umsetzung der Embargovorgaben in den einzelnen EU-Ländern sind.



Hinweis: Zum Jahreswechsel haben sich Großbritannien und die Europäische Union auf drei Abkommen verständigt, was Warenlieferungen zwischen den EU-Staaten und dem Königreich angeht:

- ▣ Handels- und Kooperationsabkommen
- ▣ Abkommen zur Zusammenarbeit bei ziviler Kernenergie
- ▣ Abkommen zur Informationssicherheit

Eventuell vorhandene Verbringungs genehmigungen werden in Ausfuhr genehmigungen gewandelt. Zukünftige genehmigungspflichtige Ausfuhren, die ein EU-Unternehmen aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs tätigen möchte, unterliegen nun dem nationalen Recht Großbritanniens.

Die Umsetzung eines Embargos in bindende Rechtsprechung ist abhängig vom Gegenstand der Maßnahme. Grundsätzlich betreffen die Embargomaßnahmen den Außenhandel der Europäischen Gemeinschaft/Europäi-

schen Union. Somit ist die Verantwortlichkeit der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich gegeben. Im Bereich der Wirtschaftssanktionen werden die Gemeinsamen Standpunkte in Verordnungen der Europäischen Union umgesetzt.

Noch trifft dies nicht für alle Embargos zu. Nicht zuständig ist die Europäische Gemeinschaft für den Handel mit Rüstungsgütern und Waffen. Dieser Bereich wird auf nationaler Ebene geregelt. Somit können die Ansichten über Waffenlieferungen innerhalb der EU-Länder abweichend sein. Dies geht auch immer wieder aus den Berichterstattungen in den Medien hervor. Nicht selten wird von deutschen oder französischen Waffenlieferungen berichtet, mit dem Hinweis auf unterschiedliche Betrachtungsweisen der EU-Länder.

In Deutschland ist für den Bereich Rüstungsgüter und Waffen die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) maßgebend. Aus deutscher Sicht wurde beispielsweise ein nationales Waffenembargo gegenüber Syrien verhängt.

Die Embargos haben unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten der einzelnen EU-Länder im Bereich des Außenhandels. Exportlieferungen, die vor einem Embargo ohne zusätzliche Antragstellung erlaubt waren, bedürfen nun aufgrund eines Embargos einer Genehmigung oder sind komplett verboten. Somit greifen die politischen Entscheidungen der EU aktiv in die Geschäftswelt der Unternehmer ein. Ein Zuwiderhandeln kann daher zu drastischen Strafen führen.

1.2 Welche Embargos gibt es?

Generell gibt es Unterscheidungen hinsichtlich des Umfangs und der Wirtschaftstätigkeiten.

Umfang

Beim Umfang werden Totalembargos und Teilembargos unterschieden.

Totalembargo

Ein Totalembargo untersagt jede Transaktion mit dem betroffenen Staat. Warenlieferungen, Informationen, Finanzdienstleistungen – alles ist verboten. Zurzeit gibt es kein Totalembargo. Das letzte Totalembargo wurde gegenüber dem Irak verhängt. Im Jahr 2003 wurde es durch ein umfangreiches Teilembargo ersetzt.

Teilembargo

Die Teilembargos sind länderbezogene Einschränkungen mit unterschiedlicher Tragweite. Es können Bereiche des Finanz- und Kapitalmarkts betroffen sein, es kann Einschränkungen im Reiseverkehr geben oder aber die Bereitstellung von wirtschaftlichen Gütern wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist untersagt. Teilembargos können ebenfalls Verbote über Handelsbeziehungen zu bestimmten Personen oder Organisationen beinhalten oder eine Kombination davon mit Reisebeschränkungen beinhalten. So könnten Warenlieferungen an bestimmte Institutionen in einem Land betroffen sein. In den Veröffentlichungen der Embargovorschriften, z.B. auf der Seite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, werden die Details bekannt gegeben.

Hinweis: Einige Embargobeschränkungen enthalten Güter, die auf keiner Güterliste genannt sind. Es existiert keine übergreifende Liste aller möglichen sanktionierten Güter über Embargos. Zu den sanktionierten Gütern zählen unter anderem:

- ▣ Waffen/Rüstungsgüter
- ▣ Dual-Use-Waren
- ▣ Technologien
- ▣ Software
- ▣ Luxusgüter
- ▣ Kulturgüter

Einzelne Wirtschafts- und Tätigkeitsbereiche

Bei den Wirtschafts- und Tätigkeitsbereichen wird wie folgt unterschieden:

- ➡ Waffenembargos
- ➡ sonstige Ausfuhrverbote/-beschränkungen
- ➡ Verbot technischer und finanzieller Hilfe
- ➡ Einfuhrverbote
- ➡ Erfüllungsverbote
- ➡ Finanzsanktionen
- ➡ Reisebeschränkungen
- ➡ Verkehrsbeschränkungen

Das bedeutet, so schwierig und belastet die aktuelle Wirtschaftssituation auch ist, ein Embargo bedeutet nicht, dass gar keine Warenlieferungen mehr möglich sind. Handelsbeschränkungen machen die Exporte (und Importe) „nur“ komplizierter. Eine genauer Blick auf die Daten und Sachlage ist hier unabdingbar.

Hier ein Blick auf die Übersicht der Embargos:

Übersicht über die länderbezogenen Embargos^{1,2,3}
Stand: 05.12.2022

Land	Waffenembargo	Waffenembargo-land i. S.d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821	Interne Repression	Sonstige Ausfuhr-/Lieferbeschränkungen	Einfuhr-/Beförderungsbeschränkungen	(Dienstleistungen) Maklerdienstleistungen, techn. Hilfe, Finanzhilfen, etc.	Finanzsanktionen (Einfrieren, Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
Armenien	X <small>OSZE-Beschluss vom 28.02.1992</small>	X							
Aserbaidschan	X <small>OSZE-Beschluss vom 28.02.1992</small>	X							
Belarus (Weißrussland)	X <small>§§ 74ff. AWV in Verordnung (EG) 765/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1231</small>	X	X <small>Art. 1a, 1b mit Anhang III</small>	X <small>Ausfuhr von Gütern zur Kommunikationsüberwachung § Art. 1c mit Anhang IV Ausfuhrverbot für gelistete Dual-Use Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821</small>	X <small>Einfuhr und Beförderungsverbot von Erdölerzeugnissen Art. 1b mit Anhang VII Einfuhrverbot von Kaliumchlorid-Fosfaten Art. 1i mit Anhang VIII</small>	X <small>Verbote für Dienstleistungen i. Z. m. Reisepassieren oder Interner Repression Art. 1b Beschränkungen für Dienstleistungen i. Z. m. Gütern zur Kommunikationsüberw.</small>	X <small>Art. 2 mit Anhang I</small>		X <small>Zusammenarbeit mit Behörden Art. 5 Beschränkungen zum Zugang zum Geldmarkt Verbote i. Z. m. Übertragbaren Wertpapieren und</small>

¹ Die Übersicht ist unverbindlich und berücksichtigt nicht die personenbezogenen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (d. hierzu www.ausfuhrkontrolle.info, Reiser „Embargos/Terrorismus“) sowie die Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen, die Verordnung (EU) 2018/700 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten betreffen und die Verordnung (EU) 2019/1890 (Bohrertigkeiten Türkei).
² die Verordnung (EU) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße.

³ Die Aufstellung berücksichtigt nicht die EU-Verordnungen, durch die lediglich eine Änderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt.

⁴ Diese Übersicht berücksichtigt nicht die in einzelnen Embargo-Verordnungen angeordneten Umgebungsverbote und enthält keine Darstellung etwaiger Ausnahmen im Einzelfall, inkl. Regelungen zur Erfüllung von Abwertigen.

Eine Übersicht der länderbezogenen Embargos mit ersten Stichwörtern zu den ausgesprochenen Sanktionen ist auf der Seite des BAFAs zu finden. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.



www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf

Waffenembargos

Waffenembargos sind grundsätzlich länderbezogen. Bei den betroffenen Waren handelt es sich um Gewehre, Kanonen, Panzer – kurz: Rüstungsgüter. Diese Waren sind in der Ausfuhrliste (AL) geführt und dort in Teil I Abschnitt A nachzulesen. Ein Waffenembargo für ein bestimmtes Land verbietet den Verkauf und den Export dieser Rüstungsgüter in den betroffenen Staat. Grundlage sind hier die entsprechenden Beschlüsse der Vereinten Nationen, die in der Regel daraus resultierenden Gemeinsamen Standpunkte der EU und für Deutschland die Außenwirtschaftsverordnung. Bei Waffenembargos kommen Beschränkungen der einzelnen EU-Länder hinzu. Die von dem Waffenembargo betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste aufgeführt.



Hinweis: Welches EU-Land welche Waffen und welches Zubehör wohin liefert, ist nicht EU-weit einheitlich geregelt. Die Diskussionen in den Medienberichten im Fall der Lieferungen in die Ukraine belegen dies bildhaft.

Sonstige Ausfuhrverbote/-beschränkungen

Hinweis: Prinzipiell kann jede Aktion, Transaktion, Hilfestellung, Lieferung vom Gesetzgeber beschränkt werden. Dies erfolgt selbstverständlich nur nach umfangreicher Prüfung. Wichtig ist daher, die einschlägigen Gesetzestexte zu prüfen, die Listen (Sanktions- wie Güterlisten) zu sichten und diese Überprüfung zu dokumentieren.

Zu den sonstigen Ausfuhrverboten und -beschränkungen zählen oftmals länderbezogene Güterlisten und Warenbeschreibungen. Hier können Aus-

fuhrverbote greifen, die nicht unbedingt auf entsprechenden Exportkontrolllisten erfasst oder gezielt auf eine militärische oder kerntechnische Verwendung ausgerichtet sind. Die Endverwendung spielt ebenfalls eine gewichtige Rolle.

Produkte, die bei innenpolitischen und internen Handlungen eines Staates im Bereich Polizei, Ordnung etc. zum Einsatz kommen könnten, haben hier eine besondere Stellung. Somit könnten Warengruppen wie Wasserwerfer, Fahrzeuge und Ausrüstungen unterschiedlicher Art für Polizei oder Feuerwehr einem möglichen Verbot unterliegen, sofern es Annahmen für eine Zweckentfremdung oder besondere Härte gibt. Hierunter könnten auch Waren fallen, die in ihrem ursprünglichen Sinne für keine militärische Nutzung vorgesehen sind, z.B. Konstruktionen aller Art. Schallschutzkabinen könnten zu einer Arrestzelle oder medizinische Gerätschaften zu Folterinstrumenten umfunktioniert werden.

Hier sieht sich ein exportierendes Unternehmen immer wieder Herausforderungen gegenüber, die auf den ersten Blick nicht erkennbar sind.

Des Weiteren können den sonstigen Verboten auch die entsprechenden Vermittlungsgeschäfte unterliegen.

Ausfuhr- vs. Verbringungsgenehmigung

Unter einer Ausfuhr versteht man eine Warenlieferung aus dem Gebiet der Europäischen Union. Eine Verbringung hingegen ist die Lieferung innerhalb der Europäischen Union. Werden genehmigungspflichtige Waren innerhalb der Union verbracht mit der Kenntnis eines nachgelagerten Exports, so spricht der Gesetzgeber von einer mittelbaren Ausfuhr. Diese mittelbaren Ausfuhrungen unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht. Gleiches gilt für Lieferungen innerhalb Deutschlands!

Bereitstellung

Zu den Sanktionen gehört auch die Bereitstellung von Waren oder Technologie. Um den Tatbestand einer verbotenen Lieferung zu begehen, ist es nicht notwendig dieses Gut (Software oder physische Ware) auch zu liefern. Die Möglichkeit der Bereitstellung z.B. Download reicht aus.

Verkauf

Zu den sanktionierten Aktionen gehört bereits der Verkauf. Das bedeutet, schon der Vertragsabschluss ist untersagt oder bedarf der Genehmigung. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Klauseln zum Genehmigungsfall im Kaufvertrag aufzunehmen. Ebenfalls sollte der Liefertermin auf eine mögliche Genehmigungsantragstellung ausgerichtet sein.

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann im Elektronischen Antragsverfahren ELAN-K2 eine entsprechende Vorkunft und / oder Genehmigung eingeholt werden.

Handels- oder Vermittlungsgeschäfte

Hierunter sind Geschäftsanbahnungen zu verstehen, die genehmigungspflichtige Transaktionen zum Inhalt haben. Das erstreckt sich auf deutsche StaatsbürgerInnen im Ausland.

Verbot technischer und finanzieller Hilfe

Das Verbot technischer und finanzieller Hilfe ist im Zusammenhang mit der Lieferung der verbotenen Waren, z. B. Waffen, zu sehen. So sind hier die Finanzierung oder Finanzhilfen von Rüstungsgegenständen gemeint. Die technische Hilfe zielt auf die Montage, Erprobung, Wartung oder andere technische Hilfe oder Arbeitsleistung im Bereich der verbotenen Güter ab. Dabei muss die Hilfe nicht schriftlich erfolgen. Betroffen sind auch praktische Unterweisungen oder mündliche Tipps und Tricks.

Einfuhrverbote

Es kann verboten sein, bestimmte Ware – ganz unterschiedlicher Art – aus bestimmten Ländern zu importieren. Geschützte Holzarten aus Südamerika könnten dies sein oder Diamanten aus Afrika.

Erfüllungsverbote

Verboten ist die Erfüllung einer Verpflichtung aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder Geschäft. Unter einem Erfüllungsverbot ist damit die Nichterfüllung von bereits früher abgeschlossenen Verträgen zu verstehen.

Abzugrenzen sind davon natürlich Verträge, die nach Beendigung eines Embargos geschlossen wurden.

Hinweis: einige Embargos erlauben die Erfüllung von Verträgen, die vor dem Embargo geschlossen wurden, so genannte Altvertragsklauseln.

Finanzsanktionen

Finanzsanktionen betreffen in der Regel personenbezogene (natürliche wie juristische Personen) Embargos. Dabei wird das Vermögen einer Person eingefroren. Den betroffenen Personen dürfen keine Finanzmittel oder andere wirtschaftliche Güter und/oder Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Eventuelle Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Reisebeschränkungen

Auch die Reisebeschränkungen fallen unter die personenbezogenen Embargos. Hierbei wird bestimmten Personen z.B. die Ein- oder Durchreise in bzw. durch die EU untersagt.

Verkehrsbeschränkungen

Verkehrsmittel (Schiffe, Flugzeuge) aus den betroffenen Ländern dürfen nicht in der EU anlegen, landen bzw. die EU überfliegen.

1.3 Welche Länder sind aktuell betroffen?

Übersicht über die aktuellen Embargos

Derzeit sind folgende Länder von Embargos betroffen:

Land	Embargomaßnahme
Armenien	Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)
Aserbaidschan	Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)

Land	Embargomaßnahme
<p>Belarus (Weißrussland)</p>	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote) Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter) Handelsbeschränkungen (betrifft u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Güter, die zu internen Repressionen verwendet werden können • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Ausrüstung, Technologie oder Software für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für gelistete Güter der Tabakindustrie • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Güter und Technologien zur militärischen und technologischen Stärkung von Belarus • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für bestimmte gelistete Maschinen • Einfuhr-, Erwerbs-, und Beförderungsverbot für bestimmte Güter der Holzindustrie, Zementherzeugnisse, Eisen- und Stahlerzeugnisse und Kautschukherzeugnisse • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Banknoten • Ein- und Durchfuhrverbot für gelistete Mineralölerzeugnisse und Kaliumchloridprodukte) <p>Verbot technischer Hilfe und von Vermittlungsgeschäften (im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern) Reisebeschränkungen Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen Verkehrsbeschränkungen Lande-, Start- und Überflugverbot für Luftfahrzeuge belarussischer Luftfahrtunternehmen Beförderungsverbot für in Belarus niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen</p>
<p>Bosnien</p>	<p>Derzeit finden keine personenbezogenen restriktiven Maßnahmen Anwendung.</p>

Land	Embargomaßnahme
Burundi	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
China	<p>Waffenembargo (kein Embargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-VO)</p>
Demokratische Republik Kongo	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
Demokratische Republik Korea (Nordkorea)	<p>Finanzsanktionen (betrifft u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen • Verbot, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Gütern und Technologien bereitzustellen bzw. zu erhalten • weitere Beschränkungen im Finanzsektor)

Land	Embargomaßnahme
<p>Demokratische Republik Korea (Nordkorea)</p>	<p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Dual-Use-Güter, gelistete Güter bzw. Technologien, die mit der Entwicklung bzw. Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder Trägersystemen in Zusammenhang stehen, sowie Schlüsselkomponenten für den Bereich der ballistischen Flugkörper • Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für Gold, Edelmetalle, Diamanten und Luxuswaren und für bestimmte Gegenstände, die für die nordkoreanischen Streitkräfte bzw. für Streitkräfte anderer Staaten bestimmt sind • Ein- und Durchfuhrverbot für Gold, Titaniumerz, Vanadiumerz und Seltenerdminerale, Kohle, Eisen und Eisenerz, Erdöl-erzeugnisse, Kupfer, Nickel, Silber und Zink, Statuen, Fisch und Meeresfrüchte, Blei und Bleierz, Textilien, Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Maschinen und elektrische Ausrüstungen, Erden und Steine einschließlich Magnesit und Magnesia, Holzwaren und Schiffe • Aus- und Durchfuhrverbot für neu gedruckte bzw. geprägte nordkoreanische Banknoten und Münzen, Flugkraftstoffe, Hubschrauber und Schiffe, Erdgaskondensate und Flüssig-gas, raffinierte Mineralöl-erzeugnisse, Rohöl, Industriemaschi-nen, Transportfahrzeuge, Eisen, Stahl und andere Metalle) <p>Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo und gelisteten Gütern)</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p> <p>Dienstleistungen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen • Dienstleistungen im Bereich Bergbau • Dienstleistungen im Bereich Fertigung der chemischen, der Bergbau- und Raffinerieindustrie • Dienstleistungen im Bereich Computer oder verwandten Bereichen) <p>Verbote im Zusammenhang mit Immobilien (Verbot der Pachtung oder Verpachtung und der An- oder Vermietung von Immobilien an Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Regierung Nordkoreas)</p> <p>Verbot des Erwerbs oder der Übertragung von Fangrechten</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Verkehrsbeschränkungen (Verpflichtung zur Vorabanmeldung)</p>

Land	Embargomaßnahme
Haiti	<p>Erfüllungsverbot (betrifft Ansprüche, die unter das frühere Embargo gegen Haiti fallen)</p> <p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)</p>
Irak	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (betrifft Kulturgüter)</p> <p>Erfüllungsverbot (betrifft Ansprüche, die unter das frühere Embargo gegen den Irak fallen)</p>
Iran	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot für bestimmte Güter und Technologien aus dem Trägertechnologiebereich • Genehmigungspflicht für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von bestimmten Dual-Use-Gütern sowie sonstigen Gütern bzw. Technologien im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung, Schwerwasser oder anderen bestimmten Maßnahmen • Genehmigungspflicht für Grafit, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse • Genehmigungspflicht für bestimmte Software • Ausfuhrverbot für bestimmte Überwachungs- und Abhörtechnologie • Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann) <p>Verbote bzw. Genehmigungspflichten für technische Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und anderen gelisteten Gütern)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
Jemen	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Waffenembargo gegenüber gelisteten Personen und Einrichtungen (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
Libanon	<p>Finanzsanktionen (betrifft u. a. das Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten)</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)</p>
Libyen	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)</p> <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann)</p> <p>Genehmigungspflicht (für Güter, die bei der Schleusung von Migranten bzw. Menschenhandel verwendet werden können)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und Ausrüstung für die interne Repression)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p> <p>Verkehrsbeschränkungen (Verpflichtung zur Vorabanmeldung, Beschränkung für bestimmte Dienstleistungen, Beschränkung für benannte Schiffe)</p>
Mali	<p>Finanzsanktionen (betrifft u.a. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
<p>Myanmar (einst Birma, Burma)</p>	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote) Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter) Handelsbeschränkungen (betrifft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann • Verkaufs-, Lieferungs- und Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter für militärische Zwecke, für einen militärischen Endnutzer oder für bestimmte gelistete Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie für gelistete Ausrüstung, Technologie oder Software ohne vorherige Genehmigung) <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und Ausrüstung für die interne Repression, Dual-Use-Gütern sowie gelisteter Ausrüstung, Technologie und Software)</p>
<p>Nicaragua</p>	<p>Finanzsanktionen (betrifft u.a. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) Erfüllungsverbot Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
<p>Republik Guinea</p>	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote) Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
<p>Republik Guinea-Bissau</p>	<p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote) Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
Russland	<p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellungsverbote für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien • Umfangreiche Beschränkungen im Finanzbereich) <p>Handelsbeschränkungen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Güter oder Technologien des Anhangs II (Güter zur Erdöl-, Erdgasexploration usw.) • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Banknoten • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen können • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien für den Einsatz in der Luftfahrt- oder Raumfahrtindustrie sowie Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien, die für die Seeschifffahrt verwendet werden können • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot für Luxusgüter • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen können • Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot von Feuerwaffen (Feuerwaffen VO)) <p>Verkehrsbeschränkungen</p> <p>Lande-, Start- und Überflugverbot für Luftfahrzeuge russischer Luftfahrtunternehmen</p> <p>Beförderungsverbot für in Russland niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen</p>

Land	Embargomaßnahme
	<p>Zugangsverbot zu Häfen im Gebiet der Union für Schiffe, die im russischen Schiffsregister zertifiziert sind</p> <p>Zugangsverbot auf Schleusen im Gebiet der Union</p> <p>Einfuhr-, Kaufs- und Beförderungsverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse</p> <p>Einfuhr-, Kauf- und Verbringungsverbot für Gold</p> <p>Einfuhr-, Kaufs- und Beförderungsverbot für Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen</p> <p>Einfuhr-, Kaufs- und Beförderungsverbot für Kohle und andere fossile Brennstoffe</p> <p>Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Gütern)</p> <p>Erfüllungsverbot</p>
Simbabwe	<p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten bzw. Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann)</p> <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo, Ausrüstung für die interne Repression)</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
Somalia	<p>Finanzsanktionen (betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen sowie u. a. Versicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr, Beförderung oder dem Erwerb von Holzkohle • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter) Handelsbeschränkungen (Einfuhr-, Erwerbs- und Beförderungsverbot betreffend Holzkohle) Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo) Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen) Verkehrsbeschränkungen (Verpflichtung zur Vorabanmeldung)</p>
Sudan	<p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter) Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo und militärischen Aktivitäten) Erfüllungsverbot Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>
Südsudan	<p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter) Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Waffenembargo und militärischen Aktivitäten) Erfüllungsverbot Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
<p>Syrien</p>	<p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen • Verbot der Gewährung von Krediten im Bereich der Ölindustrie oder für den Bau von neuen Elektrizitätskraftwerken • Verbot von Finanzgeschäften mit dem syrischen Staat, syrischen Finanzinstituten sowie weiteren Personen • Beschränkungen für bestimmte Finanzgeschäfte der Europäischen Investitionsbank (EIB) <p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression oder zur Internet- bzw. Telefonüberwachung verwendet werden kann • Ausfuhrverbot für gelistete Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive • Ausfuhrverbot für Schlüsseltechnologie für die syrische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie zum Bau neuer Elektrizitätskraftwerke • Verbot, neue syrische Banknoten und Münzen an die syrische Zentralbank zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen • Einfuhr-, Erwerbs- und Beförderungsverbot betreffend Rohöl und Erdölserzeugnisse • Ausfuhrverbot für Luxusgüter
<p>Syrien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfuhr-, Ausfuhr- und Weitergabeverbot für Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum Syriens gehören, sowie für sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder religiöser Bedeutung • Ausfuhr-, Verkaufs-, Beförderungs-, Einfuhr- und Erwerbsverbot für Gold, Edelmetalle und Diamanten für bzw. an die syrische Regierung, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die syrische Zentralbank und andere Personen) <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo und Handelsbeschränkungen)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p> <p>Verkehrsbeschränkungen (Landeverbot für syrische Frachtflugzeuge)</p>

Land	Embargomaßnahme
Transnistrische Region der Republik Moldau	Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)
Tunesien	Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote)
Türkei	Finanzsanktionen (betrifft u.a. Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen)
Ukraine (Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine)	<p>Handelsbeschränkungen (betrifft u.a.: Verbot der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Donezk und Luhansk Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbot bestimmter Güter und Technologien für die Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen in die genannten Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfuhr- und Ausfuhrverbot für bestimmte Waren, Güter und Technologien (Krim und Sewastopol) <p>Finanzsanktionen (betrifft u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen • Verbot der Finanzierung oder finanziellen Unterstützung, so wie u.a. für Versicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von bestimmten Waren • Verbote im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Beteiligung am Eigentum an Immobilien oder Einrichtungen • Verbote im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen oder Krediten oder die Bereitstellung von Finanzierungen für Einrichtungen • Verbote im Zusammenhang mit der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder Einrichtungen • Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln und finanzieller Unterstützung für bestimmte Güter und Technologien für die Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen)

Land	Embargomaßnahme
Ukraine	<p>Verbot technischer Hilfe, Verbot von Vermittlungsdiensten (im Zusammenhang mit Gütern und Technologien für die Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen)</p> <p>Verbot technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Bau- oder Ingenieursdienstleistungen (im unmittelbaren Zusammenhang mit der Infrastruktur auf der Krim oder in Sewastopol sowie in den genannten Gebieten für Güter und Technologien der Bereiche Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen)</p> <p>Erfüllungsverbote</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p> <p>Verkehrsbeschränkungen (Beschränkung für Kreuzfahrtschiffe)</p> <p>Sonstige Dienstleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten</p>
Venezuela	<p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Handelsbeschränkungen (betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverbot für gelistete Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann • Ausfuhrverbot für bestimmte Überwachungs- und Abhörtechnologie) <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo, Ausrüstung für die interne Repression und Abhörtechnologie)</p> <p>Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Land	Embargomaßnahme
Zentralafrikanische Republik	<p>Waffenembargo (betrifft Waffen und Rüstungsgüter)</p> <p>Finanzsanktionen (betrifft u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbote im Zusammenhang mit der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen oder Einrichtungen • Bereitstellungsverbot für Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten • Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote bezüglich gelisteter Personen, Organisationen oder Einrichtungen) <p>Verbot technischer Hilfe (im Zusammenhang mit Waffenembargo)</p> <p>Erfüllungsverbot</p> <p>Reisebeschränkungen (Einreise- und Durchreiseverbot für gelistete Personen)</p>

Quelle: www.zoll.de

Detaillierte Angaben zu allen Bedingungen der Embargomaßnahmen sind einsehbar im Internet auf der Seite der deutschen Zollverwaltung:



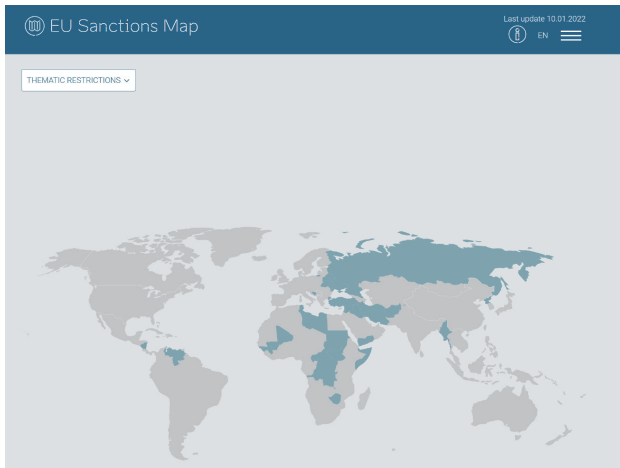
www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html

Sowie auf der Seite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

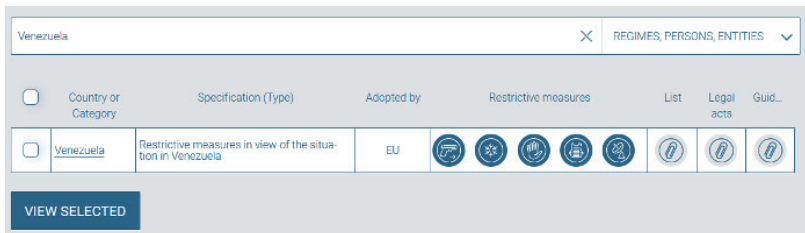


www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html

Auf der Seite der Zollverwaltung wird eine Weltkarte zu den derzeit aktuellen Embargoländern veröffentlicht. Folgen Sie diesem Link:



Im Feld „Search“ kann ein beliebiger Begriff, ein Land, eine Person oder der Name einer Institution eingetragen werden. Hier das Beispiel „Venezuela“. Die Datenbank verweist dann auf die vorliegenden Verordnungen oder Sanktionslisteneinträge.



Die unterschiedlichen Maßnahmen (hier gegenüber Venezuela) sind dann mit einer Bilderagenda dargestellt und können einzeln aufgerufen werden.

Hinweis: Die einzelnen Fachthemen beinhalten neben Tipps auch Best-Practice-Hinweise und Leitlinien zur Umsetzung.

1.4 Ausnahmen

Embargos bedeuten Beschränkungen, doch können außergewöhnliche Ereignisse wie Umweltkatastrophen oder besonderer Handlungsbedarf in Kriegsgebieten Ausnahmen erforderlich machen.

In solchen Fällen können Warenlieferungen mit humanitären, medizinischen oder auch militärischen Produkten mit einer besonderen Genehmigung gestattet werden.

Ferner ist die Belieferung von UN-Friedenstruppen mit den benötigten Gütern (Rüstung sowie andere) in der Regel von Embargomaßnahmen ausgenommen.

1.5 Verstöße und Rechtsverfolgung

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Embargovorschriften – wie andere außenwirtschaftliche Gesetzgebungen auch – werden strafrechtlich verfolgt.

Basis dafür sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Beide Gesetze wurden 2013 grundlegend reformiert.

Die Strafbewehrung ergibt sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung. Maßgebliche Strafvorschriften sind in §§ 17 bis 19 AWG sowie §§ 80 bis 82 AWV benannt.

Ein Blick auf die Strafvorschriften zeigt, dass es sich dabei nicht um Kavaliersdelikte handelt. Vorsätzliche Verstöße können danach mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Der Versuch ist gemäß

§ 18 Abs. 6 AWG ebenfalls strafbar. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden.



Hinweis

Oftmals wird lapidar davon ausgegangen, dass keine Genehmigungspflicht besteht und der normale Geschäftsalltag geht einfach weiter. Der Hinweis auf die große Anzahl von Warentarifnummern bzw. Produkten schützt ein Unternehmen nicht vor der Prüfung der Genehmigungspflicht. Verbotene Lieferungen können die Sicherheit der Länder unterlaufen und massive Eingriffe in den internationale Handelspolitik bedeuten.

Die Verletzung von Erfüllungsverboten und Mitteilungspflichten wird nach § 82 AWV grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Gesetze sind im Internet im Detail unter folgenden Links zu finden:



Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/



Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/



Hinweis

Neben den bereits genannten Rechtsgrundlagen kommen eventuell noch weitere zum Tragen. Für einen sorgfältig geplanten Export sollten auch folgende Gesetze und Verordnungen auf ihre Relevanz geprüft werden:

- ⇒ Embargovorschriften für die betroffenen Länder
- ⇒ EG-Dual-Use-VO

- ➡ Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Des Weiteren ist zu beachten, dass einige Produkte und Warengruppen nicht unter die Zuständigkeit des BAFA fallen, sondern anderen Rechtsprechungen unterliegen, nämlich:

- ➡ Waffengesetz
- ➡ Grundstoffüberwachungsgesetz
- ➡ Kreislaufwirtschaftsgesetz
- ➡ Arzneimittelgesetz
- ➡ Betäubungsmittelgesetz
- ➡ Lebensmittelrecht
- ➡ Finanzmittelrecht

Die zuständigen Behörden sind u.a.:

- ➡ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- ➡ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- ➡ Deutsche Bundesbank
- ➡ Umweltbundesamt (UBA)
- ➡ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Weitere reglementierte Güter sind:

- ▣ Kulturgüter
- ▣ Luxusgüter
- ▣ Tiere und Pflanzen

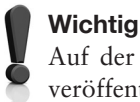
2 BAFA – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

2.1 Vorstellung des BAFA, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Das BAFA ist in der Regel die erste Anlaufstelle für die Wirtschaft, wenn es um Genehmigungsverfahren aller Art bei der Ein- und Ausfuhr geht. Ein Verwaltungsapparat mit Sitz in Eschborn, aufgeteilt in unterschiedliche Referate, setzt die Vorgaben der Bundesregierung um. Dabei werden Aspekte der allgemeinen Politik genauso berücksichtigt wie die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Das BAFA ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

In den Bereichen Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung und Energie nimmt es wichtige administrative Aufgaben des Bundes wahr, der Hauptfokus liegt jedoch auf der Überwachung der Ausfuhrkontrolle.



Wichtig

Auf der Internetseite www.bafa.de werden verschiedene Merkblätter veröffentlicht, die laufend ergänzt und aktualisiert werden. Aufgrund der steten Änderungen in Politik und Wirtschaft verweist das BAFA auch stets auf mögliche Reformen, sofern diese schon vorliegen. Eine Garantie für die Aktualität bis in die letzte Instanz kann aufgrund der täglichen Ereignisse nicht übernommen werden. Lediglich die in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union (EU) bzw. des Bundesanzeigers veröffentlichten Fassungen können als verbindlich angesehen werden. Daher sollte immer der Einzelfall geprüft werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen können deshalb lediglich als Informations- und Dokumentationsnachweise dienen und sind nicht rechtsverbindlich.

Ebenfalls erheben die Datenblätter keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zu komplex und schnelllebig sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Anschrift

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-0 (Zentrale)
Fax: 06196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

2.2 Aufgaben des BAFA

Eine Kernaufgabe des Amtes ist die im Bereich Außenwirtschaft angesiedelte Ausfuhrkontrolle. Eingebunden in die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung wirkt das BAFA als Genehmigungsbehörde in enger Kooperation mit anderen Bundesbehörden an einem komplexen Exportkontrollsystem mit. Die Ausfuhrkontrollen orientieren sich im Rahmen internationaler und gesetzlicher Verpflichtungen am Sicherheitsbedürfnis und an den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den außenwirtschaftlich relevanten Aufgaben des BAFA gehört zudem die Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der EU getroffenen Einfuhrregelungen.

Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung ist die Abwicklung von Programmen für kleine und mittlere Unternehmen.

Im Energiesektor fördert das BAFA energieeffiziente Techniken sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien beim Heizen.

Die aktuelle Lage in der internationalen Politik zeigt deutlich, dass auf eine funktionierende Ausfuhrkontrolle nicht verzichtet werden kann. Zu groß

sind die außen- und sicherheitspolitischen Risiken. Die Kontrolle in Deutschland und in der EU soll das friedliche Zusammenleben der Völker fördern und für eine sichere Welt eintreten, so das Credo der Ausfuhrkontrollbehörde. Auch wenn die internationale Politik manchmal weit weg erscheint, durch die Globalisierung der Märkte und Verflechtungen ist sie näher, als mancher denkt.

Innenpolitisch ist das BAFA zuständig für die Bereiche Energie, Wirtschaftsförderung, Einfuhrkontrollen sowie spezielle Sicherheits- und Aufsichtsfunktionen.

Die Aufgaben im Überblick (Bereich Außenwirtschaft)

- Informationen über aktuelle und allgemeine Ausfuhrkontrollen
- Überblick über Embargomaßnahmen
- Bekanntgabe der Güterlisten (Ausfuhrliste, Anhänge der EG-Dual-Use-VO, Umschlüsselungsverzeichnis)
- Antragstellung auf:
 - Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung
 - Nullbescheid
 - Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
 - Sonstige Anfrage
 - Reexportanfrage
 - Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
 - Sammelgenehmigung
 - Auskunft zur Güterliste
 - Inanspruchnahme von Allgemeinen Genehmigungen
 - Internationale Einfuhrbescheinigung IEB

- Wareneingangsbestätigung WEB
- Antrag auf Ausfuhr/Einfuhr gemäß Anti-Folter-VO

- ➡ Entscheidung über Exportanträge für Rüstungsgüter, Güter der Feuerwaffenverordnung und für gelistete Dual-Use-Güter
- ➡ Entscheidung über Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter bei bestimmtem Verwendungszweck
- ➡ Entscheidung über Export- und Importanträge für radioaktive Stoffe
- ➡ Umsetzung von Embargobeschlüssen, des Chemiewaffenübereinkommens und der EU Anti-Folter-Verordnung
- ➡ Post-Shipment-Kontrollen bei Rüstungsexporten
- ➡ Übersicht über Allgemeine Genehmigungen (AGG)
- ➡ Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)
- ➡ Administration des Kriegswaffenkontrollgesetzes
- ➡ Mitarbeit in internationalen und europäischen Institutionen der Exportkontrolle
- ➡ Umsetzung des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) zum Iran-Embargo und Teilnahme an Sitzungen der Procurement Working Group der Vereinten Nationen
- ➡ Begleitung ausländischer Inspektionen zur Endverbleibskontrolle
- ➡ Juristische und technische Fachexpertisen für Bundesressorts, BND, BfV und ZKA

- ➡ Unterstützung des BMWi bei der Prüfung von Unternehmenserwerben durch ausländische Käufer
- ➡ Mitarbeit in internationalen und europäischen Institutionen der Exportkontrolle
- ➡ Unterstützung anderer Staaten beim Aufbau von Exportkontrollsystemen im Auftrag der EU
- ➡ Unterstützung bei der Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
- ➡ Unterstützung des Auswärtigen Amtes beim Prüfverfahren für Gastwissenschaftler



www.bafa.de/DE/Bundesamt/Organisation/Aufgaben/aufgaben_node.html

Die oben genannten Aufgaben wurden innerhalb der Behörde in verschiedene Zuständigkeiten unterteilt:

Die Abteilung 2 ist für Ausfuhrverfahren, Genehmigungen, internationale Regime – Verfahren sowie Outreach-Projekte zuständig.

Die Unterabteilung 21 bearbeitet die Ausfuhrverfahren, Dual-Use-Güter sowie Rüstung und Embargos.

Folgende Referate können für die genannten Aufgaben angerufen werden:

- ➡ 211 Grundsatz- und Verfahrensfragen
- ➡ 212 Genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

- ➡ 213 konventionelle Rüstungsgüter
- ➡ 214 Embargos
- ➡ 215 sonstige Genehmigungspflichten, nicht gelistete Güter, ausfuhrrechtliche Sonderverfahren
- ➡ 216 Auflagenkontrolle, Antragsein- und -ausgang

Die Unterabteilung 22 ist zuständig für die Ausfuhrüberwachung, Informationsanalyse, Kriegswaffenkontrolle, Prüfungen und Outreach-Projekte.

Folgende Referate können für die genannten Aufgaben angerufen werden:

- ➡ 221 Informationsanalyse und Berichtswesen
- ➡ 222 Kriegswaffenkontrolle
- ➡ 223 innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungen
- ➡ 224 Zusammenarbeit mit Ermittlungs- und Überwachungsbehörden, Zulassung privater Sicherheitsdienste zum Schutz von Seeschiffen
- ➡ 225 Outreach-Projekte, Grundsatz

Ein Aktenplan und ein Organisationsplan können unter folgendem Link aufgerufen werden:



www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/organisationsplan.html

2.3 Hilfen

Neben Informationen zu den oben genannten Aufgaben stellt das BAFA zur Bewältigung und korrekten Abfertigung der einzelnen Ausfuhren einige Hilfen bereit.

Dazu zählen:

- Links zu verschiedenen Gesetzestexten
- diverse Merkblätter zu unterschiedlichen Themen im PDF-Format zum Download
- Antragsformulare und/oder Muster, z.B. Endverbleibsdokumente, Formulare für den Ausfuhrverantwortlichen
- Antragstellung auf elektronischem Weg ELAN-K2
- verschiedene Hilfsmittel, z.B. Umschlüsselungsverzeichnis, AGG-Finder
- Veranstaltungen rund um das Thema Ausfuhrkontrolle Aktuelle Änderungen z.B. Stand des Brexits
- Services, Newsletter etc.
- Melderegister für Sanktionen

Hier eine Übersicht über hilfreiche Links, die auf der Seite des BAFA angeboten werden:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html

3 Ausfuhrkontrolle im Unternehmen

3.1 Allgemein

Von den Unternehmen wird ein großes Maß an Aufmerksamkeit beim Export von Waren erwartet, es wird viel Verantwortung den Betrieben übertragen. Zwar ist der Warenverkehr nach § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) frei:

§ 1 Grundsatz

(1) Der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben

- 1. Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen,*
- 2. zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, und*
- 3. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.*

Quelle: AWG – Gesetze im Internet, Juris

Aber es gibt auch Vorgaben, die sich immer wieder ändern.

Das bedeutet, die Ausfuhrkontrolle beginnt in den Unternehmen, und zwar lange bevor eine Ware zur Ausfuhr angemeldet wird. Ferner müssen Lieferzeiten und Produktionsprozesse in die Planung einfließen.

Bereits bei der Planung neuer Produkte oder ihrem Handel sollte an die Ausfuhrkontrolle gedacht sein. Ein Produkt, innerhalb Deutschlands oder der EU frei handelbar, kann aus Sicht der Ausfuhrkontrolle Probleme aufwerfen. So kann ein Export einem Embargo unterliegen oder der Dual-Use-Verordnung. Und auch an den nachgelagerten Export sei hier noch einmal erinnert, also die Kenntnis darüber, dass ein EU-Europäischer Abnehmer, die genehmigungspflichtige Waren exportieren möchten. Der exportierende Betrieb sollte spätestens in der Angebotsphase – zumindest in Teilen – mit der Ausfuhrkontrolle beginnen. Kann eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, so ist die Ausfuhr in der Regel genehmigungspflichtig:

1. Wurden die Waren besonders entwickelt oder konstruiert für militärische Zwecke?
2. Ist die Anwendung/Verwendung der Waren vorwiegend militärisch?
3. Ist der Kundenkreis im Bereich Militär oder Polizei angesiedelt?
4. Gibt es Kenntnisse über eine entsprechende Verwendung?
5. Wo ist der Kunde beheimatet? Greift ein Embargo?

Ferner sollten grundlegende Kenntnisse über die verkauften Waren vorliegen. Wissen, das eigentlich vorausgesetzt werden sollte und wird, ist aber nicht immer vorhanden. Mag auch das einzelne technische Detail für den Verkauf einer Ware innerhalb Deutschlands oder der EU zu vernachlässigen sein, können genau diese technischen Details im Außenhandel zu besonderer Brisanz führen, sich sogar als Stolperstein für einen Export herausstellen.

Dieser Umstand kann gerade dann zum Tragen kommen, wenn „nur“ mit der Ware gehandelt, sie aber nicht selber hergestellt wird.

Daher sollten sich die Mitarbeiter in einem Unternehmen, die mit dem Verkauf, Versand und der Dokumentation von ausfuhrgenehmigungspflichtiger Ware betraut sind, in vielen Bereichen gut auskennen. Warenkenntnisse sollten unbedingt vorhanden sein, um entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

Eine fundamentale Aufgabe ist daher das Zuordnen der richtigen Warentarifnummer.



Wichtig

Auch ein Artikelbestand von mehreren Hundert oder Tausend Positionen und damit verbundenen unterschiedlichen Warentarifnummern darf nicht vor der Ausfuhrkontrolle abschrecken. Diese muss durchgeführt werden!

3.2 Die Warentarifnummer

Jedem Produkt ist eine Warentarifnummer zugewiesen, die international ihre Gültigkeit hat. Sie wird in Verträgen auch als HS-Code bezeichnet. HS-Code steht für Harmonised System Code. Auf diesem System basieren viele Nomenklaturen unterschiedlicher Länder. Die ersten sechs Ziffern der Warentarifnummer werden vom HS-System abgeleitet. Die deutsche Zollverwaltung stellt dafür eine Datenbank zur Verfügung, den Elektronischen Zolltarif.



<http://auskunft.ezt-online.de/>

Grundlage der elfstelligen Codenummer für einen Import ist das Harmonisierte System (HS), das durch die Weltzollorganisation (WZO) verwaltet wird und die ersten sechs Stellen der Codenummer festlegt. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren mit dem Ziel der weltweit gleichen Einreihung von Waren.

Aufbauend auf diesem sechsstelligen Code wird das HS um zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft erweitert (Stelle 7 + 8 der Codenummer; siehe Anhang I der Verordnung (EWV) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987).

Bei der Einfuhrabfertigung können auf der Basis der elfstelligen Nummer Zollsätze, Textilkategorien, Verbote und Beschränkungen oder Einfuhrgenehmigungstatbestände zugeordnet werden.

Die Ausfuhr basiert auf der achtstelligen Warentarifnummer. Die gesamte Eintarifierung für Im- und Export ist elfstellig.

Aufbau der Warentarifnummer am Beispiel eines Ventilators	
Warentarifnummer	Förmlicher Aufbau
84	Kapitel des Harmonisierten Systems
8414	Position des Harmonisierten Systems
8414 51	Unterposition des Harmonisierten Systems
8414 5100	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
8414 5100 10	Unterposition – TARIC/Besonderheiten der Europäischen Gemeinschaft
8414 5100 10 0	Endgültige Warentarifnummer – Elektronischer Zolltarif mit nationalen Besonderheiten DE

Quelle: www.zoll.de

Im Elektronischen Zolltarif kann der entsprechende Pfad eingesehen werden, hier ein Beispiel:

The screenshot shows the 'EZT-Online Einfuhr Pfad' interface. At the top, there is a navigation bar with the following links: Suchkriterien, Einreihung Warennomenklatur, Recherche, Texte Stichwortverzeichnis, Verbrauchsteuern, and Hilfe. Below the navigation bar, there is a 'zurück' link and a 'maßgeb. Zeitpunkt:' field showing '11.02.2023'. The main content area displays a hierarchical classification path for ventilators:

- ABS, XVI Kap. 84 bis 85: Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte
- Kap. 84 KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE, TEILE DAVON
- Pos. FS[00] 8414 Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren, Abluft- oder Umluftabzugshauben
- FS[01] 8414 61 Ventilatoren
- FS[02] 8414 51 Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von
- FS[03] 8414 5100 10 0 Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor, für zivile Luftfahrzeuge

At the bottom left, there is a 'Seitenanfang' link.

Quelle: auskunft.ezt-online.de

Der Pfad hilft bei den jährlich bekannt gegebenen Änderungen, eventuelle Neuerungen zu erkennen und eine abweichende Warentarifnummer zu identifizieren.

Hinweis: Das Harmonisierte System wurde zum 01.01.2022 erneut komplett überarbeitet. Zahlreiche Warentarifnummer wurden geändert.

Jährliche Überarbeitungen halten das Harmonisierte System auf dem aktuellen Stand.

Die Weltzollorganisation hat ein neues Werkzeug veröffentlicht, den HS-Tracker. Dieser hilft, Veränderungen am HS-Code zu identifizieren.

The screenshot shows the Hstracker website interface. On the left is a dark sidebar with the logo and navigation links: About, Subheading visualizer, HS at a glance, and References & sources. The main content area has a search bar with 'Language' set to 'English' and 'Type of descriptions' set to 'Standard'. Below this, 'HS Levels' are selected: Chapter(2-digit), Heading(4-digit), 5-digit, and Subheading(6-digit). A status bar shows 'unchanged(U)', 'reused(R)', and 'new(N)'. The main table lists HS codes with columns for Sector, HS92, HS96, HS02, HS07, HS12, HS17, HS22, and a description. The table rows are color-coded: green for 'U' (unchanged), red for 'R' (reused), and blue for 'N' (new).

HS Code	Sector	HS92	HS96	HS02	HS07	HS12	HS17	HS22	Description in the latest applicable version
8414	All	All	All	All	All	All	All	All	
284140	NonAg	U	U	-	-	-	-	-	- Potassium dichromate
8414	NonAg	U	U	R	U	U	U	R	Air or vacuum pumps, air or other gas compressors and fans
841410	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- Vacuum pumps
841420	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- Hand- or foot-operated air pumps
841430	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- Compressors of a kind used in refrigerating equipment
841440	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- Air compressors mounted on a wheeled chassis for towing
84145	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- Fans :
841451	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- - Table, floor, wall, window, ceiling or roof fans, with a self
841459	NonAg	U	U	U	U	U	U	J	- - Other
841460	NonAg	U	U	U	U	U	U	R	- Hoods having a maximum horizontal side not exceeding 1
841470	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	- Gas-tight biological safety cabinets
841480	NonAg	U	U	R	U	U	U	R	- Other
841490	NonAg	U	U	R	U	U	U	R	- Parts



<https://hstracker.wto.org/>

Zusammenfassung

Die Einreihung in den Elektronischen Zolltarif ist eine wichtige Aufgabe. Anhand dieser Nummer werden Steuer- und Zollsätze, Verbote und Beschränkungen sowie statistische Erhebungen ermittelt. Daher sollten bei Unsicherheit der Lieferant, der hausinterne Einkauf, die technische Abteilung, Konstrukteure etc. hinzugezogen werden.

Eine falsche Einreihung kann zu einem unerlaubten Export führen und rechtliche Konsequenzen auf den Plan rufen.

Für den Export von Waren ist die Codenummer oder auch Warentarifnummer achtstellig. Für den Import von Waren ist die Codenummer oder auch Warentarifnummer elfstellig.

Gibt es immer noch keine wirkliche Sicherheit, kann bei der Zollverwaltung eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt werden.

Verbindliche Zolltarifauskunft

Ein- und Ausfuhrgenehmigung, Dual-Use-Verordnungen, Zoll- und Steuersätze, Verbote und Beschränkungen aller Art und vieles mehr sind abhängig von der richtigen Warentarifnummer. Diese zu finden ist nicht immer eindeutig oder einfach.

Eine durch die Zollbehörden der EU erteilte verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) gibt rechtsverbindlich an, wie eine Ware in den Gemeinsamen Zolltarif der EU einzureihen ist. In Deutschland gibt es bereits seit 120 Jahren die Möglichkeit, eine vZTA von der Zollverwaltung zu erhalten. Die vZTA bindet derzeit lediglich die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten der EU gegenüber dem Berechtigten. Durch eine entsprechende Änderung des Zollkodex wird künftig auch der Berechtigte gegenüber den Zollbehörden dahin gehend gebunden, dass er bei der Abfertigung auf die ihm erteilte vZTA hinweisen muss. Die Bindungswirkung ist seit Einführung des Unionszollkodex drei Jahre, allerdings nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Ware.



Hinweis: Seit dem 1. Oktober 2019 ist die Antragstellung auf eine Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ausschließlich elektronisch möglich.

Für die elektronische Kommunikation steht in Deutschland das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) zur Verfügung. Hier der Link zum Portal:



<https://www.zoll-portal.de>

Unternehmen bzw. alle Wirtschaftsbeteiligten müssen sich für den Zugang zum BuG authentifizieren und erhalten ein BuG-Postfach.

Nach erfolgter Authentifizierung kann der Antragsteller bzw. Vertreter den elektronischen Antrag (eAntrag) auswählen und die Daten eingeben.

Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem vorherigen schriftlichen Antrag.

Bilder, Zeichnungen oder andere antragsabhängige Daten können innerhalb des elektronischen Antrags in unterschiedlichen Dateiformaten, z.B. PDF, eingebunden und hochgeladen werden. Der Antragsteller erhält umgehend eine Empfangsbestätigung übermittelt. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie hier:



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/Elektronischer-Antrag/elektronischer-antrag_node.html

Zuständig ist auch weiterhin das Hauptzollamt in Hannover. Sollten Proben oder Warenmuster erforderlich sein, so müssten diese dann an folgende Adresse versandt werden:

Hauptzollamt Hannover
Waterloostraße 5
30169 Hannover
Tel.: 0511 101-2480
Fax: 0511 101-2899
E-Mail: poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/verbindliche-Zolltarifauskunft/verbindliche-zolltarifauskunft_node.html



Hinweis: Machen Sie sich vor einem Ein- oder Verkauf mit den Bedingungen vertraut, die für Ihr Produkt gelten. Auch wenn eine Ware national keinen Beschränkungen unterliegt, kann dies international anders aussehen.

Wenn Sie Waren in die Europäische Gemeinschaft einführen oder aus der Europäischen Gemeinschaft ausführen möchten, können Sie die Bestimmungen und Abgaben bereits vor der Abfertigung selbst ermitteln.

Dazu stehen Ihnen derzeit zwei kostenlose Auskunftssysteme zur Verfügung:

- ➡ der EZT-Online
- ➡ der TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Union)

Der **EZT-Online** wird Ihnen von der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Mit dem EZT-Online können Waren – im Bereich Einfuhr bis zur elfstelligen Codenummer (und für Marktordnungszwecke auch darüber hinaus) bzw. im Bereich Ausfuhr bis zur achtstelligen Warennummer – eingereiht werden. Der EZT-Online enthält die Daten des TARIC, wie die Zollsätze und Handelsbeschränkungen, ergänzt durch nationale Daten, z.B. Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern, ggf. Hinweise auf erforderliche Ursprungszeugnisse sowie Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.

Im Bereich „Texte“ finden Sie weitere Hinweise, wie z.B. Erläuterungen zu den Tarifpositionen.

maßgeb. Zeitpunkt: 11.02.2022
 Warennummer: 84341020 (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: -

Suche starten

Warenbeschreibung: Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger

Pfad einblenden Warennummernkürzel-Fußnoten Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	Mik.Sch.	Maßnahmenart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	457	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	20.09.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	UA	709	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.12.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	718	Ausfuhrkontrolle von Luxusgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	28.06.2018	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	RU	718	Ausfuhrkontrolle von Luxusgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	16.03.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

Hinweis: Im Gebietscode sind Länderkürzel eingetragen, die auf das sanktionierte Land bzw. auf den Länderkreis hinweisen, die von der Maßnahmenart beschränkt werden. Die blauen Code, z.B. ISO-Alpha-Code 2 für Nordkorea (KP) weisen auf Verbote bzw. Beschränkungen hin. Hinter dem Gebietscode 1008 werden alle Drittländer genannt. Ein Klick auf den blauen Code verrät das Land, sollte der ISO-Alpha-Code nicht bekannt sein.

Wichtig: Ein Fallstrick kann der recht große Abstand zu den nationalen Ausfuhrhinweisen sein. Diese müssen selbstverständlich ebenfalls eingehalten werden.

Historie	-	2012	142	Zollpräferenz	0%	01.07.2007	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten Präferenzpapier
Seite 1 von 4									
Gehe zu Seite: <input type="text" value="142"/> <input type="button" value="Go!"/>									
nächste Seite letzte Seite									
Einfuhrhinweise									
Kurzbez.	Schl.	Ursprungsland	Langbezeichnung						Fußnoten
BMA	NAR	-	St. (Stück)						-
AWR	0151	-	Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern						Fußnoten

Der **TARIC** wird von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt. Er baut auf dem sogenannten Harmonisierten System und der Kombinierten Nomenklatur auf und verschlüsselt in der neunten und zehnten Stelle der Codenummer gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Anti-Dumping-Regelungen, Zollaussetzungen oder Zollkontingente.

Die deutschen Einfuhrumsatzsteuersätze, Verbrauchsteuersätze und Hinweise auf die Verbote und Beschränkungen sowie auf erforderliche Ursprungszeugnisse sind im **TARIC nicht enthalten**.

Hinweise zur Ausfuhrkontrolle sehen anders aus:

Warennummer:	052960	(Endrie)						
Geografisches Gebiet:								
Suche starten								
Warenbeschreibung:	andere							
Platz einblenden	Warenmonklatur-Fußnoten	Übersicht (Maßnahmen)						
		Übersicht (Hinweise)						
Ausfuhrmaßnahmen								
Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmet	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	476	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtvorschrift Fußnoten
Historie	-	100B	478	Ausfuhrgenehmigung (DJAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen Rechtvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	700	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtvorschrift Fußnoten
Historie	-	UA	700	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.12.2022	-	Bedingungen Rechtvorschrift Fußnoten

Bitte beachten Sie die Aktualität der Ausfuhrmaßnahmen: Zum Teil sind diese vom 12.01.2023!

Auch hier kommen in einem recht großen Abstand nationale Ausfuhrkontrollmaßnahmen:

Historie	-	1011	109	Besondere Maßseinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtvorschrift	
Seite 1 von 1									
Ausfuhrhinweise									
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung						Fußnoten
GPF	-	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr						Fußnoten
GPF	-	IR	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr						Fußnoten
GPF	-	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr						Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot						-
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06 196 908-0; Telefax: 06 196 908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de						-
Rechtsnormen									

3.2.1 Die Allgemeinen Vorschriften (AV)

Für die Auslegung des Warenverzeichnisses gibt es sechs allgemeine Vorschriften. Diese lauten wie folgt:

Für die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis gelten folgende Grundsätze:



www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Warenverzeichnissetc.pdf

In der Regel gilt bei der Einreihung der Vorgehensweise: **Verwendungszweck vor Stoff.**

Eine weitere Form der Gliederung des Zolltarifs ist die sachliche Gliederung nach dem sogenannten Produktionsprinzip, welches den Weg einer Ware vom „Rohprodukt“ über das „Halberzeugnis“ bis hin zur „Fertigware“ wiedergibt. Dabei steht bei der Einreihung von Rohstoffen oder Halberzeugnissen eher das stoffliche Kriterium im Vordergrund, während bei einer mehrmaligen Bearbeitung einer Ware zunehmend ihr Verwendungszweck an Bedeutung gewinnt.

Ware	HS-Position
Lebende Tiere, z.B. Schweine	0103
Frisches Fleisch von Tieren, z.B. Schwein	0203
Zubereitetes Fleisch von Tieren, z.B. Schwein	1602
Leder von Tieren, z.B. Schwein	4113
Handtasche aus Schweinsleder	4202

Viele Waren können jedoch nur eingereiht werden, wenn sowohl die stoffliche Beschaffenheit als auch der Verwendungszweck einer Ware berücksichtigt wird.

Quelle: www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html

So ist ein einfacher Draht als Ware aus Eisen oder Stahl im Kapitel 72, ummantelter, isolierter Draht jedoch im Kapitel 83 zu finden.

Erst wenn die korrekte Warentarifnummer gefunden und zugeordnet ist, geht es weiter in der Prüfung der Ausfuhrkontrolle. Die Warentarifnummern werden dann anhand der Güterlisten geprüft.

Die auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung gestellten Güterlisten geben fundierte Auskunft über die zu genehmigenden Güter:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html



Hinweis: Die Listen werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und ergänzt bzw. ersetzt. Die Daten werden ebenso regelmäßig in den Elektronischen Zolltarif (EZT) eingestellt. Allerdings reicht es nicht aus, nur den EZT zu prüfen, da die Details der Zuordnungen und technischen Beschreibungen in den Listen zu finden sind.



Hinweis: Die Güterlisten sind zum Jahreswechsel 2021/22 überarbeitet worden. Anhänge der EU-Dual-Use-VO.

Die EU-Kommission hat mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/66 vom 21. Oktober 2022 den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck neu gefasst. Diese Delegierte Verordnung ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.



Hinweis: Die EG-Dual-Use-Verordnung wurde hinsichtlich der Zuordnung in einigen Teilen überarbeitet. Es bietet sich somit an, die Klassifizierungen zu überprüfen. Das BAFA hat zum Redaktionsschluss einen

vorläufigen Überblick über die Änderungen in Anhang I veröffentlicht. Demzufolge ist mit folgenden Änderungen zu rechnen:

Kategorie 0	Keine Änderungen
Kategorie 1 1C007 Technische Anmerkung 1C116b	Technische Anmerkung an das Ende der Nummer verschoben Redaktionelle Änderung
Kategorie 2 2B228 2B352f2 Anmerkung 2 2D001a	Redaktionelle Änderung Neue Anmerkung, nachfolgend umnummeriert Verweis angepasst
Kategorie 3	Keine Änderungen
Kategorie 4 4A102	Redaktionelle Änderung
Kategorie 5, Teil 1	Keine Änderungen
Kategorie 5, Teil 2	Keine Änderungen
Kategorie 6 6A003a4 6A005d1a1 6A005d1d2a	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
Kategorie 7 7A002a2a	Redaktionelle Änderung
Kategorie 8	Keine Änderung
Kategorie 9	Keine Änderung

3.3 Der Ausfuhrverantwortliche

Die Bedeutung der Ausfuhrkontrolle wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Um diese Aufgabe bestmöglich – auch im Sinne der

Bundesrepublik Deutschland und deren Vereinbarungen mit der EU und anderen Staaten und Institutionen – zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verantwortungsübernahme in den Betrieben erforderlich. Unternehmen, die exportieren, müssen nicht unbedingt einen Ausfuhrverantwortlichen benennen. Der Ausfuhrverantwortliche muss erst dann benannt werden, sobald ein Betrieb ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren exportieren möchte. Dieser Person kommt eine besondere Verantwortung zu.



Wichtig

Der Ausfuhrverantwortliche, aber auch seine Vertreter, z. B. Exportkontrollbeauftragte, sollten immer auf dem aktuellen Stand des Wissens sein! Neben Erfahrungen im Außenwirtschaftsrecht und in Antragsverfahren sind Kenntnisse über die zu exportierenden Waren unabdingbar.

Benennung des Ausfuhrverantwortlichen

Der Ausfuhrverantwortliche ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und kann sich dieser Verantwortung nicht entziehen. Diese Person muss Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands sein. Die Bekanntmachung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geschieht in der Regel durch zwei Dokumentationen.

Dies birgt in der Praxis große Risiken. Die Geschäftsführung ist oftmals mit anderen Themen betraut. Dazu zählen Controlling, Kalkulation, Verkauf, Kundenpflege und Akquise mit Reisetätigkeit – Ausfuhrkontrolle oder Prozesse im internationalen Warenverkehr spielen da keine Rolle. Trotzdem muss der Vorstand oder die Geschäftsführung die Verantwortung übernehmen, da nur hier die entsprechenden Weisungen und die Durchführung von Kontrollschritten eingeleitet werden können. Daher ist der Ausfuhrverantwortliche gut beraten, sich selbst als auch die durchführenden Mitarbeiter bestmöglich zu schulen.

Zum einen erfolgt die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen durch das Unternehmen mit dem gleichlautenden Formblatt „Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen“ (AV1-Erklärung). Mit diesem Schriftstück erklärt

die Firma, dass ein bestimmter Mitarbeiter oder eine bestimmte Mitarbeiterin die Funktion des Ausfuhrverantwortlichen übernimmt. Gleichzeitig übernimmt der entsprechende Mitarbeiter diese Position, er erklärt sich damit einverstanden. Mit der Unterschrift versichern die Unterzeichner, dass ihnen bewusst ist, dass sie bei einer eventuellen Zuverlässigkeitsprüfung nicht auf Unwissenheit oder Nichtverstehen der außenwirtschaftlichen Bestimmungen verweisen können. Dem Ausfuhrverantwortlichen obliegen die Organisationspflicht, die Personalauswahlpflicht, die Personalweiterbildungspflicht sowie die Überwachungspflicht.

Auch wenn die Verantwortungsübernahme klar geregelt ist, besteht doch die Möglichkeit der Übertragung von Tätigkeiten im Rahmen der Exportkontrolle an andere Mitarbeiter des Unternehmens, z. B. an Exportkontrollbeauftragte oder entsprechend geschulte Mitarbeiter. Dies wird durch die „Erklärung des/der Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“ (AV2-Erklärung) gewährleistet.

Die durch die AV2-Erklärung bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung der Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Ausfuhrverantwortlichen und schließt eine Exkulpation durch Verweisung auf die Person des Beauftragten (im Antragsverfahren der Ansprechpartner gemäß Feld 4a des Antragsformulars auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung) aus. Die AV2-Erklärung gilt für ein Jahr nach Abgabe, dann muss sie erneuert bzw. verlängert werden. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum beim BAFA. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass dem BAFA bei Bedarf eine entsprechende gültige AV2-Erklärung vorliegt. Liegt keine AV2-Erklärung vor, muss der AV eventuelle Anträge selbst erstellen.



Wichtig

Die Verantwortung bleibt trotz Delegation der Tätigkeit an andere beim Ausfuhrverantwortlichen! Das bedeutet aber nicht, dass sich der ausführende Mitarbeiter ausschließlich darauf berufen kann. Eine sorgfältige und aufmerksame Bearbeitung der Vorgänge ist unbedingt erforderlich.

Die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen bleibt bis auf schriftlichen Widerruf bestehen. Ist ein Wechsel in der Person des Ausfuhrverantwortlichen gegeben, sind die vertretungsberechtigten Organe verpflichtet, den Wechsel unverzüglich dem BAFA mitzuteilen und ggf. einen neuen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen.

Der Wortlaut zur Bekanntgabe des Ausfuhrverantwortlichen (AV 1) sowie zur Verantwortungsübernahme (AV 2) wurden zum 20.10.2020 geändert.



Hinweis: Die Formulare AV1 und AV2 können künftig per E-Mail an das BAFA übermittelt werden. Hier die E-Mail-Adresse:

ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de

Die Einreichung der Originale ist nicht mehr notwendig, damit ist eine Vereinfachung geschaffen. Die Originale müssen für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt und auf Verlangen des BAFA vorgelegt werden.

Hier der Link zu den Formularen:



[www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/
Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverant
wortlicher_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html)

Informationen zum Thema

Publikationen	Rechtsgrundlagen	Formulare
Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen (PDF, 580KB, Datei ist nicht barrierefrei) ←		
Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (PDF, 592KB, Datei ist nicht barrierefrei)		

Die „Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen“ erfolgte ursprünglich nach den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (Bundesanzeiger Nr. 148 S. 17177). Eine neue Bekanntmachung

zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern und zu den Formularen zur Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen (AV 1) sowie zur Verantwortungsübernahme (AV 2) gilt ab dem 20.10.2020 und wurde am 19.10.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Hinweis: Der Ausfuhrverantwortliche ist die Schlüsselfigur der Organisation der Exportkontrolle im Unternehmen. Er oder sie persönlich trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Gegenüber dem BAFA hat er schriftlich zu erklären, dass er alle erforderlichen Vorkehrungen trifft, d.h. ein innerbetriebliches System etabliert, damit die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden können. Pflichtverletzungen haben gravierende wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen: Sie stellen die Zuverlässigkeit des Unternehmens insgesamt infrage. Besteht Grund zu der Annahme, dass der Ausfuhrverantwortliche unzuverlässig ist, werden nach Prüfung der Vorwürfe Genehmigungsanträge im Regelfall wegen Unzuverlässigkeit des antragstellenden Unternehmens abgelehnt; bereits erteilte Genehmigungen werden widerrufen.

Person der/des Ausfuhrverantwortlichen

Die/der Ausfuhrverantwortliche muss je nach Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung von Ausfuhr/Verbringungen verantwortliches Mitglied eines der folgenden vertretungsberechtigten Organe sein:

- Bei der AG: Vorstand
- Bei der GmbH: Geschäftsführung
- Bei der GmbH & Co. KG: Geschäftsführung der Komplementär-GmbH
- Bei der OHG: Kreis der vertretungsberechtigten Gesellschafter
- Bei der KG: Kreis der Komplementäre
- Bei der GbR: Kreis der vertretungsberechtigten Gesellschafter
- Beim eingetragenen Verein (e. V.): Vorstand

- ➡ Bei ausländischen Rechtsformen: Je nach Rechtsform in Analogie zu vorgenannten Regelungen (Organschaft u. daraus resultierende Vertretungsberechtigung sind zu belegen)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Referat 223
 Frankfurter Straße 29 – 35
 65760 Eschborn

Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen (AV 1)

Bitte per E-Mail an: ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de

Unter Bezugnahme auf Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) erklärt hiermit das Unternehmen:

Unternehmen _____

FORI-Nummer(n), einschließlich der Niederlassungsnummern _____

vertreten durch (Angabe des als AV zu benennenden Mitglieds und, sofern vorhanden, eines weiteren Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs mit Name, Vorname) _____

Frau/Herrn (Angabe des als AV zu benennenden Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs mit Name, Vorname) _____

in ihrer/seiner Funktion als _____

als Ausfuhrverantwortliche(n) zu benennen. Die benannte Person erklärt mit ihrer Unterschrift, mit den Pflichten des Unternehmens, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausfuhr-/Verbringungsverfahren, insbesondere bei genehmigungspflichtigen Gütern, vertraut zu sein und ihre Pflichten als Ausfuhrverantwortliche(r) anzuerkennen. **Die Erläuterung zur/zum Ausfuhrverantwortlichen ist Bestandteil dieser Benennung.**

Datum der Benennung _____

Unterschrift der/des Ausfuhrverantwortlichen	Unterschrift mind. eines weiteren Mitglieds des vertretungsberechtigten Organs
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben

Anlage

Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

P.12.1.1.01 | Version 1.1.01 (2020) | Herausgeber BAFA | Quelle: https://www.bafa.de | (1/1) | Seite 3
 Dieses Werk ist unter einer Creative Commons-Lizenz (www.cc-by.de) veröffentlicht. Die Weitergabe dieses Werkes ist ohne schriftliche Genehmigung der Bundesagentur für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
 © 2020 Bundesagentur für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bild: Muster Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen, Quelle: www.bafa.de



Hinweis: Neben der Benennung ist eine Kopie eines aktuellen Handelsregistrauszugs einzureichen.

Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme

Das zweite Dokument ist die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme, auch bei delegierten Antragsverfahren an andere Mitarbeiter.



Wichtig

Hiermit erklärt das Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung noch einmal, dass es sich der Verantwortung bewusst ist. Hier wird noch einmal auf die Unmöglichkeit der Verantwortungsverweigerung eingegangen, auch wenn ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht eigenhändig vom Ausfuhrverantwortlichen unterschrieben wurde.



Hinweis: Die Verantwortungsübernahme ist immer nur ein Jahr gültig und muss bei Fortbestand der Richtigkeit gegenüber dem BAFA erneuert werden.

Entsprechend dem nachfolgend detailliert beschriebenen internen Exportkontrollsystem sollte der Ausfuhrverantwortliche Folgendes bei der Auswahl seiner Mitarbeiter, z.B. den Exportkontrollbeauftragten, berücksichtigen:

Personalauswahlpflicht

Der Ausfuhrverantwortliche muss geeignetes Personal in ausreichender Zahl für die innerbetriebliche Exportkontrolle auswählen und sicherstellen, dass die betreffenden Personen zuverlässig und entsprechend qualifiziert sind.

Personalweiterbildungspflicht

Durch regelmäßige Weiterbildung (firmeninterne Schulung, Teilnahme an externen Seminaren) ist die Qualifikation der Mitarbeiter sicherzustellen. Dazu gehören die Beschaffung und die Aktualisierung der notwendigen Arbeitshilfen.

Organisationspflicht

Der Ausfuhrverantwortliche muss die Zuständigkeiten für die Exportkontrolle im Unternehmen festlegen (Aufbauorganisation) und die Arbeitsabläufe so organisieren, dass Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht vermieden werden (Ablauforganisation). Die Erfahrung zeigt, dass prinzipiell eine zentrale Koordinierungsstelle für die betriebsinterne Exportkontrolle sinnvoll und erforderlich ist. Die Zentralstelle muss über ausreichende betriebsinterne Informations- und Weisungsrechte gegenüber allen an Exportgeschäften Beteiligten verfügen.

Überwachungspflicht

Der Ausfuhrverantwortliche muss durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Anweisungen hinsichtlich der Ablauforganisation tatsächlich eingehalten werden, und regelmäßig die Funktionsfähigkeit seines ICP überprüfen.

Quelle: BAFA-Merkblatt ICP

Hier der Link zum Merkblatt:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html

Publikationen	Rechtsgrundlagen	Formulare
<p>↓ Merkblatt zur Firmeninterne Exportkontrolle (ICP) (PDF, 5MB, Datei ist nicht barrierefrei)</p> <p>↓ Information Leaflet about Internal Compliance Programmes (ICP) – Company-internal export control systems (PDF, 603KB, Datei ist nicht barrierefrei)</p>		

Das Ziel des Ausfuhrverantwortlichen muss sein, die Prozesse der Exportkontrolle so in ein Unternehmen zu integrieren, dass alle vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen werden und die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Dazu sollten Arbeitsanweisungen und Organigramme des Unternehmens mit den Zuständigkeiten erstellt werden. Ebenfalls sollten hier die Dokumentationen sowie die Archivierung vergangener Ausfuhr festgehalten werden.

Das Merkblatt ICP kann hier erste Hilfestellungen bieten. Einen Standard kann es jedoch nicht geben, da die Unternehmen in Größe, Warenvelfalt und Strukturen zu unterschiedlich sind. In Kapitel 3.5 wird im Detail auf das innerbetriebliche Exportkontrollsystem eingegangen.

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 223
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV 2)

Bitte per E-Mail an: aufuhrverantwortliche@bafa.bund.de
 Unter Bezugnahme auf Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und
 rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) erklärt hiermit die/der Ausfuhrverantwortliche:

(Ausfuhrverantwortliche)

Unternehmen

EORE-Nummer(n) - einschließlich etwaiger Niederlassungsnummern

gemäß ihrer/seiner Benennung gegenüber dem BAFA vom

die Verantwortungsübernahme und die Verantwortung für die Richtigkeit aller in ihrem/seinem Namen unterzeichneten Anträge auf Ausfuhr- /
 Verbringungs-genehmigung. Die Erläuterung zur/zum Ausfuhrverantwortlichen ist Bestandteil dieser Erklärung.

Datum

Unterschrift des/der Ausfuhrverantwortlichen

Name in Druckbuchstaben

BAFA ist ein Dienstleistungsunternehmen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Mitarbeiter. Die Kontaktdaten sind auf der Website www.bafa.bund.de veröffentlicht. Die Kontaktdaten sind auch auf den Merkblättern www.bafa.bund.de veröffentlicht. Die Kontaktdaten sind auch auf den Merkblättern www.bafa.bund.de veröffentlicht. Die Kontaktdaten sind auch auf den Merkblättern www.bafa.bund.de veröffentlicht.

Bild: Muster Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme,
Quelle: www.bafa.de

3.4 Exportkontrollbeauftragter

Der oder die Exportkontrollbeauftragte ist oftmals die Person, die dann die tatsächlichen Aufgaben in einem Unternehmen in Bezug auf genehmigungspflichtige Warensendungen übernimmt. Selbstverständlich kann auch der Ausfuhrverantwortliche die Umsetzung übernehmen. Das ist jedoch eher unwahrscheinlich.

Der Exportkontrollbeauftragte kann zugleich der Ausfuhrverantwortliche sein, muss es aber nicht. Sind dies unterschiedliche Personen, was oft genug – gerade in größeren Unternehmen – vorkommt, so obliegt ihm dennoch ein hohes Maß an Verantwortung.

Die Position des Exportkontrollbeauftragten kennt weitere Bezeichnungen, z.B. Exportkontrollfachbearbeiter, Export Manager, Export Compliance Manager, Exportbeauftragter etc.

Zu den Aufgaben des Exportkontrollbeauftragten gehören die alltäglichen Routinen der Ausfuhr, hier eine Auswahl:

- ➡ Antragstellung zur Ausfuhr in den unterschiedlichen Verfahrensmöglichkeiten
- ➡ Kontrolle der Ausfuhrvorgänge im Bereich Zoll und Außenwirtschaft im Allgemeinen
- ➡ Abfrage der Terrorverdächtigen
- ➡ Einreihung von Waren in den Elektronischen Zolltarif (EZT)
- ➡ Bestimmen von Ausfuhrlisten-(AL-)Nummern

- ➡ Bestimmen von Dual-Use-Erklärungen
- ➡ Erstellung von Begleitpapieren
- ➡ Prüfen der von Kunden geforderten Dokumente auf Machbarkeit
- ➡ Fristenkontrolle
- ➡ Kontakt und Schnittstelle:
 - zum BAFA
 - zu anderen Ministerien
 - zum Zoll, zu den involvierten Zollstellen im Binnenland (Ausfuhrzollstellen) sowie an den Grenzen (Ausgangszollstellen)
 - zur zuständigen Industrie- und Handelskammer
 - zwischen Betrieb, Spediteuren und anderen Logistikunternehmen
- ➡ Antragstellung von:
 - Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung
 - Antrag auf Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Lieferung
 - Die Genehmigung wird im IT-Verfahren ATLAS mit den laut ETZ geforderten Codes codiert, z.B. X060/DEE plus Antragsnummer für eine Einzelgenehmigung.
 - **Hinweis:** Die Antragsnummer folgt einem bestimmten Muster und muss unbedingt eingehalten werden, da anderweitig eine Abschreibung nicht möglich ist.
 - Auskunft zur Güterliste (AzG)
 - Technisches güterbezogenes Gutachten des BAFA, das eine Ware **nicht** auf einer Güterliste gelistet ist. Die Auskunft zur Güterliste wird im IT-Verfahren ATLAS mit Y901/AzG codiert.
 - Nullbescheid

- Der Antrag auf Genehmigung ergab, dass es keiner Genehmigung bedarf.
- **Hinweis:** Dieser Nullbescheid wird regelmäßig von Banken zur Rechtmäßigkeit der Finanztransaktion gefordert.
- Der Nullbescheid wird im IT-Verfahren ATLAS mit 3LLD/NB codiert
- Auskunft zum Außenwirtschaftsverkehr
 - Können via ELAN-K2 beim BAFA gestellt werden und geben Auskunft über einen konkreten Fall. Ist es in dem Sinne kein Nullbescheid, wird im IT-Verfahren ATLAS mit 3LLG/AzA codiert.
- Ausfuhranmeldung
 - Melden der Ausfuhr im IT-Verfahren ATLAS.



Hinweis: Die neue EG-Dual-Use-Verordnung hat neue Genehmigungsarten und auch neue Codierungen mit sich gebracht. Seit dem 01.10.2021 sind die bisherigen Genehmigungscodierungen für Dual-Use-Güter, z.B. X002/DEE, nicht mehr gültig.

Der Exportkontrollbeauftragte ist in der Regel dem Ausfuhrverantwortlichen weisungsgebunden. Er sollte aber innerhalb seiner Abteilung Weisungsbefugnis besitzen, um die Vorgaben der Exportkontrolle durchführen zu können. Daher ist es unabdingbar, die Funktionen, die Tätigkeiten und die Befugnisse von der Geschäftsleitung in die betroffenen Fachbereiche und Abteilungen zu kommunizieren. Unter Umständen ist es die Pflicht des Exportkontrollbeauftragten, Ausfuhren zu stoppen, sollten sich Unstimmigkeiten oder gar Widersprüche zu den gesetzlichen Vorgaben herausstellen.



Hinweis: Daher hat es sich als ungünstig erwiesen, wenn Exportkontrollbeauftragte gleichzeitig Mitarbeiter des Vertriebs sind, da es hier einen Interessenkonflikt geben könnte.

Der Exportkontrollbeauftragte berichtet in regelmäßigem Turnus an den Ausfuhrverantwortlichen über alle wichtigen Punkte, informiert über eventuelle Missstände und erforderliche Reformen.

Er sollte stets aktuell informiert sein und Zugang zu allem notwendigen Informationsmaterial erhalten. Hierzu zählen Schulungen, Zugang zum Internet, das Abonnieren von Newslettern und einschlägiger Fachliteratur.



Hinweis: Der Exportkontrollbeauftragte berichtet direkt an den Ausfuhrverantwortlichen.

3.5 Internal Compliance Programme (ICP) – innerbetriebliches Exportkontrollsystem

Wie beschrieben übernehmen die Unternehmen ein hohes Maß an Verantwortung bei der Ausfuhr. Zum Schutz deutscher Interessen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik müssen Verbote, Beschränkungen und Genehmigungsgesetze eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind strafbewehrt.

Um den gesetzlichen Vorgaben Genüge zu tun, ist es ratsam, interne Betriebsabläufe festzulegen und zu dokumentieren. So können Prozesse verdeutlicht, Ansprechpartner bestimmt und eventuelle Schwachstellen lokalisiert und ausgeschlossen werden.

Ein internes Exportkontrollsystem sollte aufzeigen, wer wann was machen sollte, wem wann Bericht erstattet wird und wie. Je nach Größe des Unternehmens und Umfang der Exporttätigkeiten kann ein solches System Herausforderungen bergen.

Als Hilfe hat das BAFA hier ein Merkblatt herausgegeben, das auf der Internetseite www.bafa.de zum Download bereitsteht. Das 28-seitige Merkblatt greift eine Reihe von Fragestellungen auf, denen sich ein Unternehmen im Außenhandel gegenübersehen kann. Auch werden mögliche Antworten vorgeschlagen, wobei hervorgehoben wird, dass es kein „Standard-ICP“ geben

kann. Jedes Unternehmen ist anders aufgebaut, handelt mit anderen Waren, die wiederum für andere Kunden in anderen Länder bestimmt sind.

ICP steht nicht nur für die Berücksichtigung von Sanktionsvorgaben, das Prüfen der Liste von Terrorverdächtigen oder Ähnliches, sondern für die Einhaltung aller Ge- und Verbote im Im- und Export. Dazu zählen z. B. Unionszollkodex und dessen Durchführungsverordnungen, Steuerrecht, Präferenzrecht, Transportvorschriften, Sicherheit, Versicherungsvorschriften und anderes mehr. Trotz aller Vorgaben soll der Export – gerade auch als Motor und Impulsgeber der deutschen Wirtschaft – nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Bei manchen Produkten und Branchen, z.B. Rüstung oder Chemie, kommt das einer Gratwanderung gleich.

Mit der Reform des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) wurden auch die Strafbemessungen und Bewertungen novelliert. Um die Haftungsrisiken zu minimieren empfiehlt das BAFA in ihrem Merkblatt ICP:

Haftungsrisiken minimieren

Unternehmen schützen mit einem effektiven ICP ihr Unternehmen, ihre Unternehmensvertreter und Arbeitnehmer vor straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken bei Rechtsverstößen.

In einem Unternehmen haftet grundsätzlich die Geschäftsführung und insbesondere der Ausfuhrverantwortliche persönlich, da ihnen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften im Unternehmen auferlegt ist. Daneben können bei nachhaltigen Verstößen die handelnden Personen sanktioniert werden. Vorsätzliche und leichtfertige Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften werden in der Regel als Straftat, fahrlässige Verstöße überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet. Auch für das Unternehmen selbst können Exportkontrollverstöße erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. So ist der Bruttoerlös aus Straftaten vom Gericht einzuziehen.

Zudem können bei Verstößen und Pflichtverletzungen empfindliche Bußgelder gegen das Unternehmen verhängt werden. Straf- und Bußgeldbestimmungen sind in den §§ 17 bis 19 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und § 30 bzw. § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt.

Das Strafrecht sieht vor:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht stellen in der Regel eine Straftat dar. Für das Vorliegen von Vorsatz ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Täter den Verstoß gegen die betreffende Vorschrift für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt (sog. Bedingter Vorsatz). Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG aufgeführt.

Verstöße gegen Waffenembargos werden in § 17 Abs. 1 AWG geregelt. Sie werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Wird darüber hinaus einer der in § 17 Abs. 2 und 3 AWG genannten Qualifikationstatbestände verwirklicht, erhöht sich das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf ein bzw. zwei Jahre. Ein leichtfertiger, d.h. nicht vorsätzlicher, wohl aber grob fahrlässiger Verstoß gegen ein Waffenembargo wird gem. § 17 Abs. 5 AWG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 18 Abs. 1 AWG enthält eine Regelung zu Verstößen gegen EU-Embargos. Diese werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 18 Abs. 2 und 5 AWG regeln Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für Ausfuhren, Verbringungen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützung sowie der EG-VO. Wer auf diese Weise gegen die AWV bzw. die EG-VO verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ordnungswidrigkeitenrecht

Während vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht in der Regel eine Straftat darstellen, werden fahrlässige Verstöße gegen die AWV

oder EG-VO überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Zentraler Ordnungswidrigkeitentatbestand ist § 19 AWG. Ordnungswidrigkeiten nach § 19 AWG können gemäß Abs. 6 der Vorschrift grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 500.000€ bzw. 30.000€ geahndet werden.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG. Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens sowie ihnen gem. § 9 OWiG gleichgestellte Personen (z.B. Betriebsleiter, Direktoren, Prokuristen) können gem. § 130 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie es fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen haben, Maßnahmen zur Verhinderung betriebsbezogener Verstöße zu ergreifen – z.B. kein wirksames ICP installiert haben. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich danach, ob der nicht verhinderte betriebsbezogene Verstoß, die sog. Anknüpfungstat, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

Selbstanzeige

Die Möglichkeit einer Selbstanzeige ist nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG gegeben (§ 22 Abs. 4 AWG), nicht aber bei Ausfuhrkontrollverstößen nach §§ 17, 18 AWG. Kooperatives Verhalten mit den Behörden kann sich gleichwohl in der Straf- und Bußgeldzumessung positiv auswirken.

Mitarbeiter, die geltende Vorschriften missachten, müssen außerdem mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, z.B. mit einer Kündigung.

Den beschriebenen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftungsrisiken sollten Sie schon im eigenen Interesse durch geeignete organisatorische Vorkehrungen in Ihrem Unternehmen von Beginn an entgegenreten. Dies geschieht, indem Sie ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem einrichten und für dessen Einhaltung sorgen.

Ein gelebtes Exportkontrollverfahren erleichtert nicht nur die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Es kann z.B. helfen, zeitaufwendige Parallelitäten aufzudecken, Fehler zu vermeiden und so Kosten zu sparen. Aber es ist auch Pflicht bei der Beantragung von Vereinfachungen im Außenhandel. So wird ein ICP verpflichtend, möchte ein Unternehmen Sammelgenehmigungen (SAG) beantragen. Ist das der Fall, wird das Unternehmen um die Übersendung einer Niederschrift gebeten und muss sich einer Vor-Ort-Überprüfung durch das BAFA unterziehen.



Hinweis: In Kapitel 5.1.3 „Sammelgenehmigung (SAG)“ sind weitere Details zur Sammelgenehmigung zu finden.

Umsetzung des ICP

Ein funktionierendes ICP verfügt über eigene, firmenspezifische Handbücher. In diesen sind die Abläufe beschrieben, wie sie individuell – betrieblich und organisatorisch – umgesetzt werden. Neben einer eindeutigen Stellungnahme der Geschäftsführung zur Einhaltung der außenwirtschaftlichen Richtlinien sollte die Implementierung des kompletten Supply Chain Management vom Einkauf, von der Einfuhr, Lagerung und eventuellen Fertigung bis hin zum Vertrieb und anschließenden Export eingebunden sein. Dazu zählen eine Beschreibung, wie die Richtlinien eingehalten werden sollen, und die Kommunikation zwischen den involvierten Abteilungen in dem Betrieb, d.h. Informationsaustausch zwischen Controlling und Präferenzverkehr, Einkauf und Einfuhrgenehmigung, Verkauf und Ausfuhrgenehmigung.



Hinweis: Oftmals erkennen die Abteilungen nicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit für den Export. Doch nur wenn alle Informationen transparent sind, funktioniert eine nachhaltige Ausfuhrkontrolle.

Als hilfreich hat sich in der Praxis ein einfaches Organigramm erwiesen. Hier wird visuell dargestellt, wer wem zu reporten hat, wer welche Position

bekleidet und ggf. von wem vertreten wird. Verfahrensanweisungen mit Meldepflichten einschließlich Ansprechpartnern sind ebenfalls von Vorteil.



Hinweis: Exportkontrollpersonal sollte nicht im Vertrieb tätig sein. Der Interessenkonflikt könnte hier besonders groß sein.

Überprüfungen des ICP

Das ICP muss regelmäßige Kontrollen vorsehen. Hierbei können dann zum einen die innerbetrieblichen Abläufe überprüft werden. Folgende Fragen bedürfen u. a. der Klärung:

- ➡ Wie werden die Exportsendungen durchgeführt?
- ➡ Wer unterschreibt welches Schriftstück – allein oder zu zweit?
- ➡ Gibt es so etwas wie ein Vieraugenprinzip?
- ➡ Wann wird eine Sendung freigegeben?

Zum anderen müssen das ICP selber, seine Prozesse und Schnittstellen auf einen regelmäßigen Prüfstand. Hierbei sollten Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit durchleuchtet werden:

- ➡ Können alle Vorgaben umgesetzt werden?
- ➡ Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?
- ➡ Haben sich Fehler eingeschlichen – wie konnte dies geschehen?
- ➡ Wo gibt es Lücken?
- ➡ Welche Schnittstellen laufen nicht harmonisch?

! **Hinweis:** Überprüfen Sie das ICP regelmäßig auf Sinn, Durchführung und Aktualität. Änderungen der Gesetzgebung oder in Prozessen von Zollverwaltung und Bundesämtern können Modifikationen erfordern.

! **Hinweis:** Die Warentarifnummern werden jedes Jahr angepasst, alle fünf Jahre wird das komplette Harmonisierte System überarbeitet. Überprüfen Sie bereits bei Veröffentlichung der Daten Ihre Stammdaten. Eine nicht aktualisierte Warentarifnummer kann zu Problemen führen!

Zahlreiche Tipps zur Implementierung eines ICP finden Sie in dem genannten Merkblatt des BAFA. Das Merkblatt wurde im April 2022 überarbeitet. Aktivieren Sie dazu folgenden Link:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Empfehlung der Europäischen Kommission zum ICP

Sehr informativ zur Umsetzung eines ICPs ist die Empfehlung 2019/1318 der Europäischen Kommission zur Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Empfehlungen gehen detailliert auf diverse Sachverhalte ein und schlüsseln die Richtlinien in sieben Kernelemente auf:

1. Bekenntnis der obersten Führungsebene zur Compliance
2. Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen
3. Schulung und Sensibilisierung

4. Screeningablauf und -verfahren in Bezug auf Geschäftsvorgänge
5. Leistungsüberprüfung, Audits, Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen
6. Führen von Aufzeichnungen und Dokumentation
7. Physische Sicherheit und Informationssicherheit

Jedem Punkt werden eine allgemeine Beschreibung, eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers sowie einzelne Schritte zugewiesen.

Red Flags

Red Flags werden Warnhinweise genannt, denen bei einem Ausfuhrverfahren besondere Aufmerksamkeit schenken sollten - also unübliche Verhaltensmuster, eine ausbleibende Fragestellung, ungewöhnliches Verhalten. Hier eine Auswahl:

- ▣ Produkte, die sich noch in der Entwicklung befinden
- ▣ Anfragen von (neuen) Kunden, deren Identität unklar bleibt
- ▣ keine überzeugenden Referenzen
- ▣ keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungsort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter
- ▣ unlogische Routen oder Verpackungswünsche (Seeverpackung für DE- bzw. EU-Lieferung)
- ▣ Ausbleiben üblicher geschäftlicher oder technischer Fragen
- ▣ Barzahlung
- ▣ Bereitschaft, höhere Preise zu zahlen
- ▣ unlogisches Aufteilen von Aufträgen
- ▣ mangelndes Fachwissen über Waren und deren Verpackung
- ▣ Briefpapier, Signaturen, Logos erscheinen unlogisch, kopiert
- ▣ Ablehnen üblicher Hilfestellungen, z.B. bei Inbetriebnahme von Maschinen
- ▣ unterdrückte Telefonnummern, keine Erreichbarkeit
- ▣ u.v.m.



Hinweis: Zum Teil werden die Auffälligkeiten ignoriert. Die nachgefragten Waren sind harmlos, vielleicht wird Altpapier gehandelt oder Einrichtungsgegenstände für Kitas. Doch auch hier greift das Außenwirtschaftsgesetz, Stichwort: Sanktionsprüfung.

3.6 Authorised Economic Operator (AEO) – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

A E O Authorized Economic Operator – der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Der AEO Authorized Economic Operator oder auf Deutsch: der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, wurde 2008 ins Leben gerufen. Grund waren der zunehmende Wunsch nach mehr Sicherheit in der internationalen Lieferkette. Zahlreiche Zwischenfälle bei Luft-, See- und Straßenfrachten ließen Wirtschaft und Politik nach neuen Möglichkeiten suchen, den Transport mit all seinen Beteiligten sicherer zu gestalten.

Die Grundlagen und rechtliche Sicherheit wurde zunächst im Zollkodex und dessen Durchführungsverordnung fixiert, dann im Unionszollkodex 2016 übernommen. Der AEO stellt aktuell eine der Säulen des Sicherheitskonzepts der Europäischen Union dar und basiert im Wesentlichen auf:

Art. 38 und 39 Zollkodex der Union (UZK)

Art. 24–35 der Durchführungsverordnung (IA)

Art. 26–30 der Delegierten Verordnung (DA)

Grundlagen

Wer das Zertifikat des AEOs vorweisen kann, genießt einen besonderen Status. Diese Unternehmen haben einen umfangreichen Fragenkatalog bear-

beitet und beantwortet und der Zollverwaltung einen tiefen Blick hinter die Kulissen in das Herzstück des Betriebes gewährt. Die Fragen durchleuchten die Geschäftstätigkeiten, die Liquidität, benennen Verantwortliche und hinterfragen Sicherheiten (finanzielle wie physische) sowie Know-how und Zukunftsaussichten genauso wie technische und EDV-Fragen. Dies alles dient der nationalen wie internationalen Sicherung der Lieferketten.

Der AEO Status ist in allen EU-Mitgliedstaaten gültig und gilt ohne Widerruf. Der AEO Status genießt Anerkennung in der Schweiz, Japan, Norwegen, den USA sowie China. Weitere Abkommen liegen in den Schubladen, z.B. mit Kanada.

Wer den AEO beantragen möchten, kann zwischen drei Varianten wählen:
AEO C – zollrechtliche Vereinfachungen

AEO S – Sicherheit

AEO C und AEO S – Zollrechtliche Vereinfachung und Sicherheit (Kombinierte Bewilligung)



Hinweis: Zertifizierte Unternehmen können ihren Status in einer Datenbank veröffentlichen, sofern sie dies wünschen. Hier können entsprechende Partner identifiziert werden.



Hinweis: Die Europäische Kommission bietet ein E-Learning-Programm zum AEO in englischer Sprache an. Hier werden Informationen über das Für und Wider sowie Tipps und Anregungen zur Antragstellung vermittelt.

Der Antrag

Die Antragsstellung sollte elektronisch über das EU-Trader Portal erfolgen (eAEO), den EU-Ländern sind jedoch nationale (elektronische) Systeme eingeräumt worden. In Deutschland erfolgt die Antragstellung elektronisch über den so genannten „Internetantrag AEO-Bewilligung“ oder über das Formular 0390 (Papierformat).

Elektronisch eingereichte Anträge können dank der Ausfüllhilfen schneller bearbeitet werden.

Antrag auf eine AEO-Bewilligung

1. Antragsteller*

Anschrift des Unternehmens

Bezeichnung	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer*	<input type="text"/>
Postleitzahl* (Hausanschr.)	<input type="text"/>
Ort* (Hausanschrift)	<input type="text"/>
Postfach	<input type="text"/>
Postleitzahl (Postfach)	<input type="text"/>
Ort (Postfach)	<input type="text"/>

Bildausschnitt Internetantrag AEO-Bewilligung



Link: <https://iaeo.zoll.de/iaeo/content.do>

Der Antrag muss nach Beendigung der Fragen ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den notwendigen Daten und Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht werden. Dies sollte ebenfalls in elektronischer Form (USB-Stick, CD-ROM, Datenübermittlung) erfolgen.

Hilfestellungen zum AEO können in den Leitlinien zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ nachgelesen werden.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss in der Europäischen Union ansässig sein und unter das Zollrecht fallende Warenlieferungen tätigen. Ferner müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

▮ Bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften (Art. 39a UZK i.V.m. Art. 24 IA)

Gegen den Antragsteller bzw. dessen Geschäftsführung sowie die verantwortlichen Personen im Bereich der Zollabwicklung wurden in den vergangenen drei Jahren keine schwerwiegenden oder wiederholte Vergehen gegen das Zoll- bzw. Steuerrecht oder im allgemeinen Geschäftstätigkeiten nachgewiesen.

▣ Zufriedenstellendes Buchführungssystem
(Art. 39b UZK i.V.m. Art. 25 IA)

Es muss der Zollverwaltung möglich sein, die Buchungen nachzuverfolgen. Die Archivierung der Daten muss gewährleistet und die Prüfpfade eindeutig und nachvollziehbar sein.

Die Unterlagen sowie deren Anzahl werden bei Antragstellung zur Überprüfung herangezogen.

▣ Nachweisliche Zahlungsfähigkeit
(Art. 39c UZK i.V.m. Art. 26 IA)

Eine ausreichende Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn sich der Antragsteller in keinem Insolvenzverfahren befindet, dass es ihm nicht möglich macht, den entstandenen oder zukünftig entstehenden Forderungen nachzukommen.

Es dürfen keine Versäumnisse bei dem Zahlen von Zöllen, Steuern im Zusammenhang mit dem Außenhandel in den vergangenen drei Jahren vorgekommen sein.

Eine allgemeine Liquidität muss gegeben sein, die es dem Unternehmen ermöglicht, den alltäglichen Zahlungen nachzukommen.

▣ Angemessene Sicherheitsstandards
(Art. 39e UZK i.V.m. Art. 28 IA)

Der AEO ist ins Leben gerufen worden, um für eine konstante Sicherheit in der Lieferkette zu sorgen. Diese sichere Lieferkette muss nachgewiesen werden. Den Zollbehörden ist eine Ansprechperson zu nennen, die bei Rückfragen kontaktiert werden kann.

▣ Praktische oder berufliche Befähigung
(Art. 39d UZK i.V.m. Art. 27 IA)

Es ist eine berufliche Befähigung nachzuweisen von mindestens drei Jahren im Bereich der Zollverwaltung. Diese kann durch Ausbildung, Weiterbildung oder durch entsprechende Erfahrungen im Zollbereich erfolgen. Derzeit würde ein Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit ausreichen. Eine einheitliche, qualifizierte Ausbildung im Zollwesen ist aktuell nicht festgelegt.

Eine Beauftragung Dritter mit der Durchführung der zollrechtlichen Aufgaben ist ebenfalls möglich.

Vorteile des AEO

Einen greifbaren oder finanziellen Vorteil bietet die AEO-Zertifizierung nicht. Allerdings werden Unternehmen mit dem AEO weniger oft zollrechtlichen Prüfungen unterzogen, da sie einen entsprechenden Vertrauensvorschuss genießen.

Der Status AEO hat in den vergangenen Jahren an Vertrauen und Bedeutung gewonnen. Anfängliche Skepsis auf den mit der Antragstellung verbundenen Aufwand zum Nutzen sind verflogen. Ein Blick auf die Datenbank der EU zeigt deutlich, dass deutsche Unternehmen EU-weit die meisten AEO Zertifikate bewilligt bekommen haben.



Deutsch

Steuern und Zollunion

Hilfe Aktuell Information Häufige Fragen Briefkasten

Die Europäische Kommission > Steuern und Zollunion > Datenbanken > AEO > Authorised Economic Operators - Query page

EORI validation open interface is now available [here](#).

*Important note: Following the UK withdrawal from the EU, from the 1st of January 2021, the EORI numbers, and AEO authorisations, of UK (starting with the "GB" code) are not consultable anymore on the European Commission LOS online database.
Only the EORI/AEO numbers of Northern Ireland (starting with the "XI" code), as foreseen by the Northern Ireland Protocol, are available for query.*

Authorised Economic Operators - Query page

Letztes Importdatum :13-01-2022

Retrieve Authorised Economic Operators

Please select any combination of data concerning an authorisation holder (country, authorisation type, holder name)

Authorisation holder name

Issuing country

Authorisation type

- AEOC - Application or authorisation for the status of Authorised Economic Operator — Customs simplifications
- AEOF - Application or authorisation for the status of Authorised Economic Operator — Customs simplifications/Security and safety
- AEOS - Application or authorisation for the status of Authorised Economic Operator — Security and safety

Suche

Search rules: To search for a part of a word in the name box use the percent sign as a wildcard. A search for "Com%" finds all names in which one of the following words appear: "Company", "Component", "Comptie", "Common", etc. Search words are not case sensitive, searches for "COMP" and "comP" are treated the same.



Link: https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_consultation.jsp?Lang=de

Der AEO hat aber indirekte Vorteile:

- ▣ Sicherstellung der sicheren Lieferkette
- ▣ Selbstreflektion der internen Prozesse
- ▣ Hinterfragen von Sicherheitsaspekten
- ▣ Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- ▣ Wettbewerbsrelevante Vorteile
- ▣ Qualitätssicherung der Prozesse und Dokumentation nach außen
- ▣ Identifizieren von Schnittstellen und Schwachstellen
- ▣ Vereinfachung bei Antragstellung von zollrechtlichen Bewilligungen

An anderer Stelle ist der AEO von zollrechtlicher Bedeutung und zum Teil zwingend erforderlich, wenn ein Unternehmen folgende Bewilligungen oder Vereinfachungen in Anspruch nehmen möchte:

- ▣ Art. 95 Abs. 3 UZK – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag für eine entstandene Zollschuld und andere entstandene Abgaben
- ▣ Art. 179 UZK – Zentrale Zollabwicklung
- ▣ Art. 182 Abs. 3 UZK – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders mit Gestellungsbefreiung
- ▣ Art. 185 UZK – Eigenkontrolle

Für folgende Bewilligungen und Vereinfachungen müssen die AEO-Kriterien teilweise erfüllt sein:

- Art. 18 Abs. 3 UZK – Zollvertretung in anderen EU-Mitgliedstaaten Unionsweite Vertretung); Erfüllung Art. 39 a) bis d) UZK
- Art. 73 UZK und Art. 71 DA - Bewilligung zur vereinfachten Zollwert-ermittlung; Erfüllung Art. 39 a) UZK
- Art. 95 Abs. 1 UZK – Bewilligung einer Gesamtsicherheit; Erfüllung Art. 39 a) und ggf. d) UZK
- Art. 95 Abs. 2 UZK – Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag oder Befreiung von der Sicherheitsleistung; Erfüllung Art. 39 b) und c) UZK
- Art. 96 Abs. 2 UZK – Bewilligung zur Verwendung einer vorübergehend untersagten Gesamtsicherheit; Erfüllung Art. 39 b) und c) UZK
- Art. 153 UZK und Art. 128 DA – Zulassung zum Zugelassenen Aussteller; Erfüllung Art. 39 a) und b) UZK
- Art. 155 UZK und Art. 120 DA – Zulassung zur Einrichtung eines Lini-enerverkehrs; Erfüllung Art. 39 a) UZK
- Art. 163 UZK und Art. 155 DA – Bewilligung für die Erstellung der Wiegenachweise für Bananen; Erfüllung Art. 39 a) UZK
- Art. 166 UZK und Art. 145 DA – Bewilligung der regelmäßigen Inanspruchnahme vereinfachter Zollanmeldungen; Erfüllung Art. 39 a) UZK
- Art. 182 Abs. 1 UZK und Art. 150 DA – Bewilligung zur Abgabe einer Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders; Erfüllung Art. 39 a), b) und d) UZK
- Art. 230 UZK und Art. 187 DA – Bewilligung des Zugelassenen Empfängers für TIR-Zwecke; Erfüllung Art. 39 a), b) und d) UZK

- ➔ Art. 233 Abs. 4 UZK und Art. 191 DA – Bewilligung für Vereinfachungen im Unionsversandverfahren; Erfüllung Art. 39 a), b) und d) UZK

Hier der Link zu den Fragenkatalogen:



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/Antragsverfahren/Allgemeines/allgemeines.html



Hinweis: Mit Inkrafttreten des Unionszollkodex wurde der Fragenkatalog den neuen Gesetzgebungen angepasst.

Die Informationen rund um das Abkommen können auf der Internetseite der EU-Kommission nachgelesen werden:



ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-security/authorised-economic-operator-aeo

AEO und Ausfuhrgenehmigungen

Gerade der Umgang mit ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren ist sensibel. Die teils hochwertigen technischen Produkte müssen besonders gelagert und/oder vor fremdem Zugriff geschützt werden. Daher sind die Sicherheitsmaßnahmen für diese Warengruppen oftmals umfangreicher. Dazu zählen Aufzeichnungen, Datensicherungen, eine Umzäunung des Firmengeländes, Besucherregelungen, Zugangsregelungen und vieles mehr.

Werden nun Ausfuhrgenehmigungen beantragt, kann eine bereits bestehende AEO-S- oder kombinierte AEO-C- und AEO-S-Zertifizierung weiterführende Überprüfungen überflüssig machen. Das heißt, bestehende Sicherheitsmaßnahmen können sich positiv auf die Bewilligung von Ausfuhrgenehmigungen auswirken.



Hinweis: Wiederkehrende genehmigungspflichtige Ausfuhren können ein Grund sein, ein noch nicht bestehendes AEO-Zertifikat zu beantragen. Die einmal vorgenommenen Überprüfungen werden dann für weitere zollrechtliche Verfahren herangezogen und vereinfachen weitere Genehmigungsverfahren.



Hinweis: Es besteht keine Verpflichtung, einen AEO-Status zu beantragen.

4 Bestimmungen der Ausfuhrgenehmigungspflicht

Warum eine Lieferung ins Ausland genehmigungspflichtig ist, kann durchaus verschiedene Gründe haben. Zum einen können Produkteigenschaften einen Export genehmigungspflichtig machen, zum anderen der Empfänger oder Embargomaßnahmen der EU. Hier soll auf die unterschiedlichen Voraussetzungen eingegangen werden.

Es stellen sich also grundsätzliche Fragen:

Welche Ware soll geliefert werden?

Ist die Ware gelistet (Dual-Use oder Ausfuhrliste?)

Wer ist der Empfänger?

Wo ist der Empfänger?

Was soll mit der Ware geschehen, wofür soll sie genutzt – also verwendet werden?

Hier soll auf die unterschiedlichen Voraussetzungen eingegangen werden.

4.1 Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch die Eigenschaft einer Ware

Manche Warenlieferung ist ausfuhrgenehmigungspflichtig, weil die Produkte bestimmte Eigenschaften aufweisen. In erster Linie sind hier Waffen oder andere Rüstungsgüter zu nennen. Aber auch viele andere Produkte kann es betreffen, die nicht so augenscheinlich genehmigungspflichtig sind, z. B. Computer, Digitalkameras, Werkzeugmaschinen und vieles mehr. Diese Waren finden sich vielfach in der EG-Dual-Use-VO wieder.



Hinweis: Dual-Use-Güter sind Waren mit doppeltem Verwendungszweck. Das Produkt kann sowohl zivile als auch militärische Verwendung finden.

Sollen diese Güter Deutschland verlassen, so hilft ein Blick in den Elektronischen Zolltarif (EZT). Hier sind zahlreiche Hinweise zu einer möglichen Genehmigungspflicht eingepflegt.

Den einzelnen Warennummern sind – sofern vorhanden – Fundstellen in den Güterlisten, sogenannte Güterklassifikationen, zugeordnet. Die Fundstellen sind in den Fußnoten zu finden. Zu den Güterlisten zählen:

- ➡ Anhänge der EG-Dual-Use-VO
- ➡ Ausfuhrliste
- ➡ Umschlüsselungsverzeichnis

4.1.1 Die EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 (EU-Dual-Use-VO)

Die EU-Kommission hat mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/66 vom 21. Oktober 2022 den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck neu gefasst. Diese Delegierte Verordnung ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Hier eine kurze Übersicht über die Reformen:

Neufassung der Dual-Use-Verordnung

Zu den Hauptfaktoren der Neuerungen zählen:

- ➡ neue, striktere Kontrollvorschriften für Ausfuhren bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik
- ➡ eine vertiefte Kooperation unter den Mitgliedstaaten durch neue Abstimmungsmechanismen
- ➡ die Einführung neuer Allgemeiner Genehmigungen

- ➡ die Harmonisierung der Kontrollvorschriften für technische Unterstützung auf EU-Ebene
- ➡ eine bessere Durchsetzbarkeit der Kontrollen durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Genehmigungs- und Zollbehörden auf EU-Ebene
- ➡ mehr Transparenz im Jahresbericht der EU-Kommission

Aber das war nicht alles, was diskutiert wurde. Es standen weitere Themen auf der Agenda, hier eine Übersicht:

- ➡ EU-autonome Güterliste
- ➡ Terrorismus-Catch-all
- ➡ technische Unterstützung für ungelistete Güter
- ➡ Vermittlungsgeschäfte, Durchfuhr für ungelistete Güter
- ➡ Genehmigungsdauer ein Jahr
- ➡ ICP-Verpflichtung für alle Genehmigungsverfahren
- ➡ neue Genehmigungskriterien
- ➡ allgemeine Umgehungsklausel
- ➡ neue Allgemeingenehmigungen für geringwertige Güterlieferungen und Frequenzumwandler
- ➡ Verbringungen von Annex-IV-Gütern in EU allgemein genehmigt

Dieses wurde angesprochen, dann jedoch nicht umgesetzt.

Schwerpunkte

Und so standen die Hauptfaktoren im Fokus. Wichtig waren den Teilnehmenden die Transparenz und die Zusammenarbeit innerhalb der EU. Es wurde über das einheitliche Agieren beraten und wie dies am besten umgesetzt werden könne. Die 27 EU-Länder verfügen über individuelle Güterlisten. Eine einheitliche Liste konnte sich nicht durchsetzen. Trotzdem sollen nun auch von den Ausführern die Tatbestände anderer EU-Länderlisten geprüft werden statt nur die des eigenen Landes. Ein weiterer Punkt war die Sensibilisierung in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Güter, die zu Überwachungsmaßnahmen dienen könnten. Die Beratenden nahmen Regeln für technische Unterstützung auf und erweiterten den Rahmen der Allgemeinen Genehmigungen um zwei weitere, EU007 und EU008.

Transparenz und Empfehlungen

Für mehr Transparenz sollen Jahresberichte mit mehr Informationsinhalten sorgen. Hierbei müssen selbstredend die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ausführenden Unternehmen ausreichend geschützt und gewahrt werden.

Leitlinien und Empfehlungen, erstellt in den einzelnen EU-Ländern, sollen den Ausführern Hilfen an die Hand geben, um gesetzeskonform zu agieren. Auch hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Verwendungsmöglichkeiten (Catch-all) für digitale Überwachungstechnologie in Artikel 5 der EU-Dual-Use-VO angesprochen worden. Die involvierten Zollstellen sollen enger zusammenarbeiten. Bei länderübergreifenden Ausfuhren kann die Übersetzung wichtiger Dokumente notwendig sein, damit eine Ausfuhr von Waren mit doppeltem Verwendungszweck erfolgen kann. Insgesamt soll eine Optimierung der Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen den Zollverwaltungen sowie den Strafverfolgungs- und Genehmigungsbehörden realisiert werden.

Neue Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“

In Artikel 24 der EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 wird die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ vorgestellt. Dort heißt es:

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in diese Gruppe. Sie prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

(2) Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ konsultiert Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, wann immer sie dies für erforderlich hält.

(3) Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet gegebenenfalls technische Sachverständigengruppen, bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, ein, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrollen zu untersuchen; hierzu gehören auch Fragen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontrolllisten der Union in Anhang I. Die technischen Sachverständigengruppen konsultieren gegebenenfalls Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung und sonstige maßgebliche, von dieser Verordnung betroffene Interessenträger.

(4) Die Kommission unterstützt ein Unionsprogramm zum Aufbau von Genehmigungs- und Durchsetzungskapazitäten, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Schulungsprogramme für Amtsträger der Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

Definition und Pflichten

In Artikel 2 der EU-Dual-Use-VO werden diverse Begrifflichkeiten defi-

niert. So soll gewährleistet sein, dass alle Beteiligten von dem gleichen Status ausgehen. Hier nur die wichtigsten ganz kurz sowie die bei den Neuerungen:

Ausfuhr

Unter einer Ausfuhr ist gemäß Artikel 2 Nr. 2 der neuen EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 Folgendes zu verstehen:

„Ausfuhr“

- a) ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 269 des Zollkodex der Union;
- b) eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 270 des Zollkodex der Union; eine Wiederausfuhr liegt auch vor, wenn während einer Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union gemäß Nummer 11 des vorliegenden Artikels eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, da sich die endgültige Bestimmung der Güter geändert hat;
- c) eine passive Veredelung im Sinne von Artikel 259 des Zollkodex der Union; oder
- d) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für natürliche oder juristische Personen oder für Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie über ein Sprachübertragungsmedium beschrieben wird.

Bei Position b sei hier auf die Abgrenzung von der Ausfuhr zur Durchfuhr hingewiesen. Ändert sich die Bestimmung der Güter und es muss eine ASumA, eine Ausgangsanmeldung, abgegeben werden, erfolgt damit eine erneute Risikoprüfung. Damit würde die Durchfuhr zur Ausfuhr und würde unter Umständen eine Genehmigungspflicht erzeugen.

Ausführer

„Ausführer“ gemäß Artikel 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821

a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bestimmt; wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich bestimmt; oder

b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union zu übertragen oder diese Software und Technologie in elektronischer Form natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen oder niedergelassenen Person zu, so gilt die in dem Zollgebiet der Union ansässige oder niedergelassene Vertragspartei als Ausführer;

c) wenn die Buchstaben a oder b nicht anwendbar sind, die natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Güter mit doppeltem Verwendungszweck befördert, wenn sich diese Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in ihrem persönlichen Gepäck befinden.

Genehmigungspflichten nach der neuen EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 im Überblick

Ausfuhr

Artikel 3
Güter des Anhangs I

Artikel 4
Nicht in Anhang I gelistete Güter für ABC-Waffen/Flugkörper, konventionelle militärische Verwendung, illegale Rüstungsexporte

Artikel 5 (neu)
Nicht in Anhang I gelistete Güter für digitale Überwachung i.Z.m. interner Repression, Menschenrechten, Völkerrecht

„Güter für digitale Überwachung“ gemäß Artikel 2 Nr. 20
Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die besonders dafür konstruiert sind, die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen

Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Artikel 6
Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i.S.v. Artikel 41

Durchfuhr

Artikel 7
Güter des Anhangs I, wenn Verwendung i.S.v. Artikel 41

Verbringung

Artikel 11
Güter des Anhangs IV

Technische Unterstützung (neu)

Artikel 8

Technische Unterstützung i.Z.m. gelisteten Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO bei Verwendung i.S.v. Artikel 4

Artikel 2 Nr. 9

„technische Unterstützung“ jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein

Artikel 2 Nr. 10

„Erbringer technischer Unterstützung“

- a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus technischer Unterstützung bezüglich des Gebietes eines Drittlandes erbringt;
- b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und innerhalb des Gebiets eines Drittlandes technische Unterstützung erbringt; oder
- c) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und einer in einem Drittland ansässigen Person, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält, technische Unterstützung erbringt;

Ausnahmen dazu werden in Artikel 8 Nr. 3a bis 7 genannt.

Grundlagen für Genehmigungspflichten

Grundsätzlich kann jedes EU-Land eigene, also nationale Genehmigungspflichten einführen für Güter, die nicht in Anhang I gelistet sind. Diese basieren beispielsweise auf dem öffentlichen Sicherheitsempfinden und sollen dem Terrorismus und/oder Menschenrechtsverletzungen entgegenwirken. Andere Beweggründe können aus dem Bereich der Vermittlungsgeschäfte, Sichtweisen auf technische Unterstützung oder Durchfuhren kommen oder auch im Rahmen von Abstimmungen innerhalb der Kommission definiert werden.

Bei den Handels- und Vermittlungsgeschäften handelt es sich um eine Lieferung auf Basis eines definierten Kaufvertrages über Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO für eine entsprechende Verwendung gemäß Artikel 4 Abs. 1. Der Vermittler beantragt bei der für sein Land zuständigen Behörde die Ausfuhrgenehmigung.

Bei der Durchfuhr beantragt der Vertragspartner die Ausfuhrgenehmigung, der die Versendung durch die EU bestimmt oder Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Die Antragstellung erfolgt in dem EU-Land, in dem die Güter belegen sind.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten bei Ausfuhr und Verbringung bleiben unverändert bestehen. Nach wie vor müssen Unterlagen zum Nachvollziehen der Lieferungen von Dual-Use-Waren belegen, was und wie viel an wen wie zu welchem Zweck geliefert wurde. Dazu dienen Rechnungen, Lieferscheine, Packlisten, Informationen zum Empfänger und Transportdokumente, z.B. Luftfrachtbrief, Konnossement oder CMR.

Die Aufbewahrungspflicht bei der Ausfuhr beträgt gemäß Artikel 27 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO nun fünf Jahre (ehemals drei Jahre).

Die Aufbewahrungspflicht bei der Verbringung beträgt (unverändert) drei Jahre.

Sollten Waren des Anhangs I innerhalb der EU verbraucht werden, ist ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr mitzugeben.

Genehmigungsarten

Die genehmigungspflichtigen Güter (Waren, Technologie oder Software, verkörpert oder elektronisch) bedürfen dann der Ausfuhrgenehmigung. Zu den drei bekannten Genehmigungstypen ist eine vierte hinzugekommen. Nun kann der Wirtschaftsbeteiligte wählen:

Einzelgenehmigung bzw. Höchstbetragsgenehmigung

Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt eine oder mehrere definierte Ausfuhr an einen Empfänger. Hierbei handelt es sich um ein individuelles Genehmigungsverfahren.

Sammelgenehmigung/Globalgenehmigung

Ein Wirtschaftsbeteiligter beantragt mehrere Ausfuhr an mehrere definierte Empfänger in definierten Drittländern. Hierbei handelt es sich um ein individuelles Genehmigungsverfahren.

Großprojektgenehmigung nach Artikel 12 Nr. 3

Eine Unterart der Einzel- bzw. Sammelgenehmigung.

Bei der Genehmigung für Großprojekte wird einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine oder mehrere Einzelausfuhrgenehmigung(en) oder Globalausfuhrgenehmigung(en) erteilt, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts gültig sein kann. Hierbei handelt es sich um ein individuelles Genehmigungsverfahren.

Großprojekte können sein: Bau einer Hafenanlage, Schiffsbau, Aufbau von Kraftwerken, Staudämme oder Raffinerien.

Allgemeine Genehmigungen der EU oder der EU-Länder

Wirtschaftsbeteiligte exportieren genehmigungspflichtige Waren unter Ausnutzung bestehender Ausfuhrgenehmigungen der EU oder nationalen Behörden. Hierbei handelt es sich um eine allgemeingültige Verfügung staatlicherseits. Bereits bekannt und genutzt werden folgende Allgemeine Genehmigungen:

- EU001 Anhang-I-Güter in bestimmte Länder
- EU002 Bestimmte Dual-Use-Güter des WA
- EU003 Reparatur/Austausch
- EU004 Temporär für Messe-/Vorführungszwecke
- EU005 Telekommunikationsgüter
- EU006 Chemikalien

NEUE ALLGEMEINE GENEHMIGUNGEN

Neu hinzu gekommen sind nun folgende Allgemeine Genehmigungen:

- EU007 Software-/Technologieausfuhr im Unternehmensverbund

Warenkreis:

Technologie und Software des Anhangs I

Nicht anwendbar für Güter des Abschnitts I des Anhangs II sowie für Technologie und Software mit Bezug zu 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j

Bestimmungsziele:

Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien

Endverwender:

Tochtergesellschaft des Ausführers bzw. Schwestergesellschaft des Ausführers

Nebenbestimmung:

- ➡ Registrierung 30 Tage vor Inanspruchnahme
- ➡ ICP (Art. 2 Nr. 21)
- ➡ Meldepflicht

EU008 Verschlüsselungstechnik

Warenkreis:

Güter der Verschlüsselungstechnik aus Pos. 5A002, 5D002, 5E002 (Güter verwenden nur veröffentlichte oder kommerziell erhältliche Kryptostandards, Kryptostandard nicht speziell für behördliche Verwendung entwickelt, Kryptofunktionalität kann nicht mit einfachen Mitteln durch den Benutzer geändert werden)

Bestimmungsziele:

Alle Länder außer EU 001 –Länder

Ausgenommen Waffenembargoländer gemäß Artikel 2 Nr. 19 oder Länder, gegen die EU-Sanktionen im Dual-Use-Bereich verhängt wurden

Nebenbestimmung:

- ➡ Registrierung vor erstmaliger Inanspruchnahme
- ➡ Mitteilung zehn Tage vor Inanspruchnahme der AGG
- ➡ Meldepflicht

Gültigkeit:

Einzelausfuhrgenehmigungen und Globalausfuhrgenehmigungen sind vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der zuständigen Behörde bis zu zwei Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Großprojekte wird von der zuständigen Behörde festgelegt; sie beträgt jedoch nicht mehr als vier Jahre, außer in hinreichend begründeten Fällen, die sich aus der Laufzeit des Projekts ergeben.

Die Gültigkeitsdauer von Allgemeinen Genehmigungen wird bedarfsweise bekannt gegeben.

Ausfuhr nicht gelisteter Güter

Die Ausfuhrkontrolle umfasst nicht nur Güter auf den Güterlisten. Ist ein Gut gelistet, so schlagen die Prozesse der Exportkontrolle zu. Aber – und das ist nun das Schwierige – es kann auch Güter treffen, die nicht auf einer Güterliste stehen. Dann ist die Intention der Verwendung dieser Waren gefragt.

Die gelisteten Güter finden sich wieder in:

- ➡ Abschnitt A Nationale Güterliste Rüstungsgüter "nach § 8 Abs. 1 AWV
- ➡ Abschnitt B Nationale Güterliste Dual-Use-Güter "nach § 8 Abs. 2 AWV
- ➡ Anhang I EU-Dual-Use-VO Dual-Use-Güter Art. 3 EU-Dual-Use-VO

Die **nicht** gelisteten Güter sind genehmigungspflichtig je nach Verwendungszweck. Diese können ihre genehmigungspflichtige Begründung haben bei:

- ➡ Menschenrechtsverletzungen i.Z.m. Überwachungstechnologie außerhalb EU Art. 5 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO

- ➡ ABC-Waffen und Flugkörper außerhalb EU Art. 4 Abs. 1a EU-Dual-Use-VO
- ➡ konventionelle Rüstungszwecke in Waffenembargoländer Art. 4 Abs. 1b EU-Dual-Use-VO
- ➡ zivile kerntechnische Anlagen in neun Ländern § 9 AWV

Aber woher weiß ein Ausführer um die Verwendung?

Der Wirtschaftsbeteiligte ist angehalten, Informationen über seine Kunden und Vertragspartner zu sammeln. Gerade beim Export von genehmigungspflichtigen Dual-use-Gütern in ein Drittland ist Obacht geboten. Ein einfaches "Lieferrn und es passiert schon nichts" ist unangebracht und kann drastische Folgen haben.

Der Exporteur ist nicht zur Nachforschung verpflichtet. Es wird grundsätzlich positive Kenntnis vom Gesetzgeber verlangt. Ein Unternehmen darf sich jedoch nicht offensichtlichen Informationsquellen wie Internetauftritten oder Hinweisen des BAFA verschließen. Auch ein Ignorieren von Informationen seitens des Kunden zur Verwendung oder bei Betriebsbesichtigungen oder allgemeinen Vor-Ort-Terminen ist nicht erlaubt.

Hilfreich sind hier die genannten Warnhinweise, die sogenannten Red Flags, wie sie im Merkblatt des BAFA zum ICP, dem internen Kontrollprogramm, aufgeführt werden. Hier werden unübliche Verhaltensweisen des Kunden beschrieben. Dazu können z.B. zählen:

- ➡ Unterdrücken von Telefonnummern
- ➡ keine Rückrufmöglichkeit
- ➡ Ausbleiben von Nachfragen zu wichtigen technischen Details
- ➡ Wunsch nach Barzahlung
- ➡ Bereitschaft zum Zahlen überhöhter Preise
- ➡ fehlende Auskunftsbereitschaft zur Endverwendung der Güter
- ➡ unübliche Transportrouten
- ➡ unübliches Aufteilen von Lieferungen
- ➡ u.v.m.

Die aktuellen Merkblätter zur Novelle finden Sie auf der beigelegten CD-ROM oder zum Download auf der Seite des BAFA:



https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20210816_eu-dual-use-vo_merkblaetter.html;jsessionid=74A1C2A7070D9B87E1D22D5C16EA4A8C.2_cid362

Die EU-Dual-Use-VO kann unter folgendem Link eingesehen werden:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

4.1.2 Die Ausfuhrliste

Die aktuell gültige Ausfuhrliste ist am 09.09.2021 in Kraft getreten und umfasst die nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter und ist in zwei Teile unterteilt.

Die Ausfuhrliste ist in zwei Teile untergliedert:

- ➔ **Teil I** Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWW gelten.
 - **Abschnitt A** der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.
 - **Abschnitt B** der Ausfuhrliste enthält eine Liste national erfasster Dual-Use-Güter.

- ➔ **Teil II** der Ausfuhrliste nennt die Waren pflanzlichen Ursprungs, auf die sich die in § 10 AWW angeordneten Beschränkungen beziehen.

Die Ausfuhrliste ist unter folgendem Link zu finden:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

4.1.3 Umschlüsselungsverzeichnis

Das vorliegende Umschlüsselungsverzeichnis berücksichtigt den Stand des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1749 vom 7. Oktober 2020 (ABl. [EU] 2020), Nr. L 21/1), den Stand der Ausfuhrliste durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BANz AT 28.10.2020 V1) sowie die Kapitel des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2021.



Hinweis: Da sich die Daten auf das Warenverzeichnis zur Außenhandelsstatistik von 2021 beziehen, können Unstimmigkeiten vorkommen. Das bedeutet, dass die Reformen der Warentarifnummern für 2022 unter Umständen nicht berücksichtigt sind. Prüfen Sie daher sorgfältig, sollten Ihre Waren von den Änderungen betroffen sein.

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter, die nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik klassifiziert sind, einer Exportkontrolle unterliegen könnten.

Eine entsprechende Prüfung hinsichtlich einer Genehmigungspflicht hat jeder Exporteur vor jedem Export vorzunehmen. Das Umschlüsselungsverzeichnis kann den Umgang mit der Ausfuhrliste und der Verordnung der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erleichtern.

Eine eindeutige Zuordnung aller Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu den Nummern der Ausfuhrliste ist nicht für alle Güter möglich, da die Systematiken der Güterlisten zu unterschiedlich sind.

Aus diesem Grund ist das Umschlüsselungsverzeichnis in Sammelpositionen (Allgemeines) und Einzelpositionen (Besonderes) unterteilt.

Quelle: www.bafa.de

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist unter folgendem Link einzusehen:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html



Hinweis: Wertvolle Hinweise zur Anwendung des Umschlüsselungsverzeichnisses können seinem Vorwort entnommen werden. Dort wird detailliert auf die Nutzung und Bedeutung der einzelnen Einträge hingewiesen.

Praxisbeispiel einer Ausfuhrkontrolle

Eintragungen im Elektronischen Zolltarif (EZT)

Das Prozedere einer möglichen Ausfuhrkontrolle soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Erste Hinweise bei einem „ganz normalen“ Export liefert der EZT. Daher soll mit der Einreihung einer Ware in den EZT begonnen werden.



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Zolltarif/EZT-Auskunftsanwendung/ezt-auskunftsanwendung_node.html



Hinweis: Der EZT kann auch direkt aufgerufen werden: <http://auskunft.ezt-online.de>. Teilweise kommt es beim direkten Aufruf zu vermehrten Validierungsfehlern. Sollte das so sein und dadurch die Handhabung gestört werden, probieren Sie den „Umweg“ über die Internetseite der Zollverwaltung, wie im Pfad beschrieben.



Bildausschnitt: EZT

Aktivieren Sie das Feld „zur Ausfuhr“ und folgen Sie dem Pfad ➔ Einreihung ➔ Stichwortverzeichnis.

Geben Sie hier ein Schlagwort ein, z.B. „Axialventilator“.



Tipp

Geben Sie ein %-Zeichen vor und nach dem Suchbegriff ein, so wirft das Programm alle Warenbeschreibungen aus, in denen der nachfolgende Begriff enthalten ist.



EZT-Online Ausfuhr

Stichwortverzeichnis

Suchkriterien
Einreihung
Recherche
Texte
Hilfe

Warennomenklatur
Stichwortverzeichnis


zurück

maßgeb. Zeitpunkt:

Stichwort:

Starten Sie Ihre Suche.

Es erscheint folgendes Suchergebnis:



EZT-Online Ausfuhr

Stichwortverzeichnis

Suchkriterien
Einreihung
Recherche
Texte
Hilfe

Warennomenklatur
Stichwortverzeichnis

zurück

maßgeb. Zeitpunkt:

Stichwort:

Stichwortverzeichnis

Warenbeschreibung	Beginndatum	Enddatum	Fundstelle
Axialventilator	01.01.1972	01.01.4000	8414 59
Axialventilatorteile	01.01.1972	01.01.4000	8414 9000
Computerventilator (Axialventilator)	01.01.1972	01.01.4000	8414 59
Lüfter (Axialventilator)	01.01.1972	01.01.4000	8414 59

Seite 1 von 1

Die Fundstelle markiert die Warentarifnummer. Das Produkt „Axialventilator“ wird unter der Unterposition 8414 59 geführt.



Hinweis: Auf den Seiten des EZT finden Sie einige Eintragungen in blauer Schrift. Diese Angaben können mit einem Doppelklick aktiviert werden. Es folgen weitere Hinweise.

Aktivieren Sie die Fundstelle mit einem Doppelklick. Das System springt in die Warennomenklatur und hebt den gefundenen Eintrag mit fetter schwarzer Schrift hervor.

FS[01] 8414 51 Ventilatoren
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[02] 8414 5100 Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[02] 8414 59 **andere**
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[03] 8414 5915 Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren,
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[03] 8414 5925 andere
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten

Nicht immer ist die Warentarifnummer bereits jetzt achtstellig und demnach nicht komplett. Ein Klick auf das kleine Plus klappt die weiteren Möglichkeiten auf.

Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[01] 8414 51 Ventilatoren
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[02] 8414 5100 Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[02] 8414 59 **andere**
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[03] 8414 5915 Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren,
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
 FS[03] 8414 5925 **andere**
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten



Wichtig: Die Warentarifnummer 8414 5925 zeigt ein Plus und ein Ordnersymbol. Obwohl achtstellig, ist das nicht die endgültige Warentarifnummer. Ein Klick auf das Symbol zeigt Folgendes:

FS[03] 8414 5925 andere

- [Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#)
- FS[04] 8414 5925 Axialventilatoren
 - [Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#)
- FS[04] 8414 5935 Zentrifugalventilatoren
 - [Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#)
- FS[04] 8414 5995 andere
 - [Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#)

Unter der Überschrift „Ventilatoren“ sind die Reiter „Pfad“, „Übersicht (Maßnahmen)“, „Übersicht (Hinweise)“, „Maßnahmen“ und „Fußnoten“ für diese Warentarifnummer zu finden.



Tipp

Machen Sie es sich zur Angewohnheit, stets alle Reiter und Hinweise zu öffnen.

Klicken Sie auf „Maßnahmen“. Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Hinweise.

Das Suchergebnis sieht wie folgt aus:

EZT-Online Ausfuhr
Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe
Warennummernklatur Warennummernklatur Stichwortverzeichnis

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 14.01.2022 (Endtime)
 Warennummer: 84145925
 Geografisches Gebiet:

[Suche starten](#)

Warenbeschreibung: Axialventilatoren

[Pfad einblenden](#) [Warennummernklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MM-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsworschrift Fußnoten
Historie	-	KP	467	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	20.09.2017	-	Bedingungen Rechtsworschrift Fußnoten
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022	-	Bedingungen Rechtsworschrift Fußnoten
Historie	-	KP	717	Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.09.2017	-	Bedingungen Rechtsworschrift Fußnoten
Historie	-	KP	718	Ausfuhrkontrolle von Luxusgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	28.06.2018	-	Bedingungen Rechtsworschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsworschrift

Erklärungen zum Ergebnis

Historie:	Erläuterungen zu vergangenen Maßnahmen
ZC/AE:	Zusatzcode/AE-Code: notwendig z.B. bei Anti-Dumping-Maßnahmen oder bei der Antragstellung von Ausfuhrerstattung, Lizenzen, Kontingenten etc.
Gebietscode:	für welche Länder die weiter beschriebene Maßnahme gilt
MN-Schl.	Maßnahmenschlüssel
Maßnahmenart:	beschreibt die Maßnahme
Maßnahmen:	weitere Erläuterungen zur Maßnahmenart
Beginn:	Beginn der Maßnahme
Ende:	Ende der Maßnahme, soweit bekannt
Weitere Informationen:	unter den blauen Eintragungen verbergen sich wichtige Hinweise zur Codierung in ATLAS, Bedingungen und Fußnoten für die Ausfuhrkontrolle



Hinweis: Die Zollverwaltung hat auf ihrer Seite ein Benutzerhandbuch "EZT-online" veröffentlicht, Stand: 30.06.2022
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/EDI-IHB-andere-Handbuecher/edi-ihb-andere-handbuecher_node.html



Wichtig: Bedingungen und Fußnoten bergen wichtige und hilfreiche Hinweise für die Ausfuhrkontrolle.

Der Bildausschnitt gibt Hinweise für die Länder unter der Codierung 1008 (= alle Drittländer) sowie besondere Hinweise für die Demokratische Volksrepublik Korea (KP – Nordkorea).

Die länderbezogenen Maßnahmen für Nordkorea gehen konform mit den in Kapitel 1 beschriebenen Länderembargos.

! Hinweis: Die Vorgaben ändern sich stetig. Wie hier ersichtlich, wurden im Jahr 2023 neue Verbote und Beschränkungen erfasst und veröffentlicht. Die neue EU-Dual-Use-VO wurde berücksichtigt.

Sollen die Axialventilatoren in diese Länder exportiert werden, so müssen die Bedingungen und Fußnoten zu diesen Staaten befolgt werden. Sind die Waren aber für ein anderes Drittland bestimmt, z.B. für Brasilien, muss immer noch die Regelung der EG-Dual-Use-VO befolgt werden.



Tip

Begrenzen Sie die Auswahlkriterien, indem Sie Ihr Zielland eingeben.

EZT-Online Ausfuhr
Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

zurück

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 12.01.2023
 Warennummer: 84145025 (Endline)
 Geografisches Gebiet: -

Suche starten

Warenbeschreibung: Axialventilatoren

Platz einblenden Warennomenklatur-Fußnoten Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmenart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Nachweisverbot Fußnoten
Historie	-	KP	487	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	20.09.2017	-	Bedingungen Nachweisverbot Fußnoten
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen Nachweisverbot Fußnoten

Der Reiter „Bedingungen“ beinhaltet Hinweise zur ATLAS-Codierung, wie folgt:

eingabe Suchkriterien:							
maßgeb. Zeitpunkt:	14.01.2022						
Warennummer:	8414 5925						
Warenbeschreibung:	Axialventilatoren						
Maßnahme							
ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmearzt	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
zur Normalansicht							
Dokumentenvorlage							
Bedingung: Andere Bedingungen							
Idf. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument			
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlicenzen: Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X060)			
5	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlicenzen: Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X061)			
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlicenzen: Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X062)			

Erklärung

Besteht eine Genehmigungspflicht, so ist z.B. der Code „X060“ in das IT-Verfahren ATLAS einzutragen. Zusammen mit der Genehmigungsnummer ergeben sich die Eingabedaten für die spätere Ausfuhranmeldung. Mit der Eingabe von „X060“ ist es aber nicht getan. Es muss der sogenannte Qualifikator ermittelt und in der Ausfuhranmeldung eingetragen werden. Dieser sagt aus, um welche Ausfuhrgenehmigungsart es sich genau handelt, z.B. eine Allgemeine Genehmigung oder eine Einzelgenehmigung. Im vierteljährlichen Turnus aktualisiert das Bundesministerium der Finanzen das „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungs Codierungen, elektronische Abschreibung“. In diesem Handbuch werden neue Codierungen aufgenommen und erläutert.



Hinweis: Die Codierungen wurden im Oktober 2021 aktualisiert.

Das Handbuch finden Sie unter den Publikationen der Zollverwaltung im Ordner „Merkblätter“, hier der Link:



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Dem Code ist ein entsprechender Qualifikator zuzuordnen, z.B. „X002 EU“. Dieser findet Anwendung bei dem Einpflegen einer Einzelausfuhrge-

nehmung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 3 der EU-Dual-Use-VO für Güter aus Anhang I der EU-Dual-Use-VO.



Hinweis: In der ATLAS-Info 0224/21 vom September 2021 veröffentlichte die Zollverwaltung eine Gegenüberstellung der alten und neuen Codierungen.

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen_node.html

Besteht keine Genehmigungspflicht, so ist der Code „Y901“ in ATLAS einzutragen. Diese Entscheidung hängt von der Klärung der verantwortlichen Personen im Unternehmen ab.

Wird weder die Codierung „X0XY“ noch die Codierung „Y901“ angemeldet, erfordert dies zur Klärung der Genehmigungslage im Rahmen der Risikoanalyse geeignete Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen durch die Zollstelle und führt unter Umständen zur Verzögerung des Warenflusses bzw. zur Ablehnung der Ausfuhrabfertigung.



Hinweis: Wird in einer Ausfuhranmeldung beides angegeben, also "X0XY" und "Y901", ist das ein klarer Widerspruch. Dies führt in der Regel zu Überprüfungen der Zollverwaltung: Überprüfungen der Vorgänge, aber auch Überprüfungen der Zuverlässigkeit und des Ausbildungsstandes der Mitarbeiter. Eventuelle Bewilligungen könnten entzogen werden.

Genehmigungscodierungen sind generell verpflichtend anzugeben, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Einzelausfuhrgenehmigung, eine Sammelausfuhrgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung handelt. Verpflichtend ist auch die Anmeldung eines gültigen Nullbescheids.

Aber wann sind die Axialventilatoren nun ausfuhrgenehmigungspflichtig?

Embargoprüfung:

Gegenüber Nordkorea, Länderkürzel KP, bestehen mehr Verbote und Beschränkungen. Hier ist also das Embargo zu prüfen.

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 15.01.2022
 Warennummer: 9445925 (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: -

[Suche starten](#)

Warenbeschreibung: Axialventilatoren

[Platz einblenden](#) [Warennomenklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZCIAE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmentyp	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	467	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	20.09.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	717	Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.09.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	718	Ausfuhrkontrolle von Luxusgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	28.06.2018	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

Güterbezogene Prüfung nach Eu-Dual-Use-Vo

Hinweise zu einer eventuellen warenbezogenen Genehmigungspflicht können mit einem Klick auf den Vermerk „Fußnoten“ aufgerufen werden.

Den Axialventilatoren sind gleich mehrere Fußnoten und Fundstellen zugewiesen.

TARIC-Fußnoten

eingegabene Suchkriterien:					
maßgeb. Zeitpunkt:		15.01.2022			
Warennummer:		8414 5925			
Warenbeschreibung:		Axialventilatoren			
Maßnahme					
ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmear	Maßnahmen	Beginn
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022
TARIC-Fußnoten					
Fußnotenart/-Nr. Text der Fußnote					
CD 464	Gemäß Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geltenden Fassung ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die a Maßnahme verbunden sind, beschrieben sind.				
DU 006	Waren der Nummer 08001c der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.				
DU 007	Waren der Nummer 08001d der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.				
DU 418	Waren der Nummer 08004b der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.				

Bildausschnitt: TARIC-Fußnoten

Gehen Sie zurück auf die Ausfuhrmaßnahmen und scrollen Sie den Bildschirm nach unten. Hier bekommen Sie nun den Hinweis auf weitere nationale Beschränkungen.



Wichtig

Nationale Ausfuhrhinweise befinden sich etwas weiter unter auf der Seite und können somit leicht übersehen werden.

So sähe ein entsprechender Eintrag aus:

Ausfuhrhinweise					
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten	Fußnoten
GPF	-	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr		Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/-verbot		-
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurt Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de		-
Rechtsanomen					

Bildausschnitt: TARIC-Fußnoten

Nationale Fußnoten

Ausfuhrhinweise			
Kurzbez.	Schl.	Langbezeichnung	Fußnoten
GF		Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
Nationale Fußnoten			
Fußnotenart-Nr. Text der Fußnote			
D04 905		Gemäß Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2017/1509 (Nordkorea-VO) ist die Ausfuhr verboten, wenn die angemeldeten Waren in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck) aufgeführt sind (vgl. "DU"-Fußnoten innerhalb der Ausfuhrmaßnahmen, MN-Schl. 476). Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist unter nachfolgendem Pfad einsehbar: EZT-online/texte/AMR-VO-Dual-Use-VO/Anhang I (AK201117).	

Bildausschnitt: Nationale Fußnoten



Wichtig

Alle Hinweise müssen geprüft werden!

Finden der Waren in der EU-Dual-Use-VO

Die im EZT vermerkten alphanumerischen Kombinationen, z.B. 0B001c, sind die Stellen, an denen das Produkt in der EU-Dual-Use-VO beschrieben wird.



Hinweis: Die Fundstellen sind im EZT unter dem Pfad EZT-Online ➔ Texte ➔ Inhaltsverzeichnis ➔ AWR – Dual-Use-VO – Anhang 1 und in den jeweiligen Ordnern einsehbar.

Eine gute Übersicht und einfache Zuordnung bieten die Listen auf der Internetseite des BAFA, die hier genutzt werden sollten. Wählen Sie folgenden Pfad:



https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html ➔ Anhänge EU-Dual-Use-Verordnung

Nach allgemeinen Erklärungen zur Handhabung der Anhänge der EU-Dual-Use-VO erscheint eine Aufstellung der einzelnen Kategorien, in die Waren unterteilt wurden.

Die zuvor eingereichten Axialventilatoren haben die Fußnoten 0B001c, 0B001d und 0B004b (vgl. Bildausschnitt TARIC-Fußnoten auf Seite 106). Die erste Ziffer, also die 0, geht mit der Nummerierung der Kategorie einher. Die Axialventilatoren werden somit möglicherweise in Kategorie 0 beschrieben.

- [↓ Kategorie 0 – Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung \(PDF, 167KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 1 – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung \(PDF, 296KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 2 – Werkstoffbearbeitung \(PDF, 268KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 3 – Allgemeine Elektronik \(PDF, 249KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 4 – Rechner \(PDF, 132KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 5 Teil 1 – Telekommunikation \(PDF, 180KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 5 Teil 2 – Informationssicherheit \(PDF, 176KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 6 – Sensoren und Laser \(PDF, 293KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 7 – Luftfahrtelektronik und Navigation \(PDF, 170KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 8 – Meeres- und Schiffstechnik \(PDF, 136KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [↓ Kategorie 9 – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe \(PDF, 200KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Bildausschnitt: Anhänge EU-Dual-Use-VO – Übersicht Kategorien

Prüfen Sie nun die Fundstellen innerhalb der Kategorien. Aktivieren Sie dazu die Kategorie 0 "Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung" (Sen- soren und Laser) und scrollen Sie zu 0B001c, 0B01d bzw. 0B004d.

Unter dem Hinweis 0B001c sind folgende technische Eigenschaften notiert:

c. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Gasdiffusions-Trennverfahren, wie folgt:	
1. Gasdiffusionstrennwände aus porösen metallischen, polymeren oder keramischen „UF ₆ -resistenten Werkstoffen“ mit einer Porengröße von 10 nm bis 100 nm, einer Dicke kleiner/gleich 5 mm und, bei Röhrenform, mit einem Durchmesser kleiner/gleich 25 mm,	
6.1.2022	DE
Amtsblatt der Europäischen Union	
L 3/29	
0B001	c. (Fortsetzung)
2. Gasdiffusorgehäuse, hergestellt aus oder geschützt mit „UF ₆ -resistenten Werkstoffen“,	
3. Kompressoren oder Ventilatoren mit einem Ansaugvermögen größer/gleich 1 m ³ /min UF ₆ , einem Förderdruck bis zu 500 kPa und einem Druckverhältnis von kleiner/gleich 10:1, hergestellt aus oder geschützt mit „UF ₆ -resistenten Werkstoffen“,	
4. Wellendichtungen für Kompressoren oder Ventilatoren, erfasst von Unternummer 0B001c3, konstruiert für eine Einwärtsleckrate des Puffergases von weniger als 1 000 cm ³ /min,	
5. Wärmetauscher, hergestellt aus oder geschützt mit „UF ₆ -resistenten Werkstoffen“ und konstruiert für eine Leckrate von weniger als 10 Pa/h bei einem Druckunterschied von 100 kPa,	
6. Faltenbalgventile (manuell oder automatisch, Schnellschluss- oder Regelventile), hergestellt aus oder geschützt mit „UF ₆ -resistenten Werkstoffen“.	



Hinweis: Die Informationen werden in der Liste auf mehreren Seiten dargestellt. Hier sollen beispielhaft nur einige gezeigt werden.

Prüfen Sie die in der EU-Dual-Use-VO beschriebenen technischen Maßgaben der Waren. Stimmen diese Daten mit Ihrer Ware überein? Müssen Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, so ist die Ware genehmigungspflichtig!

Treffen die hier genannten Eigenschaften nicht auf Ihre Ware zu, dann ist diese nicht genehmigungspflichtig nach der EU-Dual-Use-VO.



Wichtig

Zur Beurteilung, ob eine Ware genehmigungspflichtig ist oder nicht, bedarf es zum Teil tiefer Warenkenntnisse. Diese Beurteilung ist von großer Bedeutung!

Hinweis: Ergibt die Warenprüfung, dass die Lieferung nicht nach der EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig ist, können immer noch die anderen Prüfungen (Sanktionsliste, Embargo, Verwendung) eine Genehmigungspflicht nach sich ziehen.

Verfahren Sie mit allen Fundstellen gleichermaßen.

Finden der Waren in der Ausfuhrliste

Das Finden eines Gutes soll am Beispiel „Digitalkamera“ gezeigt werden. Hier die Hinweise aus dem EZT zu dieser Ware:

Zunächst einmal der Pfad zur Warentarifnummer:

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 15.01.2022
Warennummer: 85258900 (Endlinie)
Geografisches Gebiet: -

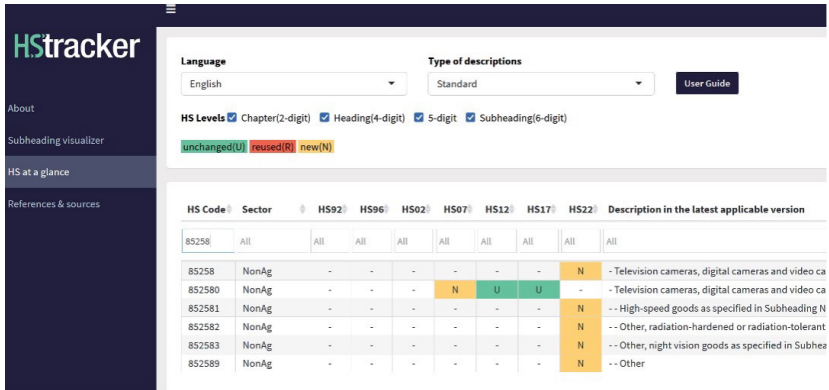
Suche starten

Warenbeschreibung:

- ABS XVI Kap. 84 bis 85: Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Fernseh- Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte
- Kap. 85 ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
- Pos. FS(00) 8525 Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fern-Videokameraaufnahmegeräte
 - FS(01) 8525 6000 Sendegeräte
 - FS(01) 8525 6100 Hochgeschwindigkeits-Erzeugnisse gemäß der Unterpositionen-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel
 - FS(01) 8525 6200 andere, strahlungsfeste oder strahlungsresistente Erzeugnisse gemäß der Unterpositionen-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
 - FS(01) 8525 6300 andere Nachtsicht-Erzeugnisse gemäß der Unterpositionen-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel
 - FS(01) 8525 8900 andere

Der Pfad ist in diesem Beispiel von Bedeutung, da sich die Unterposition des HS-Systems für die Digitalkamera in 2022 geändert hat.

Das neue Tool der Weltzollorganisation zeigt dies sehr schön:



The screenshot shows the Hstracker website interface. At the top, there are dropdown menus for 'Language' (set to English) and 'Type of descriptions' (set to Standard), along with a 'User Guide' button. Below this, 'HS Levels' are listed with checkboxes for 'Chapter(2-digit)', 'Heading(4-digit)', '5-digit', and 'Subheading(6-digit)', all of which are checked. A legend indicates 'unchanged(U)', 'reused(R)', and 'new(N)'. The main table displays HS codes and their descriptions, with columns for various HS levels (HS92, HS96, HS02, HS07, HS12, HS17, HS22) and a 'Description in the latest applicable version' column. The table includes rows for HS codes 85258, 852580, 852581, 852582, 852583, and 852589, with descriptions related to television cameras and high-speed goods.

HS Code	Sector	HS92	HS96	HS02	HS07	HS12	HS17	HS22	Description in the latest applicable version
85258	All	All	All	All	All	All	All	All	
85258	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	-- Television cameras, digital cameras and video ca
852580	NonAg	-	-	-	N	U	U	-	-- Television cameras, digital cameras and video ca
852581	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	-- High-speed goods as specified in Subheading N
852582	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	-- Other, radiation-hardened or radiation-tolerant
852583	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	-- Other, night vision goods as specified in Subhet
852589	NonAg	-	-	-	-	-	-	N	-- Other

Quelle: <https://hstracker.wto.org/>

Nun zurück zur Ausfuhrkontrolle und zur Ausfuhrliste.

Für die Kamera gibt es Hinweise zur länderbezogenen Kontrolle gegenüber Nordkorea und Venezuela sowie eine mögliche Dual-Use-Maßnahme. Die EU-Dual-Use-VO muss entsprechend dem vorangegangenen Beispiel geprüft werden.

Hier soll es nun um die Ausfuhrliste gehen.

Die möglichen Fundstellen in der Ausfuhrliste werden bei den Ausfuhrhinweisen genannt. Neben länderbezogenen Maßnahmen gegenüber dem Iran und Nordkorea gibt es auch allgemeine Hinweise ohne Gebietscode.

Bestimmungen der Ausfuhrgenehmigungspflicht

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 15.01.2022
 Warennummer: 8529900 (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: -

[Suche starten](#)

Warenbeschreibung: andere

Platz einblenden: Warennomenklatur: Fußnoten Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise)

Ausführmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmentext	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	476	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	100B	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	709	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	717	Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	VE	717	Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

Seite 1 von 1

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
GPF	-	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
GPF	-	IR	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
GPF	-	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung verbod	Fußnoten
ZÜB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Postfach 5160, 65726 Eschborn, Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-

Ein Klick auf die Fußnoten ergibt Folgendes:

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 15.01.2022
 Warennummer: 8529 8900
 Warenbeschreibung: andere

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Langbezeichnung	Fußnoten
GPF	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten

Nationale Fußnoten

Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote
D04 362	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0015b der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.
D04 363	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0015d der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.

Die im EZT vermerkten alphanumerischen Kombinationen, z.B. Teil I Abschnitt A Nr. 0015b und 0015d, sind die Stellen, an denen das Produkt in der Ausfuhrliste beschrieben sein könnte.



Hinweis: Die Fundstellen sind im EZT unter dem Pfad EZT-Online → Texte → Inhaltsverzeichnis → AWR und den jeweiligen Ordnern einsehbar.

Eine gute Übersicht und einfache Zuordnung bieten die Listen auf der Internetseite des BAFA, die hier genutzt werden sollen. Wählen Sie folgenden Pfad:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html → Ausfuhrliste

▼ [Ausfuhrliste](#)

Die am 9. September 2021 in Kraft getretene Ausfuhrliste bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter und ist in zwei Teile unterteilt.

Teil I Abschnitt A und B

Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV gelten. Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial. Abschnitt B der Ausfuhrliste enthält eine Liste national erfasster Dual-Use-Güter.

Teil II

Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren pflanzlichen Ursprungs, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die aktuelle amtliche Fassung finden Sie auf den Seiten des Bundesanzeigers als Anlage 1 zur Ersten Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT 07.09.2021 V1).

Nach einer allgemeinen Beschreibung und Erläuterungen zur Handhabung werden die zwei Abschnitte der Ausfuhrliste angezeigt. Wählen Sie Teil I Abschnitt A, wie im EZT beschrieben.

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Die aktuelle amtliche Fassung finden Sie auf den Seiten des Bundesanzeigers als Anlage 1 zur Ersten Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. August 2021 ([BAnz AT 07.09.2021 V1](#)).

[↗ Erste Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. August 2021](#)

[↓ Inhaltsübersicht \(PDF, 77KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[↓ Anwendung der Ausfuhrliste \(PDF, 117KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[↓ Abschnitt A – Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial \(PDF, 286KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

[↓ Abschnitt B – Liste für national erfasste Dual-Use-Güter \(PDF, 131KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Suchen Sie nun innerhalb der Aufstellung nach der in den nationalen Fußnoten beschriebenen Fundstellen-Nr. 0015b und 0015d:

0015	Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür: <ul style="list-style-type: none">a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;c) Bildverstärkerausrüstung;d) Infrarot- oder Wärmebild-ausrüstung;e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unter Nummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung. <p><i>Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.</i></p>
------	---

Bildausschnitt: Ausfuhrliste

Prüfen Sie die in der Ausfuhrliste beschriebenen technischen Maßgaben der Waren.

Stimmen diese Daten mit Ihrer Ware überein? Müssen Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten, so ist die Ware genehmigungspflichtig!

Auch die dafür vorgesehenen Codierungen für das IT-Verfahren ATLAS sind im EZT enthalten. Nämlich hier:

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:	15.01.2022
Warennummer:	8523 8900
Warenbeschreibung:	andere

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Langbezeichnung	Fußnoten
GPF		Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten

Nationale Fußnoten

Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote
D04 362	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0015b der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.
D04 363	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0015d der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.

Ein Handbuch auf der Seite der Zollverwaltung erklärt die Codierungen. Das Handbuch finden Sie hier:

www.zoll.de ➔ Unternehmen ➔ Fachthemen ➔ Zölle ➔ ATLAS ➔ ATLAS-Publikationen ➔ einnehmerinformationen

Oder unter folgendem Link:



https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkmaleetter_node.html

Unter den Merkblättern finden Sie dann das Handbuch für die Codierungen:



Hinweis: Das Handbuch wird in der Regel vierteljährlich aktualisiert.

ATLAS-Ausfuhr

Titel	Stand
<p>↓ Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen</p> <p>PDF 654 KB Datei ist nicht barrierefrei</p>	Januar 2021
<p>↓ Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung</p> <p>PDF 517 KB Datei ist nicht barrierefrei</p>	Januar 2023

Ein Blick in das Handbuch erklärt z.B. den Hinweis 3LNA:

16 AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE NEGATIVCODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Bei der Ausfuhr von Gütern, die keinem Ausfuhrverbot und keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, können folgende Negativcodierungen in Betracht kommen:

Y901: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Anhang I der Dual-use-VO erfasst

Y920: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind nicht von der jeweiligen Embargo-VO erfasst

Y921: die zur Ausfuhr bestimmten Güter und Technologien sind von der jeweiligen Embargo-VO erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung



3LNA/81 bzw. **3LNA(Länderkürzel):** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste/Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/812: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht von Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst

3LNA/83: die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Teil I Abschnitt B erfasst, unterliegen jedoch aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 3 AWW keiner Ausfuhrbeschränkung

Y904 bzw. **Y906:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind nicht vom Warenkreis der Anhänge II bzw. III und IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst

Y907 bzw. **Y908:** die zur Ausfuhr bestimmten Güter sind von Anhang III der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 erfasst, unterliegen jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung keiner Ausfuhrbeschränkung

Y981: nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442 fallende Güter

Umschlüsselungsverzeichnis

Das Umschlüsselungsverzeichnis soll eine einfachere Zuordnung der Warentarifnummern zu den Positionen in der EG-Dual-Use-VO und der Ausfuhrliste ermöglichen sowie die Handhabung und das Finden vereinfachen. Leider sind die Zuordnungen so komplex und themenspezifisch unterschiedlich, dass eine eindeutige Zuweisung nicht immer möglich ist. Daher müssen stets die allgemeinen Hinweise und Erklärungen beachtet werden.

Hier der Pfad zum Umschlüsselungsverzeichnis:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html ➔ Umschlüsselungsverzeichnis

Einer allgemeinen Erklärung folgt die Aufstellung der Waren analog der Warentarifnummer. Die Warentarifnummer der Digitalkamera lautet: 8525 8900.

↓ [Abschnitt XV – Uedle Metalle und Waren daraus \(Kapitel 72 bis 82\) \(PDF, 198KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

↓ [Abschnitt XVI – Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektronische Waren,... \(Kapitel 84 und 85\) \(PDF, 536KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

↓ [Abschnitt XVII – Beförderungsmittel \(Kapitel 86 bis 89\) \(PDF, 77KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)


Bildausschnitt: Umschlüsselungsverzeichnis – Übersicht


Aktivieren Sie den Abschnitt XVI (Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektronische Waren, ...). Das Kapitel 85 geht konform mit den ersten beiden Ziffern der Warentarifnummer, hier: 8525.

Zunächst werden allgemeine Erklärungen und Zusammenhänge dargestellt. Im weiteren Verlauf der Aufstellung folgen konkrete Zuweisungen. Die Axialventilatoren mit unseren Warentarifnummern sind nicht genannt.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Güterlisten- Nummer
	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte; digitale Einzelbildvideokameras:	
aus 8525 80 11 aus 8525 80 19 aus 8525 80 91 aus 8525 80 99	Unterwasser-Beobachtungssysteme besonders konstruiert oder geändert für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug	8A002
	Kameras, die von Nummer 6A002 erfasste Elektronenröhren enthalten, a u s g e n o m m e n: Fernseh- oder Videokameras, besonders konstruiert für Fernseh-Rundfunk-Einsatz	
	Videokameras, die Halbleitersensoren enthalten, mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 10 nm und kleiner/gleich 30.000 nm und mit weiteren Eigenschaften	6A003 6A203
	strahlungsfeste TV-Kameras	6A203
aus 8525 8030	Elektronisch Abbildungssysteme konstruiert für den Unterwassereinsatz nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind jedoch digitale Kameras ohne elektronische Bildmultiplikation, besonders konstruiert für Konsumeranwendungen	8A002f
	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:	
aus 8526 10 00	Funkpeilgeräte	5A001e
	Fernmess- und Fernsteuerungsausrüstung, einschließlich Bodenausrüstung konstruiert oder geändert für Flugkörper	5A101
	Funkmessgeräte (Radargeräte)	6A008 6A108 6A908
aus 8526 91 20 aus 8526 91 80	Funkpeilgeräte	5A001e
	Funknavigationsgeräte	7A005 7A006 7A105 7A106 7A115 7A117

Bildausschnitt: Fundstelle im Umschlüsselungsverzeichnis

 **Hinweis:** Nicht immer erfolgt die Auflistung in chronologischer Reihenfolge.

 **Achtung:** Hier ist noch nicht die neue Warentarifnummer genannt. Im Umschlüsselungsverzeichnis wird zum Stand 01/2022 immer noch die nicht mehr existente Warentarifnummer 8525 8030 aufgeführt.

Fazit

Die Digitalkamera mit der Warentarifnummer 8525 8900 sind zwar nicht genannt, dennoch könnten sich die Vorgaben von 8525 8030 auf diese Waren beziehen. Ferner könnten sie in den allgemeinen Bedingungen beschrieben sein. Hier wäre eine Rücksprache mit dem BAFA angebracht, um Klärung zu erfahren.

4.1.4 Körperlose Ware

Die vorgenannten Kapitel befassen sich mit fester Ware, wie sie in Lagerhallen oder Regalen überall erhältlich ist. In unserer modernen Welt werden aber auch zahlreiche körperlose Waren verkauft, nämlich Software aller Art.

Auch diese wird international angeboten, gespeichert auf einem Datenträger oder auch zum Download. Beide Arten des Vertriebs unterliegen selbstredend ebenfalls der Ausfuhrkontrolle und sind daher dem Gesetzgeber zu melden.

 **Hinweis:** Grade bei Software zum Download sollten die Mitarbeiter auf die Brisanz der sorglosen Weitergabe geschult werden.

Sobald sich eine Software oder Daten, die zum Verkauf gedacht sind, auf einem Datenträger befinden, werden sie wie „normale“ Waren behandelt

und müssen ab einem Wert von 1.000 Euro formal bei der Zollverwaltung zur Ausfuhr gemeldet werden.

Werden Softwarelösungen zum Download angeboten, müssen sie nicht formal gemeldet werden, es gibt nicht einmal eine Warentarifnummer dafür. Sie werden dann als „sonstige Leistung“ betrachtet, nicht als Warenlieferung.

Diese Lieferungen sind dann zwar nicht der Zollverwaltung zu melden, jedoch muss der Transfer über die Zahlung gemeldet werden, eine Zollanmeldung erfolgt nicht.



Hinweis: Jede grenzüberschreitende Versendung oder der Bereitstellung zum Download für drittländische Kunden wird als Export betrachtet. Das gilt auch für Cloud- oder Serverzugriffe.

Beispiele für Ausfuhren:

- Übermittlung von Software (auf Datenträger CD-ROM, USB-Stick, Transfer)
- Datenserver im Drittland mit Daten
- Zugriffsmöglichkeit aus dem Ausland



Wichtig

Auch Software kann von der Ausfuhrkontrolle erfasst sein. Handelt es sich bei den Daten um Anwendungen, die Computer, Maschinen, Zentrifugen oder sonstige Waren steuern, die der Genehmigungspflicht unterliegen, so ist die Software ebenfalls genehmigungspflichtig. Dies kann auch zum Tragen kommen, wenn eine bereits ausgelieferte Ware, z. B. eine Werkzeugmaschine, im Nachhinein mit neuer Software bestückt wird.

4.2 Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch den Empfänger einer Ware

4.2.1 Einrichtungen von Polizei und Militär

Warenlieferungen, die sonst keinerlei Beschränkungen unterliegen, können plötzlich genehmigungspflichtig werden, wenn der Empfänger dem Militär oder der Polizei des Bestimmungslandes angehört.

In jedem Antrag auf Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung wird nach einem möglichen Empfänger und Endverwender im Bereich Polizei oder Militär gefragt, auch Betreiber für kerntechnische Anlagen stehen im Fokus der Genehmigungsbehörde. Weiteres Interesse besteht an einem Zusammenhang mit bereits gelieferten Gegenständen, Genehmigungen anderer EU-Staaten oder Ablehnungen von beantragten Verfahren.

Auch die Kenntnis über eine mögliche Weiterleitung der Waren an entsprechende Einrichtungen wird durch Abfrage geprüft. Dies ist gerade auch für Lieferungen innerhalb der EU von Bedeutung. Hat ein Unternehmen davon Kenntnis, dass eine Ware nicht im belieferten EU-Partnerland verbleiben soll, so kann auch diese Lieferung genehmigungspflichtig sein. Je nach Warenfluss ist die Genehmigungspflicht beim ersten Lieferanten oder beim tatsächlichen Ausführer zu sehen. Der Hinweis auf eine bestehende Genehmigungspflicht sollte hier erfolgen.



Hinweis: Bei neuen Kunden sollte die Überprüfung sorgfältig durchgeführt werden. Auffällige Verhaltensmuster, die vom Alltäglichen abweichen, sollten die Aufmerksamkeit erhöhen. Dazu kann das Einholen von wiederholten Angeboten zählen, das Nichtnennen von Namen oder Kontaktdaten, eine nicht nachzuvollziehende Splittung von Lieferungen und anderes mehr.

Vergleichen Sie dazu die Red Flags beim ICP, Kapitel 3.5.

4.2.2 Lieferung an Terrorverdächtige – Sanktionslistenprüfung

Neben Embargos, die sich gegen bestimmte Länder richten, gibt es auch restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, d.h. sogenannte personenbezogene, länderunabhängige Embargos. Diese Maßnahmen, namentlich Finanzsanktionen, richten sich gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen.

Demnach ist es untersagt, diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen

- ➡ finanzielle Vermögenswerte,
- ➡ technische Hilfe
- ➡ oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- ➡ oder wissentlich und vorsätzlich an unmittelbaren oder mittelbaren Aktivitäten dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuwirken.

Auf der Internetseite des BAFA werden die Namenslisten regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Die EU bietet eine Datenbank mit Suchfunktion an, die sämtliche aktuell gelisteten Personen und Einrichtungen enthält, gegen die Finanzsanktionen der EU bestehen. Das Justizportal des Bundes und der Länder:

Der Link zur Datenbank:



www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/

FiSaLis 2023

Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

🔍

Kein Treffer! - Bitte andere Suchbegriffe verwenden.

Hilfe

Allgemeines zur Bedienung:

Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - *Namen* eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch *Geburtsdatum/Jahrgang*) und danach 🔍 (Suchen) oder die Eingabetaste. Die Schaltflächen sind auch via Tastaturkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [ALT]+[Taste]); Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Beispiel: [ALT]+[S] startet die Suche: Erst die Taste [ALT] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.

Tipp: Mit [ALT]+[H] bzw. ⏪ (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.

Erläuterungen:

Durch [EU-Verordnung 881/2002](#) wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, zur Durchsetzung Maßnahmen belegt werden. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allem ein umfassendes Verfügungsverbot. Das bedeutet, dass Vermögen, Eigentum und wirtschaftliche Ressourcen noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen und ihnen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, wodurch sie Gelder, Dienstleistungen, Gehälter, etc. zu zahlen, an sie Immobilien zu verkaufen oder gewerblich zu vermieten oder von ihnen Immobilien zu erwerben.

Neben der vorgenannten Verordnung gibt es weitere EU-Sanktions-Verordnungen, durch die entsprechende Verfügungsverbote gegen die darin aufgeführten Personen, Gruppen diverse Zwecke, u.a. die Durchsetzung von Embargos, die Bekämpfung des Terrorismus etc.

Mit diesem Werkzeug kann eine Prüfung der sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden. Das Tool durchsucht dabei die sämtliche Sanktions-Verordnungen der EU berücksichtigt. Die Abfrage richtet sich primär an Anwender aus dem justiziellen Bereich.

Anmerkung:

Ein Treffer in der Finanz-Sanktionsliste ist *nicht* gleichbedeutend mit einer Personenidentität der gesuchten Person mit der in der Sanktionsliste gefundenen Person. Ein Treffer Ermittlung, ob es sich um dieselbe Person handelt, muss im Wege der Amtsermittlung erfolgen. Hierzu sind in der Finanz-Sanktionsliste die jeweiligen Verordnungen verlinkt und so kann z.B. für weitere Ermittlungen das Geburtsdatum herangezogen werden, auch Aufenthaltsorte zum Zeitpunkt von Taten, derentwegen die Person mit einer Sanktion beauftragt selbstverständlich den Gerichten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch geprüft werden sollte, ob die Sanktionsmaßnahme das vorliegende Rechtsgeschäft umfasst. Technisch bedingt kann nur gegen die Verfügungen über Vermögenswerte umfassen.

Die obige Abfrage nach „mustermann“ ergab keinen Treffer.

Bei einem Treffer werden alle zum Zeitpunkt der Recherche vorhandenen Daten angezeigt, vergleichen Sie dazu die nachfolgende Suche. Die Suche nach „george“ brachte folgende Ergebnisse:

FiSaLis 2023

Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

🔍 5 Treffer

Ergebnis

83%: (EU 135524) Georgij Konstantinovitj ARAPOV *Georgij Konstantinovich* Георгий Константинович Арапов - 1999
 Member of the State Duma.
 2022/332 (OJ L53)/23.02.2022; *Orga. council (UKR), Name: Georgij Konstantinovitj ARAPOV, Name: Georgij Konstantinovich ARAPOV, Name: Георгий Константинович Арапов, Geboren: 11.09.1999.*

83%: (EU 6628) جورج ج شوقي *George CHAOUI*
 Member of the Syrian electronic army (territorial army intelligence service).
 2021/848 (OJ L188)/28.05.2021; *Orga. council (SYR), Name: George CHAOUI.*
 2020/716 (OJ L168)/29.05.2020; *Name: جورج شوقي.*

83%: (EU 133991) Георгий Петрович КАМИЕВ *Georgij Petrovitj* KAMNEV *Georgij Petrovich* - 1903
 Member of the State Duma.
 2022/1529 (OJ L239)/15.09.2022; *Orga. council (UKR), Name: Георгий Петрович КАМНЕВ, Name: Georgij Petrovitj KAMNEV, Name: Georgij Petrovich KAMNEV.*
 2022/261 (OJ L421)/23.02.2022; *Geboren: 05.01.1983.*

83%: (EU 134884) Georgij Aleksandrovitj KARLOV *Георгий Александрович* КАРЛОВ *Georgij Aleksandrovich* - 1971
 Member of the State Duma.
 2022/1529 (OJ L239)/15.09.2022; *Orga. council (UKR), Name: Георгий Александрович КАРЛОВ, Name: Georgij Aleksandrovitj KARLOV, Name: Георгий Александрович КАРЛОВ.*
 2022/261 (OJ L421)/23.02.2022; *Geboren: 04.01.1971.*

83%: (EU 7586) George HASWANI *Heswani Hasawani* AI
 Businessperson. Holds interests in and/or has significant influence in a number of companies and entities in Syria, in particular HESCO Engineering and Construction Company Ltd is registered at the same London address as British firm, Saverio Ltd.
 2022/840 (OJ L148)/31.05.2022; *Orga. council (SYR), Name: George HASWANI, Name: George Heswani, Name: George Al Hasawani.*

83%: (EU 113363) George Murad Akhmedovich Madayev *Lova Iraklievich* Margoshvili *Sedoy Arthur Zurab John Lava Muslim* Abu Al Shishani - 1970
 2017/1390 (OJ L195)/27.07.2017; *Orga. commission (TAQA), Name: George, Name: Murad Akhmedovich Madayev, Name: Lova Madayev, Name: Murad Iraklievich Margoshvili, Name: Sedoy, Name: Al Name: Abu-Muslim Al-Shishani, Geboren: 15.01.1970.*

Geburtsdaten, die Staatszugehörigkeit, Ämter und Positionen sowie weitere Namen, unter denen ein Terrorverdächtiger den Behörden bekannt ist, werden hier aufgelistet. Je nach Übereinstimmung werden Prozentzahlen ausgeworfen. Der Grad der im Unternehmen gewünschten Übereinstimmung für einen Treffer kann eingestellt werden.

Prüfung der Namenslisten

Zur Prüfung der Personen auf den Namenslisten stehen mehrere kostenfreie Angebote zur Verfügung:

1. Konsolidierte Liste der EU

Das erste kostenlose Angebot kann von der Seite der EU angenommen werden. Hier wird die sogenannte konsolidierte (zusammengefasste) Namensliste, die Consolidated Financial Sanctions List“, kurz: CFSP, angeboten. Diese enthält sämtliche Personen, Organisationen und Einrichtungen gegenüber welchen Finanzsanktionen – aufgrund von EU-Recht – bestehen.

Die CFSP wird regelmäßig aktualisiert. Zugänglich ist die Liste über die Financial Sanctions Database, FSD. Nach erfolgter Registrierung werden die Änderungen in unterschiedlichen Datenformaten per E-Mail übermittelt.

Die Nachricht sieht dann - beispielhaft - wie folgt aus.

The following sanction files list have been updated:

Consolidated Sanctions List:

- ▄ PDF - v.1.0
- ▄ CSV - v.1.0
- ▄ CSV - v.1.1

- ▣ XML (Based on XSD) - v.1.1
- ▣ XML (Based on XSD) - v.1.0

Die Datenformate können anschließend in die vorhandenen Systeme integriert werden.

Das BAFA informiert zu dieser Liste wie folgt:

Bitte beachten Sie, dass in der Liste diejenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen, nicht enthalten sind, gegenüber welchen keine umfassenden Bereitstellungsverbote gelten, sondern sich die Restriktionen lediglich auf Teilbereiche beschränken.

Beispiel: Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) statuiert gegenüber den in Anhang IV gelisteten „nur“ Beschränkungen im Bezug zu gelisteten Dual-Use-Gütern (Güter des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009).

Darauf hinzuweisen ist, dass die hier gelisteten noch in weiteren Namenslisten aufgeführt und hieraus zusätzliche Beschränkungen entstehen können (Mehrfachlistungen).

2. Finanz-Sanktionsliste (FiSaLis)

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt die Internetseite www.finanz-sanktionsliste.de. Hier enthalten ist ein Recherchewerkzeug zur Prüfung von personenbezogenen Finanzsanktionen. Durchsucht wird die zuvor genannte Consolidated Financial Sanctions List.

3. EU Sanctions Map

Überdies besteht über die von der EU betriebene EU Sanctions Map die Möglichkeit personenbezogene Restriktionen zu prüfen. Hierzu ist der zu überprüfende Name der Person, Organisation oder Einrichtung in das ent-

sprechende Suchfenster einzugeben. („Search.../Regimes, Persons, Entities“).



Hinweis: Im Kapitel „Embargo“ wurde bereits auf die EU-Sanctions Map eingegangen.

Der Vorteil gegenüber den zuvor genannten Möglichkeiten ist, dass das Recherchetool der EU Sanctions Map alle in den Anhängen der Embargoverordnungen gelisteten Personen, Organisationen und Einrichtungen erfasst und nicht nur diejenigen, für die umfassende Bereitstellungsverbote gelten*. Bei Vorliegen eines „Treffers“ können über einen Klick auf die sodann dargestellte Heftklammer (unter „List“) weitere Informationen bzw. der Verweis auf den(die) zugrundeliegende(n) Rechtsakt(e) gefunden werden.

*soweit nicht durch die Auswahl „from FSD“, statt wie regelmäßig voreingestellt „Regimes, Persons, Entities“, die Suche auf die Consolidated Financial Sanctions List beschränkt wird.

Bitte beachten Sie, dass die konsolidierte Liste der EU sowie die zuvor genannten Recherchetools lediglich Hilfsmittel darstellen, welche nicht rechtsverbindlich sind. Verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. dem Bundesanzeiger veröffentlichten Texte.

Die Aufgabe der Unternehmen ist es nun, herauszufinden, ob der Kunde (oder auch Lieferant) der auf dieser Liste Genannte ist. Namendoubletten oder phonetische Unstimmigkeiten können hier Probleme aufwerfen.

Auch ist es nicht immer möglich, einen arabischen oder asiatischen Namen eins zu eins in die lateinische Sprach- und Schreibweise zu überführen. So kann Mohammed auch Mohamed oder Muhammet geschrieben werden, chinesische Namen wie Ng, Fg oder Wu fallen oftmals weg, weil die zu findenden Namenfragmente mindestens drei Buchstaben umfassen.

Selbstverständlich können auch neue Mitarbeiter einem Abgleich unterzogen werden.

Der Sanktionslistencheck kann auch Banken, Dienstleister wie Speditionen, Reisebüros oder auch neue Mitarbeiter einbeziehen.



Tipp Melden von Sanktionslisten-Treffern

Treffer werden über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 dem BAFA gemeldet.

Unter dem Menüpunkt Neue Vorgänge kann dann der Unterpunkt Sonstige Anfragen gewählt werden. Notieren Sie beim Betreff Empfängeranfrage.



Tipp

Achten Sie beim Screenshot darauf, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. So haben Sie den Nachweis der tagesgenauen Prüfung.



Hinweis: Im Handel werden Softwarelösungen zur Sanktionsprüfung angeboten, die eine Überprüfung erleichtern und übernehmen können. Hierbei sollten regelmäßige Updates beachtet werden.

4.2.3 Melderegister Sanktionen

I. Meldepflicht gelisteter Personen

Mit der Verordnung (EU) 2022/1273 vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 hat die EU eine Pflicht zur Meldung von gelisteten Personen für in der EU belegtem Vermögen aufgenommen. Gemäß Art. 9 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind die in Anhang I aufgeführten Personen, Einrichtungen und Organisationen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen innerhalb des Gebiets der Union, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Vermögenswerte befinden, zu melden.

Um eine effektive Durchsetzung der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation sicherzustellen, hat der Bundestag zudem das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II verabschiedet.

Insbesondere wurde eine strafbewehrte Pflicht zur Anzeige der Vermögen gelisteter Personen eingeföhrt: Gemäß § 10 Abs. 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) sind Ausländer und Inländer, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen, verpflichtet, diese Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der hierfür zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Dies bedeutet, dass Personen, die in den Embargo-Verordnungen gelistet sind und deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen sich in Deutschland befinden und einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, verpflichtet sind, diese der zuständigen Behörde zu melden.

Zuständige Behörde zur Entgegennahme von Meldungen gelisteter Personen ist in Deutschland die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS).

Hierfür ist das Formular zur Meldung nach § 10 SanktDG zu verwenden und ausgefüllt per E-Mail oder auf dem Postweg (siehe „Kontakt“) an die ZfS zu versenden. Das Meldeformular ist auch im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung hinterlegt (Formular 033400) und hier abrufbar. Zudem können bei der Hinweisannahmestelle der ZfS (anonym) Hinweise über potenzielle oder tatsächliche Verstöße von Perso-

nen/Personengesellschaften gegen Sanktionsbeschränkungen abgegeben werden (§ 15 SanktDG). Ein Kontaktformular ist hier zu erreichen. Darüber hinaus erreichen Sie die Hinweisannahmestelle der ZfS wie unter „Kontakt“ angegeben.

II. Meldepflicht Dritter

Gegenüber Dritten besteht eine Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Danach sind nicht gelistete Personen, Einrichtungen und Organisationen verpflichtet, Informationen i. Z. m. innerhalb der EU belegene Vermögenswerte von in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Personen unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich die Vermögenswerte befinden, mitzuteilen.

Zuständige Behörde zur Entgegennahme von Meldungen nicht gelisteter Personen zu Vermögenswerten, die sich in Deutschland befinden, ist das BAFA. Bitte verwenden Sie zur Einreichung einer solchen Meldung das unten stehende Formular.

Melderegister Sanktionen gem. § 10 Abs. 1 SanktDG und Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung
Bergisch-Gladbacher-Straße 837
51069 Köln

Meldestelle

E-Mail: DXI-Meldestelle.gzd@zoll.bund.de

Hinweisannahmestelle

E-Mail: DXI-Hinweisgeber.GZD@zoll.bund.de

Melderegister Sanktionen gemäß Art. 8 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0

Erreichbarkeit
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

Über ein angehängtes Kontaktformular können dann die Daten gemeldet werden:

Kontakt

Haben Sie Fragen zu einem unserer Themen? Dann schicken Sie uns gerne eine Nachricht. Um Ihre Frage zügig beantworten zu können, füllen Sie bitte möglichst alle Felder aus.

* Pflichtangabe

Adressat

Melderegister Sanktionen

Angaben zur Person

Anrede

Bitte wählen

Vorname und Nachname *

Firma

Kontaktinformationen

Straße und Hausnummer

Bildausschnitt: BAFA - Kontaktformular

4.3 Ausfuhrgenehmigungspflicht bedingt durch ein Embargo

Embargos werden von der EU verhängt und beinhalten weitreichende Verbote, in der Regel beim Export von Waren. Details dazu sind Kapitel 1 zu entnehmen. Innerhalb der Embargos kommt es nun zu Differenzierungen hinsichtlich der Waren, Dienstleistungen und des weiteren Umfangs des Embargos.



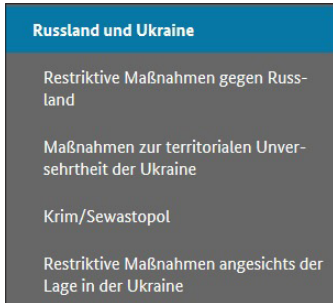
Hinweis

Ein Embargo gegen ein Land bedeutet nicht, dass jedweder Handel mit diesem Land untersagt ist.

Die Embargos sind mit dazugehörigen Verordnungen auf der Internetseite des BAFA einsehbar. In den Verordnungen werden die Vorgaben bekannt gegeben, dazu zählen sanktionierte Empfänger (juristische wie natürliche Personen) oder auch Warenaufstellungen für eingeschränkte Warenlieferungen. Ferner kann der chronologische Ablauf nachgelesen werden, Änderungen, neue Beschlüsse oder Rücknahmen von Restriktionen. In allgemeinen Erklärungen werden die Situation und die Sichtweise der EU erläutert.

4.3.1 Erläuterung am Beispiel Russische Föderation

Aufgrund politischer Ereignisse wurde der Handel mit der Russischen Föderation mit einem Embargo belegt. Auf der Internetseite des BAFA finden sich folgende Hinweise dazu:



Bildausschnitt: www.bafa.de, Embargo Russland

Die einzelnen Menüpunkte können aufgerufen werden. Sie enthalten grundlegende Informationen zum entsprechenden Embargo.

Russland und Ukraine

Hotline

Haben Sie Fragen zum Russland-Embargo, dann rufen Sie uns an unter 06196 908-1237

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Ukraine, insbesondere den durch die frühere Regierung Janukowitsch begangenen Menschenrechtsverletzungen, der Verletzung der Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine durch Handlungen der Russischen Föderation und der unrechtmäßigen Eingliederung der Autonomen Republik Krim sowie der Stadt Sewastopol in die Russische Föderation hat die Europäische Union insgesamt vier unterschiedliche Sanktionspakete erlassen.

1. Restriktive Maßnahmen gegen Russland

In Reaktion auf die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, insbesondere die ausbleibenden Schritte Russlands, den Zustrom von Waffen, Ausrüstung und Kombattanten über die russisch-ukrainische Grenze zu stoppen, hat die Europäische Union ein Waffenembargo sowie Handelsbeschränkungen für Dual-use-Güter und bestimmte Güter für die Ölindustrie erlassen. Ferner wurden Beschränkungen des Zugangs zum Kapitalmarkt der Europäischen Union angeordnet. Grundlegend sind der Beschluss 2014/512/GASP sowie die Verordnung (EU)-Nr. 833/2014.

Nähere Informationen finden Sie im entsprechenden Menüpunkt des Bereichsmenüs.

Unter den allgemeinen Texten und Einföhrungen werden die einzelnen Maßnahmen, Beschränkungen und Regelungen aufgeföhr, beispielsweise die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.07.2014:

VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014

über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/512/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates werden bestimmte im Beschluss 2014/145/GASP vorgesehene Maßnahmen umgesetzt. Zu diesen Maßnahmen zählen das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie Beschränkungen bei bestimmten Investitionen als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der Krim und Sewastopols.

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014

Die Verordnung erklärt die Handlungsweise der EU und geht im weiteren Verlauf des elfseitigen Dokuments auf Folgendes ein:

➡ sanktionierte Waren

ANHANG II – Liste der in Artikel 3 genannten Technologien	
KN-Code	Warenbezeichnung
7304 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl
7304 19 10	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 30	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 22 00	Bohrgestänge, nahtlos, aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014 – sanktionierte Waren für die Russische Föderation

➡ betroffene Einrichtungen

ANHANG III
Verzeichnis der Institute gemäß Artikel 5 Buchstabe a
1. SBERBANK
2. VTB BANK
3. GAZPROMBANK
4. VNESHECONOMBANK (VEB)
5. ROSSELKHOZBANK

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014 – sanktionierte Unternehmen

Eine Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014, nämlich die VO (EU) Nr. 960/2014 vom 08.09.2014, ergänzt bzw. ändert die Verbote, Namensaufstellungen und Unternehmen. Hier Auszüge aus der Verordnung:

VERORDNUNG (EU) Nr. 960/2014 DES RATES

vom 8. September 2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates vorgesehen sind. Zu diesen Maßnahmen zählen Beschränkungen für Ausfuhren von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Beschränkungen für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen sowie bestimmter Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von

Rüstungsgütern und militärischer Ausrüstung, Beschränkungen für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr — sowohl unmittelbar als auch mittelbar — bestimmter Technologien für die Ölindustrie in Russland, und zwar in Form des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung, und Beschränkungen für den Zugang bestimmter Finanzinstitute zu den Kapitalmärkten.

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 960/2014 vom 08.09.2014

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhalten die Buchstaben e und f folgende Fassung:

„e) ‚Wertpapierdienstleistungen‘ bezeichnen folgende Dienstleistungen und Tätigkeiten:

I) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;

II) Auftragsausführung für Kunden;

III) Handel für eigene Rechnung;

IV) Portfolioverwaltung;

V) Anlageverwaltung;

VI) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;

VII) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;

VIII) alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem;

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 960/2014 vom 08.09.2014

ANHANG I
„ANHANG IV
Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2a
JSC Sirius (Optoelektronik für zivile und militärische Zwecke)
OJSC Stankoinstrument (Maschinenbau für zivile und militärische Zwecke)
OA O JSC Chemcomposite (Materialien für zivile und militärische Zwecke)
JSC Kalashnikov (Kleinwaffen)
JSC Tula Arms Plant (Waffensysteme)
NPK Technologii Maschinostrojenija (Munition)
OA O Wysokototschnye Kompleksi (Flugabwehr- und Panzerabwehrsysteme)
OA O Almaz Antey (staatseigenes Unternehmen; Waffen, Munition, Forschung)
OA O NPO Bazalt (staatseigenes Unternehmen, Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Waffen und Munition)“

Ausschnitt: VO (EU) Nr. 960/2014 vom 08.09.2014

Die vorstehenden Bildausschnitte stellen die Verordnungen nur in Teilen dar und sollen beispielhaft sein. Die vollständigen Gesetzestexte sind auf der Internetseite des BAFA einzusehen.

Hier der Link:




www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland_Ukraine/Restriktive_Massnahmen_Russland/restriktive_massnahmen_russland_node.html

Hinweis: Warenlieferungen in die Russische Föderation, die nicht in den Embargoverordnungen genannt sind, unterliegen auch nicht der Genehmigungspflicht aufgrund der Güter. Weiterhin sind natürlich die Empfänger und Endverwender anhand der Sanktionslisten sowie eine eventuelle Dual-use-Verwendung zu prüfen.

Gegenprobe des Warenembargos für Russland mit dem EZT

Der Bildausschnitt der VO (EU) Nr. 833/2014 vom 31.07.2014 – sanktionierte Waren für die Russische Föderation – listet u.a. das Produkt 73041100 auf.

Der EZT wirft zu diesem Produkt folgenden Hinweis aus:



EZT-Online Ausfuhr

Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien
Einreihung
Recherche
Texte
Hilfe

Warennummernklatur
Stichwortverzeichnis

zurück

ingegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 15.01.2022
 Warennummer: 73041100 (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: -

[Suche starten]

Warenbeschreibung: aus nicht rostendem Stahl

Pfad einblenden
Warennummernklatur-Fußnoten
Übersicht (Maßnahmen)
Übersicht (Hinweise)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	476	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.07.2019	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	RU	476	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	27.11.2015	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	IR	709	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	06.03.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

Bildausschnitt: EZT

Hier wird eindeutig auf die Genehmigungspflicht hingewiesen.

Unter den weiteren Informationen sind die Bedingungen (Codes für die Ausfuhrgenehmigung im IT-Verfahren ALTAS), Rechtsvorschrift (Embargo-

Vorschrift => Verordnung 833/2014) und schließlich die Fußnoten (Genehmigungshinweise zur eventuellen Ausfuhr) zu finden.

Nun die bekannte Digitalkamera, ebenfalls als Beispiellieferung für die Russische Föderation:

eingeegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

Warennummer: (Endlinie)

Geografisches Gebiet: - Russische Föderation

Warenbeschreibung: andere

[Pfad einblenden](#) [Warennomenklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmear	Maßnahmen	Beginn
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008

Eine ausgewiesene Genehmigungspflicht für Russland nach dem bestehenden Embargo gibt es für die Digitalkamera nicht, nur die oben beschriebene Überprüfung der EG-Dual-Use-VO.

Digitalkameras für den Endverbraucher können somit ohne Ausfuhrgenehmigung in die Russische Föderation geliefert werden.

Ebenso steht einem Export von Ventilatoren kein Embargo im Wege.

ingegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:
 Warennummer: (Endlinie)
 Geografisches Gebiet: - Russische Föderation

Warenbeschreibung: Ventilatoren von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Kühlung von Mikroprozessoren, Telekommunikationsgeräten, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen oder Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art

Pfad einblenden Warennomenklatur-Fußnoten Übersicht (Maßnahmen) Übersicht

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn
Historie	-	1008	478	Ausführungsgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	07.01.2022
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008

Bildausschnitt: EZT-Online

Selbstverständlich sind Empfänger und Nutzung entsprechend der Ausführungskontrolle zu beachten.

Bildausschnitt: EZT-Online

Das Gleiche gilt für die ebenfalls zuvor geprüften Axialventilatoren.

5 Die Ausfuhrgenehmigung

5.1 Arten

Die Ausfuhrgenehmigung ist in der Regel schriftlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen. Zur Antragstellung hat das BAFA ein Online-Portal eingerichtet. Über die Elektronische Antrags erfassung und Kommunikation (kurz: ELAN-K2) können die Anträge elektronisch übermittelt werden. Auch die Kommunikation zu einem konkreten Fall kann über dieses Portal papierlos gestaltet werden. Doch dazu später mehr. Es werden folgende Genehmigungsarten und Bescheinigungen unterschieden:

- ➡ Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung (Einzel- bzw. Höchstbetragsgenehmigung)
- ➡ Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- ➡ Sonstige Anfragen z.B. Sanktionslistentreffer können hier angefragt werden.
- ➡ Reexport Anfrage
- ➡ Sammelgenehmigung
- ➡ Allgemeine Genehmigung
- ➡ Nullbescheid
- ➡ Auskunft zur Güterliste
- ➡ Komplementärgenehmigung
- ➡ Großprojektgenehmigung (neu mit der EU-Dual-Use-VO 2021/821)

Ferner können Anträge zur Anti-Folter-Verordnung, zu Feuerwaffen, Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie Vor- bzw. sonstige Anfragen gestellt werden.

Für die Einfuhrkontrolle stehen folgende Vorgänge zur Verfügung:

IEB – Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)

WEB – Wareneingangsbestätigung (Delivery Verification Certificate)

5.1.1 Einzelgenehmigung

Die Einzelgenehmigung stellt die Grundform der Genehmigungsarten dar. Hier wird die Ausfuhr bzw. Verbringung einer dokumentierten Wareneinlieferung an einen bestimmten Empfänger innerhalb eines definierten Zeitraums genehmigt.

Arten von Einzelgenehmigungen

Einzelausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter

Für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) genannten Gütern kann der Ausführer beim BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) eine Ausfuhrgenehmigung beantragen. Teil I Abschnitt A der AL enthält eine Auflistung von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Rüstungsgüter).

Sofern die Güter zusätzlich in der Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) aufgeführt sind, ist gemäß § 3 KrWaffKontrG für deren Ausfuhr zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach diesem Gesetz notwendig.

Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der AL erfasst sind als auch der Feuerwaffen-VO unterliegen, verweist das BAFA auf Einzel-, Höchstbetrags- bzw. Sammelausfuhrgenehmigungen nach der Außenwirtschaftsverordnung, die ab dem 30.09.2013 erteilt werden: „Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO)“, und bestätigt damit, dass die

betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind. Die Anmelde- bzw. Abschreibungsmodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Der Anmelder bzw. Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „8GGX“ – Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (§ 3 KrWaffKontrG)
- ➡ „3LLB/81E“ – Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste) – jeweils in Verbindung mit Codierung „8GGX“
- ➡ „3LLB/231“ – (Einzelausfuhr-)Genehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste) – jeweils in Verbindung mit Codierung „8GGX“
- ➡ „3LLC/81E“ – Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für Waffen und sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter
- ➡ „3LLC/231“ – (Einzelausfuhr-)Genehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Waffen und sonstigen, nicht in der Kriegswaffenliste genannten Rüstungsgütern

- ➡ „E020“ – Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen nach der VO (EU) Nr. 258/2012

Einzelausfuhrgenehmigung für Dual-Use-Güter

Gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-VO ist die Ausfuhr der in Anhang I genannten Güter genehmigungspflichtig. Darüber hinaus ist nach Art. 8 Abs. 1 EG-Dual-Use-VO i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW in nationaler Ergänzung zu den in Anhang I der EG-Dual-Use-VO gelisteten Gütern auch die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt B der AL genannten Güter genehmigungspflichtig. In Anhang I der EG-Dual-Use-VO und in Teil I Abschnitt B der AL sind somit Dual-Use-Güter gelistet, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen sind.

Der Anmelder bzw. Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „X002/DEE“ – Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 3 der EG-Dual-Use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO
- ➡ „X002/231“ – (Einzelausfuhr-)Genehmigung des BAFA nach Art. 3 der EG-Dual-Use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr
- ➡ „X002/EU“ – Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 3 der EG-Dual-Use-VO, für Güter aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO sowie für nicht gelistete Güter nach Art. 4 der EG-Dual-Use-VO
- ➡ „3LLA/82“ – Ausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWW i.V.m. Teil I Abschnitt B der AL

- ➡ „3LLA/231“ – (Einzelausfuhr-)Genehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt B der AL zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr
- ➡ „3LLA/EU“ – Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 8 der EG-Dual-Use-VO für Güter in Ergänzung der in Anhang I der EG-Dual-Use-VO gelisteten Güter

Einzelgenehmigung für Anti-Folter-Güter

Nach Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7b Abs. 1 VO (EG) Nr. 1236/2005 kann die zuständige Behörde für in Anhang II, Anhang III und Anhang IIIa genannte Güter eine Ausfuhrgenehmigung erteilen. Für die Durchfuhr von Anhang-II-Gütern ist nach Art. 4a Abs. 2 VO (EG) Nr. 1236/2005 die Erteilung einer Durchfuhrgenehmigung möglich.

In Anhang II VO (EG) Nr. 1236/2005 sind Güter gelistet, die ausschließlich der Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe dienen.

Anhang III VO (EG) Nr. 1236/2005 listet Güter auf, die außer zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auch andere Verwendung finden können.

Anhang IIIa VO (EG) Nr. 1236/2005 enthält Güter, die außer zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe auch andere Verwendung finden können.

Der Anmelder hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „C064/DE“ – Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 3 Abs. 2 für Anhang-II-Güter der VO (EG) Nr. 1236/2005

- ➡ „C064/EU“ – Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 2 für Anhang-II-Güter der VO (EG) Nr. 1236/2005
- ➡ „E990/DEE“ – Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 7b Abs. 1 für Güter der Anhänge III oder IIIa der VO (EG) Nr.1236/2005
- ➡ „E990/EU“ – Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 7b Abs. 1 für Güter der Anhänge III oder IIIa der VO (EG) Nr. 1236/2005

Einzelgenehmigung aufgrund spezieller Embargoverordnungen

Der Anmelder hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ **„C052/ + länderbezogene Subcodierung“** – Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der jeweiligen Embargoverordnung Einschränkungen unterliegen

Die länderbezogene Subcodierung wird durch Ansetzen des Ländercodes vorgenommen, z.B. C052/RU oder C052/SY.

- ➡ „C052/EU“ – Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, CI, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, ZW Einschränkungen unterliegen.

Soweit das BAFA z.B. eine Genehmigung nach Art. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 als „individuelle Pauschalgenehmigung“ erteilt, ist diese mit der Codierung C052/RU anzumelden. Durch das Bundesministerium der Finanzen ist

zugelassen, dass auch genehmigungspflichtige Waren, für die eine individuelle Pauschalgenehmigung vorliegt, im Anschreibeverfahren in das Ausfuhrverfahren überführt werden können.

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Einzelgenehmigungen aufgrund spezieller Embargoverordnungen ist in Deutschland das BAFA.

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Quelle: www.zoll.de


Den kompletten Link finden Sie hier:



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Genehmigungsarten-Bescheinigungen/genehmigungsarten-bescheinigungen_node.html

5.1.2 Höchstbetragsgenehmigung

Die Höchstbetragsgenehmigung ist der Einzelgenehmigung sehr ähnlich. Sie ermöglicht es, einen bestimmten Empfänger bzw. Endverwender mit Gütern bis zu der in der Genehmigung ausgewiesenen Höchstmenge bzw. dem Höchstbetrag zu beliefern. Die Höchstbetragsgenehmigung ist zeitlich beschränkt, in der Regel auf den Zeitraum von einem Jahr. Die Höchstbetragsgenehmigung bietet sich bei Rahmenverträgen an.

 **Hinweis:** Ausführsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 und 6 AWV geforderten Angaben einzutragen.

In der Regel werden nur Einzelausfuhr- und Höchstbetragsgenehmigungen beschrieben. Sofern eine Einzelausfuhrgenehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt.

5.1.3 Sammelgenehmigung (SAG)

Eine SAG bedeutet eine erhebliche Privilegierung gegenüber dem Einzelantragsverfahren und wird deshalb nur besonders zuverlässigen Unternehmen gewährt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen handelt es sich gemeinschaftsrechtlich um „Globalausfuhrgenehmigungen“. Diese können auf Antrag zuverlässigen Ausführern anstelle einer Einzelausfuhrgenehmigung sowohl für Dual-Use-Güter (Anhang I der EG-Dual-Use-VO sowie Teil I Abschnitt B der AL) als auch für Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der AL) erteilt werden.

Sie berechtigen den Inhaber, innerhalb des Geltungsbereiches der Genehmigung eine Vielzahl von Ausfuhr an verschiedene, genau bestimmte Empfänger bzw. Endverwender vorzunehmen. Im Dokument sind sowohl der Inhaber als auch die vom Geltungsbereich der Genehmigung umfassten Güter, Empfänger bzw. Endverwender und Bestimmungsländer angegeben. Sammelgenehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Arten von Sammelausfuhrgenehmigungen

Sammelausfuhrgenehmigung für Dual-Use-Güter

Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter werden nach Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-VO für die Ausfuhr von in Anhang I genannten Gütern erteilt.

Der Anmelder bzw. Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „X002/DES“ – Sammelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 3 der EG-Dual-Use-VO für Güter aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO

Sammelausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter

Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der AL genannten Gütern erteilt.

Sofern die Güter zusätzlich in der Kriegswaffenliste des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) aufgeführt sind, ist gemäß § 3 KrWaffKontrG für deren Ausfuhr zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach diesem Gesetz notwendig.


Für Güter, die sowohl von Teil I Abschnitt A der AL erfasst sind als auch der Feuerwaffen-VO unterliegen, verweist das BAFA auf Sammelausfuhrgenehmigungen nach der Außenwirtschaftsverordnung, die seit dem 30.09.2013 vom BAFA erteilt werden: „Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung)“ und bestätigt damit, dass die betreffenden Güter auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigt sind. Die Anmeldemodalitäten nach dem Außenwirtschaftsrecht bleiben unberührt.

Der Anmelder bzw. Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „3LLB/81S“ – Sammelausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste) – jeweils in Verbindung mit Codierung „8GGX“.
- ➡ „3LLC/81S“ – Sammelausfuhrgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für sonstige, nicht in der Kriegswaffenliste genannte Rüstungsgüter

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter und Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Rüstungsgüter) ist in Deutschland das BAFA.

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

 **Hinweis:** Ausfuhrsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 und 6 AWV geforderten Angaben einzutragen. Sammelausfuhrgenehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung und dürfen deshalb auch von Zugelassenen Ausfuhrern in Anspruch genommen werden.

Quelle: www.zoll.de

Sammelgenehmigungen: ICP als Antragsvoraussetzung

Eine Sammelgenehmigung erlaubt dem Genehmigungsinhaber eine Vielzahl von Ausfuhrungen bzw. Verbringungen einer Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern.

Sammelgenehmigungen sind vor allem für diejenigen Unternehmen interessant, die im Rahmen internationaler Rüstungsprojekte bei der Entwicklung und Fertigung von Gütern mit einer Vielzahl von ausländischen Partnern zusammenarbeiten und daher bei der Abwicklung dieser Projekte eine Vielzahl genehmigungspflichtiger Ausfuhren bzw. Verbringungen vornehmen müssen. Sammelgenehmigungen kommen auch in Betracht für Unternehmen, die nachweisbar dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit vielen Lieferungen an viele Kunden oder echte Massengeschäfte durchführen bzw. häufig kurzfristig Ersatzteillieferungen an eine Vielzahl von Empfängern vornehmen. Dementsprechend kann eine bereits erteilte Sammelgenehmigung jederzeit an geänderte Geschäftsbeziehungen des Genehmigungsinhabers angepasst werden. Neue Käufer, Empfänger bzw. Endverwender können ebenso aufgenommen werden wie zusätzliche Güter. Der Gesamtwert kann im Bedarfsfall jederzeit auf begründeten Antrag hin erhöht werden.

Aber nicht nur für die Rüstungsindustrie sind Sammelgenehmigungen interessant, auch Unternehmen im Maschinenbau oder der Elektronik können von dieser Art der Genehmigung profitieren und ihre Prozesse optimieren.

Den Vorteilen, die eine Sammelgenehmigung bietet, entsprechen höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Ausführers im Vergleich zu Einzelantragsverfahren, die sich wiederum im ICP widerspiegeln müssen. Einzelheiten enthält der Runderlass Außenwirtschaft Nr. 10/2003 vom 02.06.2003:

- ▀ Erfassung und Tarifierung genehmigungsrelevanter Güter nach der Ausfuhrliste
- ▀ Zuverlässigkeitsüberprüfung des Empfängerkreises, insbesondere im Hinblick auf den Endverbleib bzw. auf Reexportgeschäfte und ggf. eine glaubhafte Darlegung dieser Überprüfung gegenüber dem BAFA
- ▀ Meldung gegenüber dem BAFA bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften durch den ausländischen Abnehmer

- ➡ Datensicherung und Aufbewahrung aller Unterlagen über die erteilte Sammelgenehmigung einschließlich der damit zusammenhängenden Auftragserteilungen
- ➡ Vorlage einer Liste mit den Personen (mit Telefondurchwahlnummern), die für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich sind. Ein Personalwechsel ist dem BAFA unter Angabe der SAG- und der EORI-Nummer unverzüglich anzuzeigen.

Diese Pflichten werden durch die Empfehlungen der EU-Kommission zum Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie zusätzlich ausgestaltet.

Bevor Sie eine Sammelgenehmigung beantragen können, findet eine Vorprüfung statt (i. d. R. durch Vor-Ort-Besuch). Dabei hat das Unternehmen u. a. folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen:

- ➡ abstrakte Beschreibung der Güter nach der Ausfuhrliste, Position der Ausfuhrliste, Warenverzeichnisnummer, technische Unterlagen
- ➡ Liste der Personen, die für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich sind
- ➡ Darstellung des internen EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms, insbesondere hinsichtlich der Prüfung von Genehmigungspflichten, Einstufung der Güter nach der Ausfuhrliste, Vorkehrungen gegen die Lieferung nicht genehmigter Güter bzw. genehmigter Güter an nicht genehmigte Empfänger
- ➡ Organigramm der Firmenstruktur im Hinblick auf die Exportkontrolle bzw. Ablaufschema des Exportkontrollprogramms mit Name und Stellung der verantwortlichen Mitarbeiter

Verläuft die Vorprüfung positiv, kann der Antrag gestellt werden.

Quelle: www.bafa.de



Hinweis: Sammelgenehmigungen werden nur besonders zuverlässigen Unternehmen bewilligt. Voraussetzung ist dafür ein internes Kontrollprogramm – vgl. Sie dazu ggf. Kapitel 3.5 ICP „Internal Compliance Programme (IPC) – innerbetriebliches Exportkontrollsystem“.

5.1.4 Allgemeine Genehmigungen (AGG)

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Zur Erleichterung des Handels sowohl mit Drittländern als auch zwischen EU-Mitgliedstaaten haben die Europäische Union (EU), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Deutsche Bundesbank durch Allgemeine Genehmigungen Wirtschaftsverkehre mit genehmigungspflichtigen Gütern, Technologien bzw. Finanztransaktionen allgemein genehmigt.

Allgemeine Genehmigungen werden im Bundesanzeiger bzw. als Anhang zur EG-Dual-Use-VO veröffentlicht und haben zur Folge, dass Transaktionen, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen, keiner förmlichen Einzelgenehmigung bedürfen, sondern bereits allgemein genehmigt sind. Die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ist nur unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen zulässig und kann an weitere Nebenbestimmungen wie z.B. die Registrierung zur Nutzung beim BAFA gebunden sein.

Die Allgemeinen Genehmigungen sind in der Regel auf einen bestimmten Länder- und/oder Warenkreis („Bestimmungsziele“) beschränkt. Die Inanspruchnahme Allgemeiner Genehmigungen ist nur zulässig, sofern der Empfänger bzw. Endverwender in einem zugelassenen Bestimmungs-

land ansässig ist. Andere Allgemeine Genehmigungen sind für kleinere Sendungen unterhalb einer bestimmten Wertgrenze definiert.

! **Hinweis:** Ausfuhrsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Allgemeine Genehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AWV geforderten Angaben einzutragen. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen bedürfen keiner zollamtlichen Abschreibung.

Allgemeine Genehmigungen werden für Fallgruppen erteilt, die aus Sicht der Exportkontrolle im Vergleich weniger sicherheitserheblich und daher weniger kontrollbedürftig sind. Gleichwohl kann auch eine Allgemeine Genehmigung widerrufen werden, u.a. dann, wenn das Unternehmen keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften bietet. Hierfür gelten die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 AWG entsprechend.

Übersicht über die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen

Eine detaillierte Übersicht über die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen finden Sie unter den nachfolgenden Links:

Zollverwaltung:



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Genehmigungsarten-Bescheinigungen/Allgemeine-Genehmigungen/faq.html

BAFA:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.htm

Derzeit gibt es sechs Allgemeine Genehmigungen der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit der EG-Dual-Use-VO stehen.

Diese sind EU-weit gültig und erlauben im Rahmen der jeweils festgelegten Voraussetzungen bzw. Nebenbestimmungen und beschränkt auf die jeweils zugelassenen Bestimmungsziele (Länder) allgemein die vorübergehende oder endgültige Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die einer Genehmigungspflicht unterliegen. Eine gesonderte Einzelgenehmigung ist für die von einer Allgemeinen Genehmigung erfassten Güter nicht erforderlich.

Zu den Allgemeinen Genehmigungen der EU zählen:

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU001 „Dual-Use-Güter in acht Länder“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der in Anhang I der EG-Dual-Use-VO aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck für den Kreis der Bestimmungsländer Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und die Vereinigten Staaten von Amerika.

BREXIT

Seit dem 01.01.2021 ist auch Großbritannien in der Liste der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU001 aufgenommen.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E01“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU002 „Ausgewählte Dual-Use-Güter des Wassenaar Arrangements in sechs Länder“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO nach folgen-

den Bestimmungszielen: Argentinien, Kroatien, Island, Südafrika, Südkorea, Türkei.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E02“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU003 „Wiederausfuhren von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO, wenn diese nach Instandsetzung oder Ersatz wieder in verschiedene Länder ausgeführt (wiederausgeführt) werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, Nordmazedonien, die französischen überseeischen Gebiete, Island, Indien, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Marokko, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E03“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU004 „Vorübergehende Ausfuhren von Dual-Use-Gütern zu Ausstellungen und Messen“**

Allgemein genehmigt ist die vorübergehende Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der EG-Dual-Use-VO für Ausstellungen und Messen in verschiedene Länder, wenn sie vollständig und unverändert wieder zurückgeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Nordmazedonien, die französischen überseeischen Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko,

Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E04“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU005 „Bestimmte Telekommunikationsgüter“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 der EG-Dual-Use-VO (Telekommunikationsbereich) nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E05“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU006 „Bestimmte Chemikalien“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern 1C350 und 1C450 des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X002/E06“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU007 "Software-/Technologieausfuhr im Unternehmensverbund"**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Technologie und Software des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, Chile, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Süd-

korea, Thailand, Tunesien. Die Lieferungen sind für Tochter- bzw. Schwestergesellschaften des Ausführers bestimmt.

Die AGG EU007 ist nicht anwendbar für Güter des Abschnitts I des Anhangs II sowie für Technologie und Software mit Bezug zu 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X067/E07“ anzugeben.

➡ **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU008 "Verschlüsselungstechnik"**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der Güter mit doppelten Verwendungszweck der Positionen 5A002, 5D002 und 5E002, die nur veröffentlichte oder kommerziell erhältliche Kryptostandards enthalten. Diese Genehmigung gilt für bestimmte Länder.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X068/E08“ anzugeben

➡ **Allgemeine Genehmigung Anti-Folter**

Mit Anhang IIIb wurde eine neue Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 1236/2005 für bestimmte Ausfuhren von Gütern des Anhangs IIIa der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 eingefügt. Sie wurde geschaffen, um Ausfuhren in Länder zu begünstigen, die die Todesstrafe abgeschafft haben. Die Allgemeine Genehmigung gilt damit für Lieferungen für die in Anhang IIIb Teil 2 gelisteten Bestimmungsziele. Die Nutzung ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen und Erfordernisse, insbesondere auch die in Teil 3 des Anhangs IIIb genannten, erfüllt sind.

Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU GEA 1236/2005 umfasst auch die Erbringung technischer Hilfe in bestimmten Fällen.

Neben den Allgemeinen Genehmigungen der EU gibt es 17 nationale Allgemeine Genehmigungen, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben werden. Auch diese bedürfen keiner weiteren Einzelgenehmigung.

Zu den 17 nationalen Allgemeinen Genehmigungen zählen:

- ➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 12 „WGG für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze.“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (5.000 Euro je Ausfuhrvertrag), die nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A12“ einzutragen.

- ➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 13 „FAG für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, die nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen im Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A13“ einzutragen.

- ➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 14 „Ventile und Pumpen“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Positionen 2B350g und 2B350i des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hongkong und Macao), Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A14“ einzutragen.

- ➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) – für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)**

Bekanntmachung über die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A15“ einzutragen.

- ➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 16 „Telekommunikation und Informationssicherheit“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, die nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A16“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 17 „Frequenzumwandler“**

Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von

- Waren der Position 3A225 des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO sowie
- Software der Position 3D225 und der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, und
- Technologie der Position 3E225 und der Position 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht,

in alle Länder, außer Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan und Syrien.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „X071/A17“ einzutragen.

Nationale Allgemeine Genehmigungen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial:

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 18 „Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter der Position 0017h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A18“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 19 „Geländegängige Fahrzeuge“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006b des Teils I Abschnitt A der AL durch im Inland niedergelassene Ausführer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmte Drittstaaten.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A19“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 20 „Handels- und Vermittlungsgeschäfte“**

Allgemein genehmigt sind den im Inland Niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für Güter des Teils I Abschnitt A der AL nach folgenden Bestimmungszielen: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 21 „Schutzausrüstung“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz sowie den USA.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A21“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 22 „Sprengstoffe“**

Allgemein genehmigt ist die Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der AL durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach dem Endbestimmungsziel Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG).

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfühler bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A22“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 23 „Wiederausfuhr“**

Allgemein genehmigt ist die Wiederausfuhr bzw. -verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausfühler bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfühler bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A23“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 24 „Vorübergehende Ausfuhr und Verbringungen“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme solcher, die in der Kriegswaffenliste genannt sind, aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausfühler oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG), in folgenden Mitgliedstaaten der NATO: Island, Kanada,

Norwegen und USA sowie in Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland und der Schweiz.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A24“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 25 „Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt auch für Ausfuhren und Verbringungen durch nicht im Inland ansässige Ausführer an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern, sofern die Voraussetzungen des Abschnitts II NR. 4.14a und 4.14b der Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A25“ einzutragen.



Hinweis: Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist zulässig für die Ausfuhr von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition durch Jäger oder Sportschützen, sofern das Bestimmungsland von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 nicht angenommen ist.

Personen, die Schusswaffen und die dazugehörige Munition im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Personen- oder Objektschutz mit sich führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr.

25, sodass eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht in Betracht kommt.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 26 „Streitkräfte“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie Island und Norwegen.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A26“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 27 „Zertifizierte Empfänger“**

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island und Norwegen. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein.

Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung „3LLC/A27“ einzutragen.

➡ **Allgemeine Genehmigung Nr. 30 „Nicht sensitive Iran-Geschäfte“**

Allgemein genehmigt ist der Verkauf und die Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art.

10 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Kaufverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

➡ **Allgemeine Genehmigung der Deutschen Bundesbank**

Allgemeine Genehmigung für auf elektronischem Weg eingehende Geldtransfers aus Iran

Die Allgemeine Genehmigung der Deutschen Bundesbank für auf elektronischem Weg eingehende Geldtransfers aus Iran gemäß Art. 30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 vom 6. Februar 2014 wurde mit Wirkung vom 10. November 2015 aufgehoben.

Neuerungen bei den Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU

Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU unterliegen der ständigen Überprüfung. Sie werden in der Regel nur für einen bestimmten Länderkreis und für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Es empfiehlt sich daher, in regelmäßigen Abständen die Gültigkeit zu überprüfen. Eine Übersicht über die Allgemeinen Genehmigungen, Verlängerungen, Bestimmungsländer etc. finden Sie ebenfalls unter folgendem Link:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html

Auskünfte zu den Allgemeingenehmigungen erteilt u.a.:

- ➡ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 - Referat 211 bei grundsätzlichen Verfahrensfragen

- Referat 224 bei Fragen zur Registrierung sowie zur (Halbjahres-) Meldung für Allgemeinen Genehmigungen

Frankfurter Straße 29–35
65760 Eschborn
Tel.: 06196 908-0 (Zentrale)
Fax: 06196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Nutzung der Allgemeinen Genehmigung

Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Gemeinschaft Nr. EU001 bis EU008 sind als Anhang II der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) bekannt gemacht.

Sämtliche Allgemeinen Genehmigungen des BAFA wurden – mit Ausnahme der AGG Nr. 28 – an die Neufassung der EU-Dual-Use-VO (Verordnung (EU) 2021/821) angepasst. Dies betrifft insbesondere die Aktualisierung der Verweise auf die bislang maßgebliche Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU001 bis Nr. EU008 sind vorrangig vor den nationalen Allgemeinen Genehmigungen anzuwenden. Somit müssen die Allgemeinen Genehmigungen der EU genutzt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.


Die Nutzung nationaler Allgemeiner Genehmigungen oder die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA ist dann nicht möglich.



Hinweis: Da die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen der EU zur Folge hat, dass die dort erfassten Ausfuhren von keiner der Exportkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten kontrolliert werden, wurde der Kreis der Güter und insbesondere der der Empfangsländer begrenzt.

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigungen ist beim BAFA vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach anzuzeigen. Lediglich bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 entfällt eine derartige

Registrierungspflicht. Die Registrierung und ggf. notwendige Meldungen sind elektronisch mit dem vom BAFA angebotenen ELAN-K2-Ausfuhr-System durchzuführen.

 **Hinweis:** Die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung kann die Ausfuhr natürlich beschleunigen, da kein Antragsverfahren notwendig ist. Allerdings ist genau zu prüfen, ob die Bedingungen an die Allgemeine Genehmigung auch tatsächlich erfüllt sind. Anderenfalls würde eine genehmigungspflichtige Ausfuhr nicht angezeigt werden. Und dies würde einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz darstellen.

Endverbleibsdokumente

Mit der Endverbleibserklärung erklärt der Empfänger einer genehmigungspflichtigen Ware, was er mit dieser zu tun gedenkt. Endverbleibsdokumente gibt es für unterschiedliche Arten von Gütern:

- Rüstungsgüter
- Güter der Feuerwaffenverordnung
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use)
- Anti-Folter
- Endverbleibserklärungen für den Iran
- Endverbleibserklärungen für die Russische Föderation
- NSG-gelistete Güter in die Vereinigten Arabischen Emirate (NSG – Nuklear Suppliers Group)
- Chemikalien

Je nach Geschäftshintergrund, erklärt der Empfänger verbindlich, was Sinn und Zweck der Verwendung und unter Umständen, dass eine Weiterveräußerung nur mit Zustimmung des BAFAs getätigt werden darf.

Muster der Endverbleibsdokumente sind auf der Seite des BAFA herunterzuladen. Ebenfalls wird eine Ausfüllhilfe bereitgestellt.



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html



Hinweis: Jedem Antrag auf Ausfuhr bzw. Verbringungsgenehmigung ist die Endverbleibserklärung hinzuzufügen.

Genehmigungen im Überblick:

Art der Genehmigung	Ausführer	Anzahl der Ausfuhren	Anzahl der Empfänger
Einzelgenehmigung	1	1	1
Höchstbetragsgenehmigung	1	X	1
Sammelgenehmigung	1	X	X
Allgemeine Genehmigung	Jeder Ausführer	Alle zutreffenden Waren	Alle zugelassenen Bestimmungsländer /-orte



Hinweis: Die Bearbeitungszeit eines Antrags richtet sich nach der Komplexität und der Vollständigkeit und Plausibilität des Antrags. Unvollständige Anträge führen in der Regel zu Nachfragen, die die Bearbeitung entsprechend verzögern.

5.1.5 AGG-Finder

Das BAFA bietet seit 2014 eine weitere Verfahrenserleichterung an, den AGG-Finder. Hier können in einer Eingabemaske die Güterkennzeichnung und das Bestimmungsland eingegeben werden. Auf Knopfdruck wirft das Programm eine mögliche Allgemeine Genehmigung aus.



Hier der Link zum AGG-Finder:
<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Wir wollen das Beispiel der Digitalkamera noch einmal aufgreifen und diese in ein Drittland exportieren. Dabei soll angenommen werden, dass die Kamera genehmigungspflichtig ist. Für folgende Kombination

Warentarifnummer: 8525 8900

Güterklassifizierung: 6A003

Bestimmungsland: Russische Föderation
wirft der AGG-Finder als mögliche Allgemeine Genehmigung aus:

AGG-Finder

Prüfen Sie direkt hier, ob für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung (AGG) verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ergebnissen des AGG-Finders die Allgemeinen Genehmigungen **AG13, AG15, AG25 und AG28** wegen der Vielgestaltigkeit der Fallgruppen **keine Berücksichtigung** finden. Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. **Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!** Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Suche nach Bestimmungsland *	RUSSISCHE FÖDERATION (RU) ▼
Güterlistenkennzeichen*	C6A003A3 00: STREACKAMERAS ▼
<input type="button" value="Finden"/>	

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 2 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGGen nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU004	AGG Nr. EU004 - Vorübergehende Ausfuhren zu Ausstellungen und Messen	jetzt ansehen!
EU003	AGG Nr. EU003 - Wiederausfuhren nach Instandsetzung oder Austausch	jetzt ansehen!

Es wird keine Allgemeine Genehmigung gefunden!

Wichtig: nicht immer gibt es eine Allgemeine Genehmigung!

Digitalkamera

Warentarifnummer: 8525 8900

Güterklassifizierung: 6A003 Bestimmungsland: Chile

wirft der AGG-Finder als mögliche Allgemeine Genehmigung aus:

AGG-Finder

Prüfen Sie direkt hier, ob für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung (AGG) verwendet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ergebnissen des AGG-Finders die Allgemeinen Genehmigungen **AG13, AG15, AG25 und AG28** wegen der Vielgestaltigkeit der Fallgruppen **keine Berücksichtigung** finden.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. **Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie prüfen ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!**

Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung sorgfältig und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Suche nach Bestimmungsland *	CHILE (CL)
Güterlistenkennzeichen*	C6A003A3 00: STREACKKAMERAS

Finden

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 3 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGGen nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"


Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU004	AGG Nr. EU004 - Vorübergehende Ausfuhren zu Ausstellungen und Messen	jetzt ansehen!
EU003	AGG Nr. EU003 - Wiederausfuhren nach Instandsetzung oder Austausch	jetzt ansehen!
AG 12	AGG Nr. 12 - Ausfuhr von Gütern unterhalb einer bestimmten Wertgrenze	jetzt ansehen!


Unter dem Feld „jetzt ansehen!“ können die Bedingungen sowie die Allgemeinen Genehmigungen nachgelesen werden.



Wichtig

Die Kombination kann stets eine andere sein.

 **Hinweis:** Ob diese Allgemeine Genehmigung greift und Anwendung finden kann, muss vom Unternehmen sorgfältig geprüft werden!

 **Hinweis:** Alle Ausfuhrgenehmigungen, auch Allgemeine Genehmigungen, müssen in ATLAS angesprochen werden.


5.1.6 Nullbescheid

Es kommt vor, dass sich ein Unternehmen nicht sicher ist, ob eine Ausfuhr der Ausfuhrgenehmigung bedarf oder nicht, oder es eine amtliche Klärung herbeiführen möchte, um Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen. Für die Beantragung eines sogenannten „Nullbescheids“ gibt es kein gesondertes Formular. Vielmehr kann man einen Nullbescheid mit dem Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beantragen. Bitte tragen Sie in diesem Fall im Feld 16 (Ausfuhrlisten-Nummer) das Wort „Null“ ein.

Ergibt sich bei der Überprüfung des Antrags, dass für das Vorhaben tatsächlich keine Genehmigungspflicht besteht, erteilt das BAFA einen sogenannten „Nullbescheid“. Der Nullbescheid trifft nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben und ist nicht übertragbar.

Anträge auf eine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung bzw. Nullbescheide können mittels des vom BAFA zur Verfügung gestellten ELAN-K2-Ausfuhr-Systems online gestellt werden.

Ein Nullbescheid ist ein Bescheid, eine Antwort des BAFA auf einen gestellten Antrag eines Wirtschaftsbetriebes für eine genau beschriebene Ausfuhrsendung. Damit ist die Genehmigungsfreiheit für genau diese Lieferung dokumentiert. Der Nullbescheid dient zur Vorlage bei den Zollämtern.

 **Hinweis:** Möglicherweise fordert eine Bank im Rahmen einer Zahlung oder der Eröffnung eines Akkreditivs einen Nullbescheid. Damit sichert sich das Kreditinstitut hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr ab.

Ehemals wurde der Nullbescheid auch Negativbescheinigung genannt.

5.1.7 Auskunft zur Güterliste (AzG)

Eine Auskunft zur Güterliste ist ein rein warenbezogenes, technisches Gutachten. Es besagt, dass die geprüften Waren nicht in Anhang I der EG-Dual-Use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst sind. Die Auskunft zur Güterliste dient als Nachweisunterlage zur Abfertigung bei regelmäßigen Ausfuhrgeschäften.

Sie ist ein Jahr gültig. Die Auskunft zur Güterliste kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die in der Auskunft zur Güterliste bezeichneten Güter unverändert vertrieben und nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und/oder Teil I der Ausfuhrliste (in der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Fassung) erfasst werden. Dies muss aus einem formlosen Anschreiben mit dem Betreff „Verlängerung der AzG“ hervorgehen. Auch die Verlängerung kann im System ELAN-K2 Ausfuhr zum Vorgang hochgeladen werden.



Hinweis: Eine Auskunft zur Güterliste ist keine Ausfuhrgenehmigung! Sie trifft keine allgemeingültige Aussage über eine Genehmigungsfreiheit, da der Verwendungszweck oder/und der Empfänger nicht geprüft werden.

Auskünfte zur Güterliste werden nicht für Exporte in Embargoländer erstellt.



Hinweis: Die Auskunft zur Güterliste wird im IT-Verfahren ATLAS mit Code Y901/AzG eingetragen.

5.1.8 Komplementärgenehmigung

Für die sowohl auf der Kriegswaffenliste als auch in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren muss die sogenannte Komplementärgenehmigung beantragt werden.

Für derartige Güter bedarf es neben der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), erteilt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), zusätzlich der Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigung nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), erteilt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Eine Komplementärgenehmigung erfasst in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren alle Ausfuhren und Verbringungen, die mit der Ausfuhr bzw. Verbringung von Kriegswaffen in eindeutigem Zusammenhang stehen und von einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erfasst sind.

Der Anmelder hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die der Genehmigung entsprechende Codierung anzugeben:

- ➡ „8GGX“ – Genehmigung nach § 3 KrWaffKontrG
- ➡ „3LLB/81K“ – Komplementärgenehmigung des BAFA nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV i.V.m. Teil I Abschnitt A der AL für Kriegswaffen des § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG i.V.m. der Anlage zum KrWaffKontrG (Kriegswaffenliste) – jeweils i.V.m. Codierung „8GGX“

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhr- bzw. Verbringungs-genehmigungen nach der Außenwirtschaftsverordnung ist in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausfuhr-genehmigungen für Kriegswaffen ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Anmeldeverfahren

Ausfuhrsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Ausfuhr-genehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsda-

ten der Ausfuhranmeldung als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 und 6 AWV geforderten Angaben einzutragen.

! **Hinweis:** Komplementärgenehmigungen sowie Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz können nicht elektronisch abgeschrieben werden. Daher muss sowohl die Komplementärgenehmigung als auch die Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zur Abschreibung in Papierform vorgelegt werden.

! **Hinweis:** Detaillierte Informationen zu Ausfuhrgenehmigungen und Unterlagen- codierungen können auch dem „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“ entnommen werden.



Das Handbuch finden Sie hier:

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Quelle: www.zoll.de

5.2 Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen

Der Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.

5.2.1 Antrag in Papierform

Die Antragstellung erfolgt papierlos über das Portal ELAN-K2. Nur im Einzelfall kann eine Antragstellung in Schriftform erfolgen. Hierzu können notwendigen Formulare beim BAFA bezogen werden.

5.2.2 Elektronisch über ELAN-K2 – elektronische Antragserfassung und Kommunikation

Seit Mai 2011 ist es möglich, Anträge an das BAFA auf elektronischem Weg zu übermitteln. Mit der Einführung des ELAN-K2-Systems, einem kostenlosen und zentralen Zugang, können folgende Anträge gestellt werden:

- ➡ Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid
- ➡ Großprojektgenehmigung als Unterart von Einzel- bzw. Sammelgenehmigung
- ➡ Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- ➡ sonstige Anfrage, z. B. Empfängeranfrage im Zusammenhang mit der Terrorverordnung oder Frühwarnliste, Güteranfrage zur Klärung der Einstufung im Embargofall, Güter- und Empfängerkombination in andere Länder oder zur Klärung allgemeiner Fragen im Rahmen der Rechtsauslegung, Einfuhranfragen
- ➡ Reexportanfrage
- ➡ Auskunft zur Güterliste
- ➡ Antrag auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- ➡ Antrag auf Sammelgenehmigung
- ➡ IEB – Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)
- ➡ WEB – Wareneingangsbestätigung (Delivery Verification Certificate)
- ➡ Antrag auf Einfuhr/Ausfuhr gemäß Anti-Folter-VO

- ➡ Anmeldung bzw. Meldung (Meldeformular M1) von Allgemeinen Genehmigungen

Ferner gibt es die Möglichkeit, bestehende Vorgänge zu speichern und weiterzubearbeiten.

Immer wieder werden auch Wünsche aus der Wirtschaft aufgegriffen. So ist die Kommunikation mit dem BAFA über das Portal möglich, es können beliebig viele Anträge gleichzeitig gestellt, bearbeitet oder als Vorlage genutzt werden. Die IT-Abteilung des BAFA bietet auch die Anbindung des ELAN-K2-Portals an die firmeninterne Software mittels Schnittstelle an.

Ansprechpartner, Kontaktdaten und andere Details finden Sie hier:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html

Vorgangserfassung starten

Vorgang ohne Vorlage erfassen

- Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungs-genehmigung, Nullbescheid
- Voranfrage für eine Ausfuhr-genehmigung
- Sonstige Anfrage 1
- Reexport Anfrage
- Auskunft zur Güterliste
- Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Antrag auf Sammelausfuhr-genehmigung
- IEB - Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)
- WEB - Wareneingangsbestätigung (Delivery Verification Certificate)
- Antrag auf Ausfuhr/Einfuhr gemäß Anti-Folter-VO

Gespeicherte Vorgänge / Vorlagen bearbeiten

- Vorgangsvorlage bearbeiten / neuen Vorgang erfassen
- Begonnene Vorgangserfassung weiter bearbeiten

Bildausschnitt: Auswahlmaske ELAN-K2

Über einfache Auswahlfelder wird der Anwender durch die Antragstellung geführt. Eine Auflistung am rechten Bildschirmrand zeigt an, welche Daten noch zu ergänzen sind.

Einzelantrag erfassen: Testdaten 22012021

Grunddaten

Genehmigungsart: * [Dropdown] ⓘ

Ausfuhrart: * [Dropdown] ⓘ

Mitgliedsland Güter: * [Dropdown] ⓘ

Mitgliedsland Ausfuhranmeldung: * [Dropdown] ⓘ

Vortragsdatum: [Date] ⓘ

Aktenzeichen: [Text] ⓘ

Antragsteller: [Text] ⓘ

Endverwendung: * [Text] ⓘ

Handelt es sich bei den zu beantragenden Gütern um Waffen, die nach der Feuerwaffen Verordnung (EU) Nr. 258/2012 genehmigungspflichtig sind? Antworten Sie bitte auch mit Ja, wenn nur ein Teil der Güter nach der Feuerwaffen Verordnung genehmigungspflichtig ist. *

Ja Nein ⓘ

<< Zurück Speichern Weiter >>

- 01. Ansprechpartner
- 02. Grunddaten**
- 03. Firmen
- 04. Empfänger
- 05. Güter
- 06. Zusatzdaten
- 07. Firmenprofil
- 08. Nationales Ergänzungsblatt AG/E1
- 09. Zusatzerklärung Rüstungsgüter
- 10. Nationales Ergänzungsblatt AG/E2
- 11. Anlagen
- 12. Einreichen

Bildausschnitt: Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs-genehmigung

Am rechten Bildschirmrand werden die einzelnen Schritte des Antragsvorgangs angezeigt. Fehlerhafte oder fehlende Dateneingaben führen zu einem Hervorheben des entsprechenden Datensatzes in roter Farbe. So erfolgt ein einfacher und schneller Überblick über den Fortgang des Antrags.

Schritte

- 01. Ansprechpartner
- 02. Grunddaten**
- 03. Firmen
- 04. Empfänger
- 05. Güter
- 06. Zusatzdaten
- 07. Firmenprofil
- 08. Nationales Ergänzungsblatt AG/E1
- 09. Zusatzerklärung Rüstungsgüter
- 10. Nationales Ergänzungsblatt AG/E2
- 11. Anlagen
- 12. Einreichen

Die Dateneingaben sehen wie folgt aus:

Einzelantrag erfassen: Testdaten 22012021

Güter

Liegt eine Zweckbestimmung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, 2, oder 3 der EG-Verordnung 428/2009 vor? Wenn die Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern verwendet werden oder für eine militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland bestimmt sind, beantworten Sie die Frage mit JA. *

Ja Nein [?](#)

Handelt es sich bei den von Ihnen beantragten Gütern um nicht gelistete Güter und haben Sie Kenntnis von einer Verwendung Ihrer Güter für zivile, kerntechnische Zwecke (§ 9 Abs. 1 oder Abs. 2, bzw. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 AWW), dann antworten sie hier bitte mit JA. Sie müssen dann zusätzlich das Formblatt AG/E2 bearbeiten. *

Ja Nein [?](#)

Der Antrag beinhaltet Güter nach dem Chemiewaffenübereinkommen. *

Ja Nein [?](#)

Mit diesem Antrag möchte ich die Ausfuhr von Rüstungsgütern beantragen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU bezogen wurden? *

Ja Nein [?](#)

[Neues Gut erfassen](#)

Noch keine Güter angelegt.

Erfassen der Güterdaten

Neues Gut erfassen ✖

Güterbezeichnung 1: * [?](#)

Güterbezeichnung 2:

Güterbezeichnung 3:

Güterbezeichnung 4:

Hersteller: [?](#)

Typ: [?](#)

Warenverzeichnisnr: * nicht bekannt [?](#)

Ausfuhrlisten-Position: * [?](#)

Gesamtwert der Güter: * [?](#)

Menge: * [?](#)

Dimension: * [?](#)

[Speichern](#) [Abbruch](#)

Erfassen der Werte

Einzelantrag erfassen: Testdaten 22012021

Zusatzdaten

Gesamtwert: * EUR ⓘ ⓘ

Zusatzinformationen:

Ursprungsland: ⓘ

Herkunftsland: ⓘ

Erfassen der Daten zum nationalen Ergänzungsblatt AG/E1

Einzelantrag erfassen: Testdaten 22012021

Nationales Ergänzungsblatt AG/E1

Haben Sie Kenntnis davon, dass der Antragsgegenstand

vom Empfänger unverändert weitergeleitet wird? *

Ja Nein ⓘ

nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Gebrauch weitergeleitet wird? *

Ja Nein ⓘ

Haben Sie Kenntnis davon, dass die beantragte Lieferung

einen Beitrag zu einem bestimmten Projekt/einer Anlage darstellt? *

Ja Nein ⓘ

Haben Sie für den gleichen oder einen vergleichbaren Antragsgegenstand innerhalb der letzten 3 Jahre eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten, in Bezug auf

den gleichen Endverwender? *

Ja Nein ⓘ

ein gleiches Land der Endverwendung? *

Ja Nein ⓘ

Haben Sie aufgrund anderer Genehmigungspflichten bereits eine Genehmigung, eine Ablehnung oder einen Nullbescheid erhalten,

die/der in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand steht? *

Ja Nein ⓘ

Sofern Sie in Bezug auf den Antragsgegenstand im Besitz einer gültigen Auskunft zur Güterliste sind, so geben Sie bitte die entsprechende Vorgangsnummer an:

ⓘ

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigung

Erklärung über die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der Verantwortungsübernahme des "Ausführverantwortlichen" gemäß den Grundsätzen der Bundesregierung vom 25.07.2001 (BAnz. S. 17177) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1** Der/Die gemäß den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern gegenüber dem BAFA benannte Ausführverantwortliche hat den vorliegenden Antrag selbst gestellt.
- 1** Der vorliegende Antrag auf Ausführ-/Verbringungsgenehmigung wurde von einer von dem oben genannten Antragsteller berechtigten Person gestellt. Der/Die gegenüber dem BAFA benannte Ausführverantwortliche übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Antrages die Verantwortung in dem Bewusstsein, nicht mit dem Hinweis auf die Person des Antragsunterzeichners eine Verantwortlichkeit im Sinne der oben genannten Grundsätze ablehnen zu können.

Raum für sonstige Anmerkungen

Erfassen von Anlagen und Einreichen

Anlagen

Neu

Noch keine Anlagen angelegt.

Hinweis:

Grundsätzlich werden technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern, Vertragsdokumente, eine Endverbleibserklärung (http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html) sowie ein Firmenprofil seitens der von Ihnen angegebenen Beteiligten benötigt. Für die Antragsart Vorausfrage ist die Einreichung einer Endverbleibserklärung nicht erforderlich. Das Firmenprofil muss seitens des jeweiligen Beteiligten erstellt worden sein. Es kann in Form von Firmenbrochüren, Präsentationen, Auszügen der Website oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel eingereicht werden.

Darüber hinaus sind Ihrerseits Auszüge der Website - soweit zuvor benannt - hochzuladen, welche das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren. Bitte beachten Sie auch, dass erkennbar sein muss, zu welchem Zeitpunkt die Auszüge Website entnommen wurden (z.B. durch Setzung eines Zeitstempels). Die entsprechenden Screenshots der Website sollten möglichst in einer Datei hochgeladen werden.

Keine Auszüge der Website müssen i d R. hochgeladen werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt,
- die Website weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar ist,
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt,
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird,
- es sich im Rüstungsbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt oder
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht haben und eine Erklärung abgeben, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergeben haben. Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer, auf welche Bezug genommen wird.

Die oben genannten Unterlagen können Sie auch nach der Beantragung einreichen. Grundsätzlich verzögert ein Fehlen der Unterlagen jedoch die Bearbeitung Ihres Vorganges.

Bitte achten Sie beim Hochladen der Dokumente auf gute Lesbarkeit, hohen Kontrast und eine gerade Ausrichtung des Schriftbildes.

<< Zurück

Speichern

Weiter >>

Vorschau anzeigen

Einreichen

Vorschau erzeugen

Durch Auslösen des Button "Vorschau erzeugen" kann zu jedem Zeitpunkt das Vorgangsformular erzeugt werden, in dem alle erfassten Daten abgebildet sind. Es handelt sich bei dem erzeugten Ausfuhrantrag lediglich um einen Entwurf.

Vorschau erzeugen

Versenden

Wenn alle relevanten Felder ausgefüllt sind (alle Schritte in der Verlaufsanzeige sind "schwarz" dargestellt) besteht jetzt die Möglichkeit, den Antrag durch Auslösen des Button "Einreichen" beim BAFA einzureichen.

Als Vorlage speichern

Die Vorgangsinhalte können als Vorlage gespeichert werden, sobald der Antrag fehlerfrei erfasst ist. Bei der Neuerfassung eines Vorgangs können Sie diesen dann als Vorlage für den neuen Vorgang verwenden. Vorlagen finden Sie unter dem Menüpunkt Neue Vorgänge -> *Vorgangsvorlage bearbeiten / neuen Vorgang erfassen*. Beachten Sie, dass Dokumente dieses Vorgangs bei einer Neuerfassung nicht mit übernommen werden.

Als Vorlage speichern

Hinweis Aufbewahrungsfristen

Bitte beachten Sie, dass das ELANK-2 System Sie nicht von den Aufbewahrungsfristen gemäß § 3a Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entbindet. Genehmigungsbescheide müssen für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufbewahrt werden.

<< Zurück

Einreichen >>

Zugang und Registrierung ELAN-K2

Auf der Internetseite des BAFA ist es möglich, das eigene Unternehmen zu registrieren oder neue Anträge zu stellen. Verfolgen Sie dazu diesen Pfad:



[www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/
Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html)



elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/content/registrierung.xhtml

ELAN-K2 Ausfuhr

Elektronische Antragstellung mit ELAN-K2 Ausfuhr

BAFA ELAN-K2 Online-Portal

Benutzerkennung

Passwort

Passwort vergessen?

Bitte beachten: unser Online-Portal stellt Ihnen 24 Stunden und an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Sollten bei Ihnen Probleme mit dem Login auftreten (z.B. lange Wartezeiten), beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Klicken Sie die Taste F5 (Seite aktualisieren), zweites Mal... Falls es nicht hilft, schließen Sie Ihren Browser komplett) und starten Sie ihn anschließend neu.
- Löschen Sie den „Cache“ und die „Cookies“ Ihres Browsers.
- Da ELAN-K2 grundsätzlich nur die neuesten Browserversionen unterstützt, aktualisieren Sie ggf. Ihren Webbrowser.
- Bei Nutzung des Browsers „Internet Explorer“ aktivieren Sie unbedingt das „Active Scripting für die Internetzone“.

Quelle: © BAFA

Bildausschnitt: www.bafa.de, Anmeldemaske ELAN-K2

Mit Umsetzung der elektronischen Antragstellung können neben den Daten zur Warenlieferung alle notwendigen Unterlagen (Verträge, Endverbleibserklärungen etc.) hochgeladen werden.

Hinweis: Dem Antrag ist zwingend die Endverbleibserklärung, Bestellung, Verträge, Datenblätter und sonstige wichtige Unterlagen (Bilder, Konstruktionsdaten, Beschreibungen und Erklärungen) beizufügen.

Selbst die Antragstellung ist elektronisch möglich und muss nicht gesondert auf dem Postweg eingereicht werden. Über ELAN-K2 kann eine Kommu-

nikation mit dem BAFA stattfinden, eventuelle Rückfragen seitens des Amtes werden ebenfalls über diese Antragsform realisiert.

Seit dem 1. März 2021 werden Genehmigungen, Nullbescheide, Auskünfte sowie Verlängerungen und Änderungen zu Bescheiden im Bereich des Außenwirtschaftsrechts nur noch elektronisch erlassen. Die Papierform entfällt und kann nur im Ausnahmefall auf Nachfrage genutzt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

- ➡ Ausfuhrgenehmigungen zur vorübergehenden Ausfuhr
- ➡ Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten Ausfuhr (Ausfuhrart 231)
- ➡ Durchfuhrgenehmigungen
- ➡ Reexport-Zustimmungen
- ➡ Ablehnungen
- ➡ Widerspruchsbescheide

Diese werden auch weiterhin in Papierform erlassen.

Bei berechtigtem und nachgewiesenem Bedarf kann on top eine schriftlich bestätigte Zweitausfertigung beim BAFA beantragt werden. Dieser Wunsch muss aber unverzüglich bekannt gegeben werden. Grund kann sein, dass eine EU-Ausgangszollstelle die elektronische Genehmigung nicht anerkennt.

Mit der elektronischen Genehmigung bekommt der Ausführer die Möglichkeit, das beantragte Dokument umgehend zu nutzen.

Um Zugang zu dem System zu erhalten, muss eine einmalige Registrierung durchgeführt werden. Nach der Freischaltung des ersten Nutzers hat dieser das Recht, eigenständig weitere Nutzer freizuschalten und zu administrieren. Den Zugang zum Login und zur Registrierung finden Sie unter:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html

Die Registrierung besteht aus mehreren Schritten und kann etwas dauern, bis die Daten übermittelt und eingespielt sind:

1. Eingabe der Daten für den Mandanten und den Benutzeradministrator
2. Erhalt einer automatisch generierten E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Benutzeradministrators mit einem Aktivierungslink
3. Aktivierung der Registrierung über den Link in der E-Mail
4. Erhalt einer E-Mail mit Eingangsbestätigung der Registrierung
5. später der Erhalt einer E-Mail mit der Freigabe der Registrierung

Sollte die Registrierung nicht innerhalb von zehn Tagen aktiviert werden, werden die Daten automatisch gelöscht. Das Registrierungsverfahren muss dann unter Umständen vollständig wiederholt werden.



Hinweis: Die notwendigen Unterlagen können elektronisch hochgeladen und eingereicht werden, müssen aber im Original im Unternehmen vorliegen.

Hier finden Sie alle Informationen zu ELAN-K2:



[www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/
Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html)

5.3 Umsetzung in ATLAS

Ausfuhrsendungen sind grundsätzlich elektronisch zur Ausfuhr anzumelden. Der Anmelder hat in der Ausfuhranmeldung die jeweilige in Anspruch genommene Ausfuhrgenehmigung in ATLAS-Ausfuhr bei den Positionsdaten als Unterlage anzugeben und die in § 23 Abs. 2 und 6 AWV geforderten Angaben einzutragen.

In der Regel werden nur Einzelausfuhr- und Höchstbetragsgenehmigungen abgeschrieben. Sofern eine Einzelausfuhrgenehmigung ausnahmsweise keiner zollamtlichen Abschreibung bedarf, ist dies in der Genehmigung ausdrücklich vermerkt. Detaillierte Informationen zu Ausfuhrgenehmigungen und Unterlagencodierungen können dem „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“ entnommen werden:



[www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/
Merkblaetter/merkblaetter_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

5.3.1 Übersicht über die Genehmigungscodierungen

Die Ausfuhrgenehmigungen, Nullbescheide oder Auskünfte zur Güterliste sind – wie oben beschrieben – in den Ausfuhranmeldungen bei den Unterlagen auf Positionsebene einzufügen. Zur Realisierung werden stetig neue Unterlagencodierungen entwickelt, um dem Tagesgeschehen zu entsprechen.



Hinweis: Die Codierungen folgen dem politischen Geschehen und werden unterjährig angepasst.

Die wichtigsten Codierungen hier im Überblick:

ANLAGE: AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE CODIERUNGEN BEI DER AUSFUHR

Codierung	Qualifikator	Anwendungsbereich	Erläuterung
		Genehmigungscodierungen für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern	Die Codierung betrifft:
X060	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X070	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Dual-use-Güter
X060	231	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X070	231	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Gütern nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr von Dual-use-Gütern
X060	EU	Einzelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Einzelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X070	EU	Sammelausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für genehmigungspflichtige Güter nach der Dual-use-VO	Sammelausfuhrgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten für Dual-use-Güter
X061	E01	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU001	Genehmigung der Union für Güter aus Anhang I der Dual-use-VO, die von einer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der EU001 bis EU008 erfasst werden
X062	E02	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU002	
X063	E03	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU003	
X064	E04	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU004	
X065	E05	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU005	
X066	E06	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU006	
X067	E07	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU007	
X068	E08	Allgemeine Genehmigung der Union Nr. EU008	

Das komplette „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen“ (49 Seiten) des Bundesministeriums der Finanzen mit allen Codierungen zur Ausfuhrgenehmigung finden Sie über diese Verlinkung:



https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

Das Handbuch befindet sich bei den Merkblättern und wird in der Regel vierteljährlich überarbeitet.

Sämtliche Unterlagencodierungen können auf der Homepage der Zollverwaltung eingesehen werden:



https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Codelisten/codelisten_node.html

Wählen Sie im Bereich „Einfuhr“ die „Codeliste I0200“. Diese enthält die Unterlagencodierungen.

5.3.2 Erklärung und Darstellung in der Ausfuhranmeldung

Besteht eine Genehmigungspflicht oder möchte das Unternehmen eine Codierung eingeben, die die Genehmigungsfreiheit dokumentiert, müssen innerhalb der Ausfuhranmeldung auf Positionsebene entsprechende Codierungen gepflegt werden.


Die in Kapitel 5.3.1 (oben) beschriebenen Codierungen sind in den Softwarelösungen hinterlegt und können entsprechend ausgewählt werden.

In der Praxis sieht das dann wie folgt aus:

Auswahl einer Einzelgenehmigung

Fallbeispiel 1

Eine numerisch gesteuerte Fräsmaschine soll nach Brasilien exportiert werden. Der Elektronische Zolltarif (EZT) zeigt für die Ware folgende Information an:



EZT-Online Ausfuhr
Fußnoten

Suchkriterien Einreichung Recherche Texte Hilfe

zurück

eingabe Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 16.02.2023
 Warennummer: 8459 6110
 Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

Maßnahme

ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmetext	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen: Rechtswortlaut Fußnoten

TARIC-Fußnoten

Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote
CD 464	Gemäß Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geltenden Fassung ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die angemeldeten Waren in 'DU'-Fußnoten, die mit der Maßnahme verbunden sind, beschrieben sind.
DU 116	Waren der Nummer 2B001b der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.
DU 565	Waren der Nummer 2B201a der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Bildausschnitt: EZT

In dem Beispiel sollen die Eigenschaften der Fundstelle 2B001b greifen. Es existiert eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung mit der fiktiven Nummer 41234123EU001.

In der dann zu tätige ATLAS-Ausfuhranmeldung werden durch das Nennen der Nummer der Ausfuhrgenehmigung, der Klassifizierung mit dem Detail, hier 2B001b, Menge und Betrag, die vom BAFA eingestellte Ausfuhrgenehmigung abgeschrieben. Die Unterlage hätte die Codierung X060/DEE bei einer Einzelausfuhrgenehmigung.

Fallbeispiel 2

Sollen die in Kapitel 5.1.5 (AGG-Finder) erwähnten Kameras für Chile mit der Allgemeinen Genehmigung AGG Nr. 12 ausgeführt werden, so muss in der ATLAS-Ausfuhranmeldung die entsprechende Unterlage angesprochen werden: X071/A12 und wiederum das gewählte Detail, 6A003.



Hinweis

Immer wieder werden die Codierungen für die Ausfuhrgenehmigungen überarbeitet und ergänzt. Entsprechende Hinweise finden sich bei den Teilnehmerinformationen der Zollverwaltung.



www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen_node.html

6 Praxisnahe Beispiele für Lieferungen z.B. in die Russische Föderation, nach Syrien

Bei den Erläuterungen zur Unterlagencodierung in Kapitel 5.3.2 wurde bereits kurz auf deren Eingabe eingegangen.

Hier soll nun ein kompletter Ausfuhrvorgang mit allen Prüfscenarien für dieses Produkt (Fräsmaschinen für die Russische Föderation) vorgestellt werden.

Praxisbeispiel Russische Föderation

Szenario

Ein Unternehmen möchte eine Fräsmaschine (Warentarif-Nr.: 8459 6110) des Modells Mustermann ABC 123, Serien-Nr.: 1234, Wert: 15.000 Euro an einen Kunden in der Russischen Föderation verkaufen.

Vorgehensweise

1. Überprüfen des Warenempfängers

Zunächst sollte der deutsche Exporteur den Empfänger prüfen, und zwar anhand folgender Kriterien:

- ➡ sanktionierte Unternehmen, Gruppen und Personen gemäß den Embargomaßnahmen
Fundstelle: BAFA – Embargo Russland, Verordnungen


- ➡ Liste der Terrorverdächtigen
Fundstelle: BAFA – Terrorverdächtige, Liste der Personen und Organisationen

- ➔ Kundenkreis: militärisch oder Polizei oder Betreiber kern-technischer Anlagen?
Fundstelle: Wirkungskreis des Kunden

Hinweis: Neukunden sollten immer schon in der Angebotsphase auf eventuelle Eintragungen geprüft werden.
Ihr Kunde ist nicht gelistet? Dann kann es jetzt weitergehen, auch ohne Ausfuhrgenehmigung.

2. Überprüfen der Waren

Die Einreihung der Maschine in den Elektronischen Zolltarif (EZT) ergibt eine mögliche Dual-Use-Beschränkung.



EZT-Online Ausfuhr
Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien
Einreihung
Recherche
Texte
Hilfe

zurück

eingetragene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

Warennummer: (Endline)

Geografisches Gebiet: - Russische Föderation

Warenbeschreibung: Werkzeugfräsmaschinen

[Pfad einblenden](#)
[Warennomenklatur-Fußnoten](#)
[Übersicht \(Maßnahmen\)](#)
[Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MIN-Schl.	Maßnahmart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	RU	767	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	16.05.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßeinheit	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

Die Dokumentenvorlage unter den weiteren Informationen (Bedingungen) gibt erste Hinweise auf die Codierung: X002 bei einer Genehmigungspflicht gemäß VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-VO) oder Y901, sollen die technischen Eigenschaften nicht greifen.

Dokumentenvorlage				
Bedingung: Andere Bedingungen				
Id. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlizenz: Einzelausfuhrgenehmigung - Artikel 12, Punkt 1. a) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X066)
5	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlizenz: Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 - Anhang II Abschnitt A, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X061)
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlizenz: Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 - Anhang II Abschnitt B, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X062)
15	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Ausfuhrlizenz: Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 - Anhang II Abschnitt C, gemäß Artikel 12, Punkt 1. d) der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (Codierung/Schlüssel: X063)

Die TARIC-Fußnoten unter den weiteren Informationen (Fußnoten) geben weitere Hinweise auf mögliche Fundstellen in der VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-VO), hier: die Fundstellen 2B001b und 2B201a.

eingabe Suchkriterien:							
maßgeb. Zeitpunkt:		16.02.2023					
Warennummer:		8459 6110					
Warenbeschreibung:		Werkzeugfräsmaschinen					
Maßnahme							
Z/CAE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmear	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
TARIC-Fußnoten							
Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote						
CD 464	Gemäß Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in der geltenden Fassung ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die angemeldeten Waren in "DU"-Fußnoten, die mit der Maßnahme verbunden sind, beschrieben sind						
DU 116	Waren der Nummer 2B001b der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck						
DU 565	Waren der Nummer 2B201a der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck						



Hinweis: Der Exporteur muss alle Eintragungen daraufhin überprüfen, ob die angegebenen Faktoren greifen könnten. Natürlich auch die länderspezifischen:

eingabe Suchkriterien:							
maßgeb. Zeitpunkt:		18.02.2023					
Warennummer:		8459 6110					
Warenbeschreibung:		Werkzeugfräsmaschinen					
Maßnahme							
Z/CAE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmear	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	RU	767	Ausfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	16.05.2022	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
TARIC-Fußnoten							
Fußnotenart-Nr.	Text der Fußnote						
CD 903	Verordnung (EU) 2022/328 des Rates (Artikel 2a) Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbriefen oder auszuführen.						
TM 856	Es ist verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbriefen oder auszuführen.						
	Artikel 2 (1) - Verordnung (EU) Nr. 833/2014						

Rechtsnormen
Seitenanfang

2. Überprüfen der Waren

3. Umschlüsselungsverzeichnis

Ein Blick in das Umschlüsselungsverzeichnis kann eventuell schon weitere Hinweise bringen. Prüfen Sie daher die Fräsmaschine im Verzeichnis.



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html ➔ Umschlüsselungsverzeichnis, Abschnitt XVI, Kapitel 84

aus 8459 31 00	Fräsmaschinen, Konsolfräsmaschinen, Ausbohrmaschinen, kombinierte	
aus 8459 41 00	Ausbohr- und Fräsmaschinen sowie Außen- oder	
aus 8459 51 00	Innengewindeschneidemaschinen, alle numerisch gesteuert	2B001b
aus 8459 61 10		2B201a
aus 8459 61 90	nicht von der Ausfuhrliste erfasst sind jedoch solche, die nicht ausrüstbar sind mit NC-Bahnsteuerung oder Baugruppen zur Bahnsteuerung	

Bildausschnitt: Umschlüsselungsverzeichnis

Das Umschlüsselungsverzeichnis gibt zwei konkrete Hinweise auf eine mögliche Fundstelle in der EG-Dual-Use-VO.

Prüfen Sie nun die Fundstellen in der EG-Dual-Use-VO.

- b. Werkzeugmaschinen für Fräsbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. drei Linearachsen plus einer Rundachse zur simultanen „Bahnsteuerung“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich $0,9 \mu\text{m}$ entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als $1,0 \text{ m}$ oder
 - b. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich $1,1 \mu\text{m}$ entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich $1,0 \text{ m}$;
 2. fünf oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich $0,9 \mu\text{m}$ entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als $1,0 \text{ m}$

Ausschnitt der Hinweise zu 2B001b



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html ➔ Anhänge EG-Dual-Use-VO, Kategorie 2 (Werkstoffbearbeitung)

2B201 Werkzeugmaschinen und eine beliebige Kombination von diesen, die nicht von Nummer 2B001 erfasst werden, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder „Verbundwerkstoffen“, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen „Bahnsteuerung“ in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:

Technische Anmerkung:

Als Alternative zu individuellen Testprotokollen können für jedes Werkzeugmaschinenmodell amtliche Werte für die Positioniergenauigkeit herangezogen werden, die nach folgenden Verfahren aus Messungen nach ISO 230-2:1988 (*) oder entsprechenden nationalen Normen hergeleitet werden, sofern die amtlichen Werte den nationalen Behörden vorgelegt und von ihnen akzeptiert werden. Bestimmung der amtlichen Werte für die Positioniergenauigkeit:

- a. Auswahl von fünf Maschinen eines zu bewertenden Modells;
- b. Messung der Genauigkeiten entlang der Linearachse nach ISO 230-2:1988 (*);
- c. Bestimmung der Genauigkeitswerte (A) für jede Achse jeder Maschine. Das Verfahren für die Berechnung des Genauigkeitswertes ist in der Norm ISO 230-2:1988 (*) beschrieben;
- d. Bestimmung der mittleren Genauigkeitswerte für jede Achse. Dieser Mittelwert wird der amtliche Wert der Positioniergenauigkeit für jede Achse des Modells (Ax Ay...);
- e. Da sich Nummer 2B201 auf jede Linearachse bezieht, gibt es für jede Linearachse einen entsprechenden amtlichen Wert der Positioniergenauigkeit;
- f. Beträgt bei einer von den Unternummern 2B201a, 2B201b und 2B201c nicht erfassten Werkzeugmaschine der amtliche Wert der Positioniergenauigkeit einer Achse bei Rundscheifmaschinen und bei Fräs- und Drehmaschinen jeweils nach ISO 230-2:1988 (*) 6 µm oder besser (weniger) bzw. 8 µm oder besser (weniger), ist der Hersteller aufgefordert, den Genauigkeitswert alle 18 Monate zu bestätigen.
- a. Werkzeugmaschinen für Fräsbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Positioniergenauigkeit mit „allen verfügbaren Kompensationen“ von kleiner (besser)/gleich 6 µm nach ISO 230-2:1988 (*) oder entsprechenden nationalen Normen entlang der Linearachse,
 2. zwei oder mehr bahnsteuerfähige Rundachsen oder

Ausschnitt der Hinweise zu 2B201



Hinweis: Der Bildausschnitt ist nur beispielhaft, die Kategorie 2B201 erstreckt sich in der Verordnung über mehrere Seiten.

Ergebnis

Ihre Prüfung sollte ergeben, dass die technischen Eigenschaften unter 2B201a zutreffen.

- ➔ Daher ist nun ein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu stellen.

Antragstellung Ausfuhrgenehmigung ELAN-K2

Melden Sie sich bei der elektronischen Antragstellung mit ELAN-K2 Ausfuhr an:



https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html

Weiterleitung zur Login-Seite

Für bereits registrierte Benutzer

Weiter zum Login...

Registrierung für Ausfuhr

Vor der ersten Nutzung des Portals müssen Sie sich registrieren

Jetzt registrieren

BAFA ELAN-K2 Online-Portal

Benutzerkennung

Benutzerkennung eingeben

Passwort

Passwort eingeben

Anmelden

Passwort vergessen?

Vorgangserfassung starten

Vorgang ohne Vorlage erfassen

- Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid
- Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- Sonstige Anfrage
- Reexport Anfrage
- Auskunft zur Güterliste
- Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Antrag auf Sammelausfuhrgenehmigung
- IEB - Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate)
- WEB - Wareneingangsbestätigung (Delivery Verification Certificate)
- Antrag auf Ausfuhr/Einfuhr gemäß Anti-Folter-VO

Gespeicherte Vorgänge / Vorlagen bearbeiten

- Vorgangsvorlage bearbeiten / neuen Vorgang erfassen
- Begonnene Vorgangserfassung weiter bearbeiten

Einzelantrag erfassen: %\$\$%\$\$%

Grunddaten

Genehmigungsart: * ⓘ

Ausfuhrart: * ⓘ

Mitgliedsland Güter: * ⓘ

Mitgliedsland Ausfuhranmeldung: * ⓘ

Vertragsdatum: ⓘ

Aktenzeichen Antragssteller: ⓘ

Endverwendung: * ⓘ

verfügbare Anzahl an Zeichen: 73

Handelt es sich bei den zu beantragenden Gütern um Waffen, die nach der Feuerwaffen Verordnung (EU) Nr. 258/2012 genehmigungspflichtig sind? Antworten Sie bitte auch mit Ja, wenn nur ein Teil der Güter nach der Feuerwaffen Verordnung genehmigungspflichtig ist. *

Ja Nein ⓘ ⓘ

<< Zurück Speichern Weiter >>

Bildausschnitt: Antragstellung mit ELAN-K2

Das Programm führt Sie durch alle notwendigen Eingaben einschließlich Ergänzungsblättern.

Unter Punkt 11 (Anlagen) können die notwendigen Unterlagen einfach hochgeladen und in unterstützten Formaten dem Antrag beigefügt werden.

In der Regel ist es nicht erforderlich, die notwendigen Unterlagen, z.B. die Endverbleibserklärung, im Original beim BAFA einzureichen. Jedoch müssen diese im Unternehmen vorliegen und dem BAFA auf dessen Verlangen eingereicht werden.

Anlagen

Noch keine Anlagen angelegt.

Hinweis:

Dem Antrag sind grundsätzlich der Liefervertrag oder zumindest die Bestellunterlagen sowie eine Endverbleibserklärung entsprechend der Bekanntmachung des BAFA beizufügen. Die Formularmuster der aktuell gültigen Endverbleibserklärungen finden Sie auf der BAFA Homepage unter: http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html
Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-use Verordnung ist des Weiteren ein detailliertes Firmenprofil des Endempfängers einzureichen.

Bildausschnitt: ELAN-K2, Unterlagen anfügen

Sind die Daten vollständig, reichen Sie den Antrag ein. Klicken Sie dazu auf „Einreichen“.

Einzelantrag erfassen: %\$\$\$%\$\$\$%

Einreichen

Vorschau erzeugen

Durch Auslösen des Button "Vorschau erzeugen" kann zu jedem Zeitpunkt das Vorgangsformular erzeugt werden, in dem alle erfassten Daten abgebildet sind. Es handelt sich bei dem erzeugten Ausfuhrantrag lediglich um einen Entwurf.

Versenden

Wenn alle relevanten Felder ausgefüllt sind (alle Schritte in der Verlaufsanzeige sind "schwarz" dargestellt) besteht jetzt die Möglichkeit, den Antrag durch Auslösen des Button "Einreichen" beim BAFA einzureichen.

Als Vorlage speichern

Die Vorgangsinhalte können als Vorlage gespeichert werden, sobald der Antrag fehlerfrei erfasst ist. Bei der Neuerfassung eines Vorgangs können Sie diesen dann als Vorlage für den neuen Vorgang verwenden. Vorlagen finden Sie unter dem Menüpunkt Neue Vorgänge -> *Vorgangsvorlage bearbeiten / neuen Vorgang erfassen*. Beachten Sie, dass Dokumente dieses Vorgangs bei einer Neuerfassung nicht mit übernommen werden.

Hinweis Aufbewahrungsfristen


Bitte beachten Sie, dass das ELANK-2 System Sie nicht von den Aufbewahrungsfristen gemäß § 3a Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entbindet. Genehmigungsbescheide müssen für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufbewahrt werden.

Bildausschnitt: ELAN-K2, Antrag einreichen

Per E-Mail bekommen Sie die Annahmebestätigung. Über das Menü können Sie den Antrag anschauen und ausdrucken.

5. Empfänger (Adresse) Mustermann RU Moskau		6a. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29 - 35 65760 Eschborn		Hinweis: Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund von § 21 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) erhoben. Die Antragsdaten dürfen gem. § 24 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom BAFA an andere öffentliche Stellen des Bundes übermittelt werden, soweit dies zur Verfolgung der Zwecke des § 4 Abs. 1 und 2 AWG erforderlich ist.				
7. Agent/Vertreter (Adresse) (falls nicht identisch mit Ausfüh­rer)		6b. Anzahl beigeü­ter Anlagenblätter	IC/EVE <input type="checkbox"/>	§ 9 AWV <input type="checkbox"/>	technische Datenblätter <input type="checkbox"/>	KWKG-Genehmigung <input type="checkbox"/>	Sonstige <input type="checkbox"/>	
		8. Ursprungsland (falls bekannt)						Ländercode
		9. Herkunftsland (falls bekannt)						Ländercode
10. Endverwender (falls nicht identisch mit Empfänger/Adresse)		11. Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden oder befinden werden BELGIEN					Ländercode BE	
		12. Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhrmeldung abgegeben werden soll BELGIEN					Ländercode BE	
		13. Endbestimmungsland RUSSISCHE FÖDERATION					Ländercode RU	
14. Güterbeschreibung Fräsmaschine ABC Seriennummer 987		14. ifd. Nr.	15. Warencode 84596110		16. AL-Position 2B001b			
		17. Währung und Wert 125.600 EUR		18. Menge 1 St				
14. Güterbeschreibung 		14. ifd. Nr.	15. Warencode		16. AL-Position			
		17. Währung und Wert EUR		18. Menge				
19. Endverwendung Fertigen von Automotive Zubehör		20. Datum des Vertrages 11.11.2018	21. Ausfuhrart 10		22. zusätzl. Warenblätter 0			
23. Zusatzinformationen Zusatzkosten: Begründung:		23a. Gesamtwert 125.600 EUR		23b. Art der beantragten Genehmigung E				
		23c. Auftragsnummer/Aktenzeichen des Antragstellers 4711 XYZ						
24. Haben Sie Kenntnis, dass die Güter für eine Zweckbestimmung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 (Verwendung für Massenvernichtungswaffen und Flugkörper für derartige Waffen), Absatz 2 (Verwendung für konventionelle Rüstung in Embargoländern) oder Absatz 3 (Verwendung für illegal ausgeführte Rüstungsgüter) EG-Verordnung 428/2009 bestimmt sind? (Falls ja, bitte Beschreibung auf gesondertem Blatt)		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>						
25. Ich (Wir), der (die) in Feld 1 genannte(n) Antragsteller, beantrage(n) als Ausfüh­rer/Verbringer eine Genehmigung für die Ausfuhr/Verbringung der in dem Antrag konkretisierten Güter (Ware[n], Software und Technologie). Ich (Wir) versichere(n), dass alle in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben unter Beachtung der Ausfüllanleitung zu diesem Antrag richtig, vollständig und wahrheitsgemäß angegeben wurden. Alle Fragen wurden nach bestem Wissen wahrheitsgemäß beantwortet. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) für das beantragte Ausfuhr-/Verbringungs­geschäft in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Genehmigung beantragt habe(n).								

Bildausschnitt: Ausfuhrgenehmigung (alle Daten frei erfunden)

 **Hinweis:** Zu diversen Werkzeugmaschinen und Koordinatenmessmaschinen hat das BAFA mehrere Fragebogen entwickelt, die dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beizufügen sind. Somit können zeitaufwendige Rückfragen und entsprechender Zeitverlust vermieden werden.

Die Fragebogen umfassen drei bis fünf Seiten, in denen auf die konkreten Fragen des geplanten Exports eingegangen wird, hier ein Beispiel:



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Fragebogen zu Fräsmaschinen

Pos. 2B001b und 2B201a

Typ	Hersteller
Eingebaute Steuerung Typ	Hersteller

1 Technische Angaben zur Fräsmaschine

Anzahl der Achsen zur simultanen Bahnsteuerung	
Davon lineare NC-Achsen	
Davon rotatorische NC-Achsen (Rundachsen)	

In Form von (RA = Rundachse) Rundtisch (1 RA) Schwenkrundtisch (2 RA) Schwenkspindel (1 RA) Schwenkspindel (2 RA) Sonstige Form

Achse	Verfahrweg L	Einseitige Wiederholgenauigkeit		Positioniergenauigkeit*
		min R↑/R↓ nach ISO 230-2 (2014)	µm	A nach ISO 230/2 (1988)
X-Achse	mm		µm	µm
Y-Achse	mm		µm	µm
Z-Achse	mm		µm	µm
	mm		µm	µm
	mm		µm	µm
	mm		µm	µm

Bitte die Werte aus den Messprotokollen für jede Linearachse der Maschine eintragen. Wenn noch keine Messprotokolle für die Maschine vorliegen, so sind repräsentative Durchschnittswerte anzugeben.

*Wenn die Positioniergenauigkeit nach einer anderen Norm ermittelt worden ist, so ist diese anzugeben:

2 Fragen zu Schlagfräsmaschinen

Handelt es sich um eine Schlagfräsmaschine?

Ja Nein

Falls Ja: Bitte die Werte für Soindel-Rundlaufabweichung, Spindel-Planaufabweichung und Winkelabweichung gemäß Güterliste angeben.

3 Erklärung und Unterschrift

Ich versichere, dass die Angaben unter Beachtung der aufgeführten Anmerkungen und Begriffsbestimmungen des derzeit gültigen Anhangs I der EU-Verordnung vollständig und richtig sind

Datum	Nachname	Stempel und Unterschrift
-------	----------	--------------------------

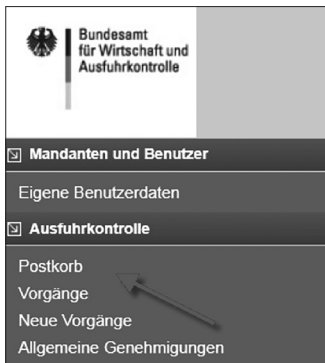


https://www.bafa.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche/Servicesuche_Formular.html?nn=8061894&templateQueryString=Fragebogen&cl2Categories_Themen=aussenwirtschaft

Alle Fragebogen sind im Bereich Publikationen in der Rubrik Außenhandel zu finden.

Kommunikation/Postkorb ELAN-K2

Die weitere Kommunikation mit dem BAFA kann ebenfalls über ELAN-K2 erfolgen. Neue Nachrichten sind im „Postkorb“ einzusehen.



Bildausschnitt: Postkorb in ELAN-K2

Ist der Vorgang bearbeitet und positiv beschieden, wird die Ausfuhrgenehmigung auf dem Postweg zugestellt.

Neben Informationen zum Versender, Empfänger und Endverwender finden sich im unteren Bereich Daten zu den Waren, der AL-Position, den Werten und Mengen.

Die Fräsmaschine kann nun die EU in Richtung Russische Föderation verlassen. Geben Sie in der Ausfuhranmeldung die üblichen Daten sowie Unterlagen ein. Die Ausfuhrgenehmigung würden Sie gemäß der Unterlagencodierung in Kapitel 5.3.1 eintragen.

Praxisbeispiel Syrien

Exporte nach Syrien unterliegen vielfachen Beschränkungen, die Embargomaßnahmen sind umfangreicher und greifen auch in Produktpaletten, die z.B. bei Lieferungen in die Russische Föderation nicht zum Tragen kommen. Es gibt zahlreiche Produkte, die als Luxusgüter eingestuft werden und deren Ausfuhr nach Syrien untersagt ist.

Ein Blick auf das Syrien-Embargo (www.bafa.de ➔ Ausfuhrkontrolle ➔ Embargos ➔ Syrien) zeigt folgende Übersicht:

<p>Entwicklungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Information zur Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 ➤ Information zur Verordnung (EU) Nr. 509/2012
<p>Informationen zum Thema</p> <ul style="list-style-type: none"> ▼ Embargoverordnungen <ul style="list-style-type: none"> 🚩 Verordnung (EU) Nr. 867/2012 des Rates vom 24. September 2012 (unter anderem Ausnahmen zu den Finanzsanktionen) 🚩 Verordnung (EU) Nr. 168/2012 des Rates vom 27. Februar 2012 (Verbot der Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen [Anhang VIII]; Ausnahme vom Bereitstellungsverbot) 🚩 Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 🚩 Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 (über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.442/2011) 🚩 Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 (über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien [aufgehoben])

Übersicht: Embargomaßnahmen für Syrien

Gerade für Syrien sind die umfangreichen Änderungs- und Durchführungsverordnungen von Bedeutung. Diese dürfen nicht vergessen werden.

Sollen beispielsweise Armbanduhren der Warentarifnummer 9101 1900 nach Syrien geliefert werden, zeigt sich folgende Übersicht im EZT:

EZT-Online Ausfuhr
Maßnahmen und Hinweise

Suchkriterien
Einreihung
Recherche
Texte
Hilfe

eingabe Suchkriterien:

matgeb. Zeitpunkt:

Warennummer: (Endlinie)

Geografisches Gebiet: > Syrien

Warenbeschreibung: andere

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	Min-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	4055	1008	467	Beschränkung bei der Ausfuhr	Uhrmacherwaren und Teile davon, die 50 bis 100 Jahre alt sind, nicht unter die Zusatzcodes 4008, 401C, 4011, 4013, 4023, 4040 - 4048 fallend	01.01.2007	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	4059	1008	467	Beschränkung bei der Ausfuhr	Andere als in Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 (ABl. L 169) genannt: keine Beschränkungen	01.01.2007	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1008	473	Ausfuhrgenehmigung	Weitere Informationen siehe Bedingungen	15.12.2013	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1008	715	Ausfuhrkontrolle – CITES	Weitere Informationen siehe Bedingungen	14.12.2019	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	SY	718	Ausfuhrkontrolle von Luxusgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	17.06.2012	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1008	735	Ausfuhrkontrolle bei Kulturgütern	Weitere Informationen siehe Bedingungen	02.03.2009	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	109	Besondere Maßnahmen	NAR = Anzahl Stück	01.01.2008	-	Rechtsvorschrift

In der Spalte „Weitere Informationen“ werden unter den Bedingungen die möglichen ATLAS-Codierungen angezeigt, unter den Fußnoten die Hinweise zu den infrage kommenden länderbezogenen Gesetzestexten und allgemeingültigen Vorgaben der Ausfuhrkontrolle, z. B. Artenschutz.

Selbstverständlich müssen alle anderen Vorgaben ebenfalls geprüft werden (Empfänger, Artenschutz, Kulturgut etc.).

Ein Blick in die VO (EU) Nr. 36/2012 vom 18.01.2012 zeigt u. a.:

Hinweis: Diese Verordnung wurde durch zahlreiche Verordnungen und Durchführungsverordnungen geändert!

Namenslisten für sanktionierte natürliche wie juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen

- ➡ Beschränkungen für Finanzdienstleistungen
- ➡ Warenaufstellungen zu unterschiedlichen Technologien
- ➡ Warenaufstellungen für Chemikalien
- ➡ Warenaufstellungen für Edelmetalle
- ➡ Warenaufstellungen für Datenverarbeitungsprogramme
- ➡ Warenaufstellungen für Luxusgüter

Die oben beschriebenen Uhren finden sich ebenfalls auf der Liste der Luxusgüter wieder, auch die VO (EU) Nr. 509/2012 vom 15.06.2012 hat hier keine Änderung gebracht:

15. Uhren und Teile davon mit einem Verkaufspreis von mehr als 500 EUR/
Stück
KN-Code: ex 9101, ex 9102, ex 9103, ex 9104, ex 9105, ex 9108, ex 9109,
ex 9110, ex 9111, ex 9112, ex 9113, ex 9114

Bildausschnitt: VO (EU) Nr. 36/2012 vom 18.01.2012, Abschnitt Liste der Luxusgüter

Das bedeutet: Bei einem Warenwert von mehr als 500 Euro pro Stück unterliegen die zu exportierenden Uhren der Beschränkung für Luxusgüter, deren Ausfuhr einer Genehmigung seitens des BAFA bedarf.

Embargo Russland

Am 21.12.2015 gab der Rat der Europäischen Union bekannt, dass die Sanktionen gegen die Russische Föderation bis zum 31.07.2016 verlängert wurden. Am 01.07.2016 hat der Rat dann die erneute Verlängerung der

Sanktionen auf bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft bis zum 31.01.2017 bekannt gegeben. Es folgte eine weitere Verlängerung bis Januar 2019. Erst im Dezember 2019 wurde eine weitere Prolongation bis Juli 2020 beschlossen. Die derzeit gültige Beschränkung vom 17.12.2020 sieht eine Verlängerung der Sanktionen bis zum 31.07.2021 vor.

Den Sanktionen waren die Aktionen Russlands gegenüber der Ukraine vorausgegangen. Die EU sah sich veranlasst, zum Schutz der Ukraine entsprechende wirtschaftliche Sanktionen gegen Russland auszusprechen.

Die Maßnahmen betreffen den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor sowie den Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Zu den verlängerten Wirtschaftssanktionen gehören u. a:

- ➡ Verhängung eines Ausfuhr- und Einfuhrverbots für den Waffenhandel
- ➡ ein Exportverbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Zwecke oder militärische Endverbraucher in Russland
- ➡ Einschränkung des Zugangs Russlands zu bestimmten sensiblen Technologien und Dienstleistungen, die für die Erdölförderung und -exploration genutzt werden können

Embargo Iran

Neue Allgemeine Genehmigung Nr. 30

Am 11.12.2017 wurde die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensiblen Iran-Geschäften im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Diese begünstigt den Abschluss bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) sowie bestimmte Lieferungen von Gütern der

Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an bestimmte iranische Personen im Sinne dieser Verordnung nebst entsprechender technischer Hilfe.

Diese Allgemeine Genehmigung knüpft an die jüngere Auslegung der Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung an, insbesondere an die Auslegung, wonach der Abschluss eines Kaufvertrags eigenständig genehmigungspflichtig ist. In exportkontrollrechtlicher Hinsicht besteht jedoch kein grundsätzliches Bedürfnis, bereits die einer etwaigen Ausfuhr vorgelagerten Rechtsgeschäfte ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb Deutschlands oder des übrigen Zollgebiets der EU, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

Diese Allgemeine Genehmigung erfasst keine Ausfuhren in den Iran oder an iranische Personen außerhalb der EU. Für Ausfuhren von Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB in den Iran oder an iranische Personen außerhalb der EU bedarf es weiterhin der Ausfuhrgenehmigung des BAFA.

Auf seiner Internetseite informiert das BAFA im Detail über die Bedingungen

- beim Abschluss bestimmter schuldrechtlicher Kaufverträge über Güter der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung,
- bei der Lieferung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU und
- bei der Erbringung technischer Hilfe zu Gütern der Anhänge I, II, VIIA und VIIB der Iran-Embargoverordnung an iranische Personen in Deutschland oder dem Zollgebiet der EU.

Die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung bedarf der vorherigen Registrierung. Nutzen Sie hierzu bitte das ELAN-K2-Ausfuhr-System. Meldepflichten sind mit der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 nicht verbunden.

Zu Beginn des Jahres 2016 ging die Meldung durch die Presse, die Sanktionen der USA und der EU gegenüber dem Iran seien aufgehoben worden. Dies hatte zum Teil den Eindruck erweckt, die Warenlieferungen in den Iran seien nun frei von Beschränkungen, Verboten oder anderen Maßnahmen. Das ist nicht der Fall!

Auch nach den nunmehr erfolgten Sanktionslockerungen sind jedoch nicht alle Ausfuhren und alle sonstigen Rechtsgeschäfte in bzw. mit dem Iran erlaubt. Vielmehr enthalten die Iran-Sanktionen auch weiterhin ein abgestuftes System verbotener und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen. Daneben sind dort, wo die Iran-Embargoverordnung (VO (EU) Nr. 267/2012) keine ausdrückliche Regelung trifft, die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EG-Dual-Use-Verordnung (VO (EG) Nr. 428/2009) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), zu beachten.

Auch alle sonstigen Verbote oder Genehmigungspflichten, etwa aus der sogenannten Iran-Menschenrechtsverordnung (VO (EG) Nr. 359/2011), gelten fort.

Die Embargolockerungen sind nach wie vor aktuell und in Kraft, aber auch noch gültige Beschränkungen. Nach wie vor müssen Exporteure die Warenlieferungen gründlich prüfen, um allen noch geltenden Verordnungen nachzukommen. Daher seien diese hier noch einmal genannt.

Das BAFA schreibt dazu wie folgt:

„Bevor Sie das BAFA wegen einer Auskunft kontaktieren, nehmen Sie bitte zunächst eine eigenverantwortliche Prüfung Ihrer Güter vor. Beschränken

Sie Ihre Anfrage hiernach nur auf die Güter, deren Zuordnung zur Ausfuhrliste, zu dem Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder zu den Iran-Sanktionen nach Abschluss Ihrer eigenverantwortlichen Prüfung für Sie ernsthaft in Betracht kommt.

Bedenken Sie hierbei bitte auch, dass die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind, ausnahmslos verboten ist, sodass eine etwaige Antragstellung keine Erfolgsaussichten hätte.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, können Sie Anfragen per E-Mail an das BAFA senden. Hierzu nutzen Sie bitte das Kontaktformular unter dem Menüpunkt ‚Kontakt/Ausfuhrkontrolle‘.

Für schriftliche Anfragen zu Gütern oder Empfängern nutzen Sie aber bitte ausschließlich unser elektronisches Portal ELAN-K2. Den Zugang, Informationen zur Registrierung und dem Umgang mit dem ELAN-K2 Ausfuhr-System finden Sie hier:“



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html

Historie

Aktualisiertes Merkblatt (Sachstand: 2017)



www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_iran_embargo.html

! **Hinweis:** Somit ist nun vielmehr ein Prozess eingeleitet worden, der zur Folge hat, dass mehr und mehr Sanktionen in den kommenden zehn Jahren abgebaut werden sollen. Inwieweit das Procedere nun noch umgesetzt wird, muss die nächste Zukunft der politischen Entscheidungen zeigen.

Die vielfach beschriebenen Anhänge inkl. Neuordnung finden Sie hier:



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html

Zum besseren Überblick hat das BAFA ein Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos veröffentlicht, hier der Link:



www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_iran_embargo.html

Im Überblick

Auch wenn die nuklearbezogenen Sanktionen vermindert oder ausgesetzt wurden, verbleiben folgende EU-Sanktionen:

1. Personenbezogene Sanktionen
2. Finanzsanktionen
3. Bestimmte Metalle
4. Güter gemäß VO (EU) Nr. 2015/1861
5. Dual-Use-Güter
6. Militärgüterembargo
7. Software für industrielle Prozesse
8. Güter zur internen Repression
9. Abhörausrüstung

Ein grenzenloser Warenaustausch sieht anders aus. Nichtsdestotrotz sind nun weit mehr Transaktionen möglich. Daher erhoffen sich der Iran einerseits sowie viele andere Staaten, darunter natürlich auch die Mitgliedsländer der EU, einen erhöhten Geschäftsverkehr mit steigenden Absätzen und Gewinnen. Erste Geschäfte aus dem Iran, wie eine Order über mehr als einhundert Flugzeuge beim Hersteller Airbus, liegen auf den Tisch.

Ersatzlos aufgehoben wurden folgende – teilweise bereits ausgesetzte – Verbote:

- ➡ Verbote der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdöl-erzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (ehemalige Anhänge IV, IVA, V)
- ➡ Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (ehemals Anhänge VI, VIA)
- ➡ Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (ehemals Anhang VIB)
- ➡ Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (ehemals Anhang VII)
- ➡ Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (ehemals Art. 16)
- ➡ Verbot des Zurverfügungstellens von Öltankern (ehemals Art. 37b)
- ➡ Genehmigungspflicht für Geldtransfers (ehemalige Art. 30, 30a)

Die näheren Einzelheiten können Sie dem aktualisierten BAFA-Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos (PDF, 786 KB, Datei ist nicht barrierefrei) entnehmen.

Praxistipp

Für Anfragen zu Iran-Geschäften bittet das BAFA auf seiner Seite um eine sorgfältige, eigenverantwortliche Überprüfung der Sachverhalte gemäß den Verordnungen. Prüfen Sie wie folgt:

1. Beschränkungen der Iran-Embargoverordnung (EU) Nr. 267/2012
2. Iran-Menschenrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 359/2011)
3. EG-Dual-Use-Verordnung (VO (EG) Nr. 428/2009)
4. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
5. Feuerwaffenverordnung (VO (EU) Nr. 258/2012)
6. Anti-Folter-Verordnung (VO (EG) Nr. 1236/2005)

Die Antragstellung erfolgt dann auf dem gewohnten Weg, über das elektronische Portal ELAN-K2.



https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html

Praxistipp

Die Ausfuhren in den Iran haben mit den ersten Lockerungen der Handelsbeschränkungen zugenommen. In regelmäßigem Turnus veröffentlicht das BAFA Änderungen und/oder neue Dokumentationen zur korrekten Ausfuhr. Nach den aktuellen politischen Ereignissen und erweiterten Sanktionen der USA gegenüber dem Iran stagnieren diese jedoch wieder.

Nach Abschluss der Abstimmungen sind bei Anträgen auf Ausfuhren in den Iran folgende Endverbleibserklärungen zu nutzen:

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs II in den Iran wird gemäß Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 eine gesonderte Endverbleibserklärung benötigt. Nutzen Sie hierzu bitte die Endverbleibserklärung „Anlage C 5“. Diese ist auf dem Briefkopf Ihres Kunden abzugeben und von diesem zu unterzeichnen. Eine darüber hinausgehende Unterzeichnung durch staatliche Stellen des Iran ist nach Einigung der Bundesregierung mit der iranischen Regierung nicht erforderlich. Beachten Sie bitte, dass der Inhalt dieser Endverbleibserklärung im Einzelfall modifiziert werden muss. Die Einreichung dieser Endverbleibserklärung bei Antragstellung ist daher nicht zwingend erforderlich. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit, die Endverbleibserklärung – wie bisher – im Rahmen der Antragsbearbeitung vom BAFA zu erhalten.



Hinweis: Zu den Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 gehören alle Güter und Technologien, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt sind, mit Ausnahmen.

Verordnung (EU) Nr. 267/2012



<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R0267>

Bei einer Verwendung im iranischen Nuklearprogramm ist die Endverbleibserklärung von der Atomic Energy Organization of Iran (AEOI) zu unterzeichnen.

Bei sonstigen Endverwendungen ist die Endverbleibserklärung von dem

Ministry of Industry, Mine and Trade of Iran
Director General for Import & Export Regulation
Teheran International Fairground
Chamran Highway
P.O. Box: 1148-19395
Teheran, Iran

zu unterzeichnen.

Ansprechpartner hierzu sind unter den Telefonnummern +9821 226640-16/-17/-18 und der Internetadresse des Ministeriums zu erreichen.



<http://www.mimt.gov.ir/>

Muster der Endverbleibserklärung:

<p>Official headed paper of the authority of Iran</p> <p>OPTIONAL END-USE CERTIFICATION¹</p> <p>for presentation to the export control authorities</p> <p>of [EXPORTING STATE] and the United Nations Security Council in accordance with the JCPOA</p>
Section A – Parties
Consignee (name, address website and contact details)
End-user (name, address, website and contact details), if different from consignee
Exporting entity/supplier (name, address and contact details)
Section B – Items (goods, software or technology)
Description of the items (goods, software or technology)
Quantity/Weight (in case of technology not applicable)
Section C – End-use/Purpose of the items
Purpose of the items (goods, software or technology). Please specify:
<p>a. Goods will be used in the form received and will not be re-exported, re-transferred, or further distributed without prior consent from the exporting State <input type="checkbox"/>.</p> <p>b. Goods will be incorporated into the following products: _____ and will not be re-exported, re-transferred, or further distributed without prior consent from the exporting State <input type="checkbox"/>.</p> <p>c. Goods or incorporated goods are to be re-sold, re-exported, or further distributed to the following end users _____ for the following end products _____ <input type="checkbox"/>.</p> <p>d. goods are for temporary export to Iran for the purpose of a trade fair or demonstration sponsored by: _____ to be held on date: _____, without any Iranian entity taking permanent possession of the goods <input type="checkbox"/>.</p> <p>- if the items (goods, software or technology) are to be incorporated into or used for the development, production, use or repair</p>
<p>¹ Proposals submitted by States to engage in certain activities with Iran in accordance with UNSC Res. 2231 (2015) and the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) are protected under the confidentiality procedure of the UN, per paragraph 3.4 of Annex IV of the JCPOA.</p>

Endverbleibserklärung, Seite 1

of another item please describe that item, its purpose and end-user:

Section D – End-use location
 Specification of the end-use location

Section E – Certification of the end-user undertaking by the end-user
 The stated end-use (Section C) and end-use location (Section D) is hereby attested.

The end-user will not use the above-mentioned items and any replica thereof (or, in the case of technology any derived items) in the storing, processing, producing and developing of, or in any other way related to, weapons of mass destruction and their delivery systems or any use other than we declared above.

The end-user will permit the exporting state to verify the end-use of the above-mentioned items, materials, equipment, goods and technology set out in INFCIRC/254/Rev.9/Part2.

Place, Date	Original signature
Official seal (if applicable)	Name and title of signer in block letters

Section F – Certification of the end-user undertaking by the appropriate authority of Iran
 This is to certify that the above-mentioned items and any replica thereof (in case of technology also derived goods) will be used for:

- Iran's nuclear programme as set out in the JCPOA
- a non-nuclear civil end-use consistent with the JCPOA

The stated end-use (Section C) by the importing entity and end-use location (Section D) is hereby attested.

Iran will not use the above-mentioned items and any replica thereof (or, in the case of technology any derived items) in the storing, processing, producing and developing of, or in any other way related to, weapons of mass destruction and their delivery systems or any use other than we declared above.

Iran will not retransfer the above-mentioned items within Iran without prior consent from the exporting State. Iran will meet the requirements of the guidelines as set out in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 and INFCIRC/254/Rev.9/Part 2.

Iran will permit the exporting State to verify the end-use of the above-mentioned items, materials, equipment, goods and technology set out in INFCIRC/254/Rev.9/Part2.

Iran will provide to the IAEA access to the locations of intended use of all items, materials, equipment, goods, and technology set out in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1.

Place, Date	Original signature
Official seal	Name and title of signer in block letters

2

Endverbleibserklärung, Seite 2

Ebenfalls auf der Seite des BAFA finden Sie sämtliche Formulare zum Export ausfuhrkontrollrelevanter Güter in den Iran.



www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html

> Embargoverordnungen

> Änderungs- und Durchführungsverordnungen

> Gemeinsame Standpunkte des Rates

> Sonstige Rechtsgrundlagen

✓ **Formulare**

↓ Formularymuster zu Endverbleibserklärungen – Anlage C 4 [Ausfuhr in den Iran von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012] (ODT, 15KB, Datei ist nicht barrierefrei)

↓ Formularymuster zu Endverbleibserklärungen – Anlage C 5 [Ausfuhr in den Iran von Gütern des Anhangs II der Iran-Embargo-Verordnung (EU) Nr. 267/2012] (ODT, 15KB, Datei ist nicht barrierefrei)

↓ Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC) [For activities falling under § 2 of Annex B of UNSC Res. 2231 (2015) (Iran)] (PDF, 352KB, Datei ist nicht barrierefrei)

↓ Manual – Completion of German end-use certificates [EUCs for dual-use items, items controlled under Council Regulation (EC) 1236/2005 or sanctions] (PDF, 440KB, Datei ist nicht barrierefrei)

Iran-Embargo

Am 8. Mai 2018 verkündete US-Präsident Trump die einseitige Aufkündigung des Januar 2016 in Kraft getretenen Nuklearabkommens (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) mit dem Iran durch die USA. In einem Memorandum ordnete Präsident Trump unverzügliche Maßnahmen zur Wiederinkraftsetzung aller Iran-Sanktionen an, die im Rahmen des JCPOA

ausgesetzt oder aufgehoben worden waren. Dies sind in erster Linie die sogenannten „Sekundärsanktionen“ gegen Nicht-US-Firmen mit Iran-Geschäft. Diese Sanktionen sind nach europäischer Rechtsauffassung unzulässig.

Bis Wiedereinsetzen der Sanktionen werden Übergangsfristen von 90 bzw. 180 Tagen gewährt.

Nach 90 Tagen setzen folgende Sanktionen wieder ein:

- ➡ Sanktionen gegen den Kauf von US-Dollar-Banknoten durch die iranische Regierung
- ➡ Sanktionen gegen den iranischen Handel mit Gold und anderen Edelmetallen
- ➡ Sanktionen gegen direkten oder indirekten Verkauf, Lieferung oder Transport von Graphit, Aluminium, Stahl und Kohle sowie Software zur industriellen Prozessintegration aus dem oder in den Iran
- ➡ Sanktionen gegen „signifikante“ Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf iranischer Währung oder auf Konten im Ausland
- ➡ Sanktionen gegen den Kauf iranischer Staatsanleihen
- ➡ Sanktionen gegen den iranischen Automobilsektor
- ➡ bereits erteilte Genehmigungen für die Auslieferung von Flugzeugen werden nach Ablauf der 90-Tage-Frist ungültig

Nach 180 Tage setzen folgende Sanktionen wieder ein:

- ➡ Sanktionen gegen iranische Hafentreiber, den Schiffbau- und Reedereisektor, u. a. IRISL und South Shipping Line Iran
- ➡ Sanktionen gegen den Kauf von Öl und petrochemischen Produkten aus dem Iran

- ➡ Sanktionen gegen Transaktionen mit der National Iranian Oil Company, der Naftiran Intertrade Company sowie der National Iranian Tanker Company
- ➡ Sanktionen gegen Transaktionen zwischen ausländischen Finanzinstituten und der Iranischen Zentralbank sowie bestimmten iranischen Finanzinstituten
- ➡ Sanktionen gegen Finanznachrichtendienste (z.B. SWIFT) sowie Versicherungen und Rückversicherungen
- ➡ Sanktionen gegen den iranischen Energiesektor

US-Reexportkontrolle

Kommt es bei Inhouse-Webinaren oder Inhouse-Seminare auf das Thema Iran und Sanktionen/Embargo, so verwehren sich viele Unternehmen gegen einen Export von Waren in den Iran. Hintergrund sind zum einen die aufwändigen Prüfungen der nationalen und europäischen Gesetze und Verordnungen, zum anderen kommt immer wieder der Hinweis zur US-Reexportkontrolle. Die Unternehmen wissen dann oft nicht, wie und ob mit diesen Gesetzen umzugehen ist.

Erst einmal sollte eindeutig klar sein: Ein deutsches Unternehmen muss den deutschen und EU-Europäischen Gesetzen in Hinblick auf Ausfuhrkontrolle nachkommen. In den nationalen und EU-weiten Gesetzgebungen werden oftmals Hinweise der UN mitaufgenommen, z.B. bei den Embargos oder Sanktionslisten. Somit werden schon eine Vielzahl von Verboten aufgenommen.

Nun ist es so, dass das US-Exportkontrollrecht das Exportkontrollgesetz ist, das seine Wirkungsweise über eigene nationale Grenzen ausdehnt und eine extraterritoriale Wirkung erzeugt. Soll heißen, die US-Exportkontrolle gilt aus US-Sicht nicht nur für die USA, sondern auch für die Unternehmen, die mit US-Gütern handeln, diese verarbeiten und dann weiterverkaufen in Länder bzw. an Personen, die aus US-Sicht kritisch sind.

Die daraus resultierenden Folgen für die Unternehmen und Mitarbeiter können drastisch sein. Europäische Unternehmen, die mit US-Unternehmen verbunden sind, können Sanktionen erfahren, deren Mitarbeiter bei Einreise in die USA festgehalten werden.

Unter Verbundenheit versteht man, wenn zwei Personen/Unternehmen:

- ▣ leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind
- ▣ Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind
- ▣ sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden
- ▣ eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5% oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält
- ▣ eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert
- ▣ beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden
- ▣ beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren
- ▣ Mitglieder derselben Familie sind

Das US-Exportkontrollrecht kennt viele Instrumente, die der EU-Ausfuhrkontrolle sehr ähneln. So wird auch in den USA die Ware nach Rüstungsgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterteilt und in Listen, ähnlich unseren Güterlisten, klassifiziert. Sogar die Kategorien der Klassifizierung sind nahezu identisch. Mittels der sogenannten Commerce Control List (CCL) wird einer Ware die so genannte Export Control Classification Number (ECCN) zugewiesen.

Der Blick auf die Beziehungen zu anderen Ländern ist oftmals anders aus US-Sicht, als die EU es sieht. Hintergrund sind historische und politische Begebenheiten, die fortleben.

Hintergründe für mögliche Ansatzpunkte ergeben sich aus den amerikanischen Exportkontrollvorschriften:

- ▣ Export Administration Regulations (EAR)
- ▣ einem güterbezogenen Anwendungsbereich für US-Produkte weltweit (§ 734.3 EAR)
- ▣ einem personenbezogenen Anwendungsbereich für US-Personen (u.a. § 734.5).
- ▣ Regeln des Office of Foreign Assets Control (OFAC)
- ▣ Länderembargos der USA, welche vom OFAC verwaltet werden.



Hinweis: Ein Unternehmen sollte erst einmal prüfen, ob überhaupt ein Bezug zum US-amerikanischem Kontrollrecht vorliegt.

Den güterbezogenen Prüfungen werden nicht nur US-Produkte unterzogen, die eins zu eins gehandelt werden, sondern auch solche, die einen bestimmten Anteil von US-Komponenten enthalten. Hier kommen dann die sogenannten De-Minimis-Regeln zum Tragen. Hierbei geht es um Komponenten, die aus Sicht der USA genehmigungspflichtig und deren Anteil in einem z.B. in Polen verarbeitendem Produkt bestimmte Wertanteile nicht übersteigt.

Ein gesetzter De-Minimis-Anteil beträgt 25 Prozent. Ein Gut im Wert von 100 Euro, darf aus US-Sicht nicht mehr als 25 Euro Anteil genehmigungspflichtiger US-Waren enthalten. Dabei ist das Zielland unerheblich.

Lieferungen in (aus US-Sicht) kritische Länder, wie Iran, Syrien, Sudan und Nordkorea und Kuba dürfen nur 10 Prozent Warenanteil US-genehmigungspflichtiger Ware enthalten.

Es ist also eine ähnliche Kalkulation aufzumachen, wie bei der Präferenzkalkulation. Eine Ware muss auf ihre wertmäßige Stückliste runtergebrochen werden. Die US-Kontrollpflicht richtet sich also nach Waren, Bestimmungsland und Verwendung.

Die IHK Stuttgart schreibt in Bezug auf die EU-Blocking-Verordnung:

Die EU hat mit einer Neufassung der EU-Blocking-Verordnung (EG) 2271/96 auf die extraterritorial wirkenden Bestandteile der US-Sanktionen gegen den Iran reagiert. Es wird europäischen Unternehmen untersagt, Forderungen oder Verbote, die auf den im Anhang der EU-Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen beruhen, nachzukommen. Die aktualisierte Blocking-Verordnung bringt die Unternehmen allerdings in eine Bredouille, denn diese schützt zwar die politischen Interessen der EU, aber nicht die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen. Die durch die US-Maßnahmen beschränkte Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer im Hinblick auf das Iran-Geschäft wird durch die Blocking-Regulation nicht wiederhergestellt. Vielmehr drohen den Unternehmen nun zusätzliche Strafen seitens der EU-Mitgliedsstaaten, wenn sie sich dem US-Recht beugen. Inwieweit die Blocking-Verordnung wirklich praxisrelevant ist, wird sich in Zukunft zeigen.

Nordstream 2

Ein weiteres Thema, welches durch die Medien geistert, ist die Pipeline Nordstream 2. Mit ihr sollen große Gaslieferungen von der Russischen Föderation nach Europa fließen, allein die Lieferungen für Deutschland sollen sich verdoppeln. Die USA haben erste Sanktionen gegen europäische Häfen ausgesprochen, um diese Lieferungen zu verhindern. Der Grund für die Sanktion liegt in dem Glauben, die russische Regierung möchte mehr

Macht und Einfluss in Europa erlangen und Europa mache sich zudem abhängig von Russland in Punkto Gas. Diese Sanktionen treffen EU-europäische Unternehmen und somit natürlich auch deutsche Unternehmen unmittelbar.

Was beinhaltet die US-Sanktionsliste?

Mit der weitestgehenden Aufhebung der EU- und US-Sekundärsanktionen gegen den Iran im Frühjahr 2016 wurde eine Vielzahl der bis dato sanktionierten Personen und Institutionen von der US-Sanktionsliste der Specially Designated Nationals (SDN) genommen. Diese werden nun wieder gelistet. Auch Personen, auf die die Bezeichnung „Government of Iran“ oder „Iranian financial institution“ zutrifft, werden spätestens am 5. November 2018 wieder gelistet. Zusätzlich sollen rund 400 weitere iranische Unternehmen auf die Liste gesetzt werden. Handel mit SDN ist aus Sicht der USA streng verboten.

Aus Sicht der US-Amerikaner müssen sich nicht nur US-Bürger an dieses Verbot halten, sondern alle Person und alle Unternehmen, die Transaktionen und Transfers in US-Dollar abwickeln oder Verbindungen zu US-Banken und US-Unternehmen unterhalten.

Welche Auswirkungen hat das auf deutsche Unternehmen mit Iran-Geschäft?

Die sogenannten Sekundärsanktionen (engl. secondary sanctions) zielen auf Unternehmen und Iran-Geschäfte ohne direkte US-Verbindung. Die Sekundär-Sanktionen können daher auch für deutsche Unternehmen Auswirkungen haben. Denn bei Verstößen gegen die Sekundärsanktionen könnten die US-Behörden das Unternehmen auf eine schwarze Liste setzen. Dann dürfte von US-Seite kein Geschäft mehr mit dem gelisteten Unternehmen gemacht werden.

Das kann wiederum auch deutsche Unternehmen, die im Iran Geschäfte machen, betreffen, wenn nun z.B. Lieferungen aus den USA verweigert werden.

Blocking-Verordnung

Im August 2018 wurde die sogenannte Blocking-Verordnung aktualisiert. Dahinter verbirgt sich der Schutz der EU-Unternehmen vor den Auswirkungen von in Drittländern erlassenen Verboten und Beschränkungen zu Außenhandelstätigkeiten. Die Änderungen wurden in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1100 zum Anhang der Verordnung EG Nr. 2271/96 reformiert.

Sinn und Zweck ist es, die Interessen sowohl der EU als auch der in der EU ansässigen Unternehmen zu schützen und zu stärken. Unternehmerisch agierende natürliche als auch juristische Personen, die nach den Gesetzen der EU legal und rechtssicher agieren, sollen vor den Auswirkungen anderer, drittländischer Rechtsprechung geschützt werden. Ursprung der Blocking-Verordnung waren die Ansichten der USA, anderen Ländern ihre Außenhandelspolitik nahebringen zu wollen.

Was ist die Blocking-Verordnung?

Die Blocking-Verordnung wurde von der EU 1996 als Reaktion auf extraterritoriale Rechtsprechung der Vereinigten Staaten auf den Weg gebracht. Die USA verhängte nationale Sanktionen gegen Kuba, Iran und Libyen und drängte mit dem Rechtsakt andere Länder und Staatengruppen, wie z. B. die EU, den US-amerikanischen Gesetzen Folge zu leisten, obwohl dies entgegen der EU-Rechtsprechung wäre.

Die Blocking-Verordnung ist nun das Ergebnis eines geeinten Vorgehens der EU gegen die unrechtmäßigen Auswirkungen extraterritorialer Rechtsakte von Drittländern, hier im Besonderen der USA. Ihr Hauptzweck besteht

somit darin, EU-Wirtschaftsteilnehmer zu schützen, die im Einklang mit dem EU-Recht rechtmäßig am internationalen Handels- und/oder Kapitalverkehr und an damit verbundenen Geschäftstätigkeiten mit Drittländern teilnehmen.

Die Blocking-Verordnung gilt für die im Anhang der Verordnung aufgeführten extraterritorialen Rechtsakte, die derzeit Maßnahmen der Vereinigten Staaten in Bezug auf Kuba und Iran umfassen.

Hintergrund der Reform

Anlass für die Aktualisierung war die einseitige Entscheidung der USA vom 8. Mai 2018, gleichzeitig mit ihrem Rückzug aus dem 2015 von Iran einerseits und China, Frankreich, Russland, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, den USA und der Europäischen Union andererseits unterzeichneten Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) erneut extraterritoriale Sanktionen gegen Iran zu verhängen. Die Aufhebung bestimmter Sanktionen gegen Iran ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung. Von der Wiedereinführung exterritorialer Sanktionen durch die USA könnten EU-Wirtschaftsteilnehmer betroffen sein, die rechtmäßig Geschäfte mit Iran betreiben. Rechtsakte dieser Art werden ab dem 7. August 2018 bzw. ab dem 5. November 2018 wieder eingeführt.

Grundsätzliches

Grundprinzip der Blocking-Verordnung ist es, dass es EU-Wirtschaftsteilnehmern verboten wird, die gelisteten extraterritorialen Rechtsakte, einschließlich darauf beruhender Entscheidungen, Urteile oder Schiedssprüche, einzuhalten, da die EU die Anwendbarkeit/Auswirkungen solcher Rechtsakte auf EU-Wirtschaftsteilnehmer nicht anerkennt.

Die Blocking-Verordnung sieht außerdem vor, dass EU-Wirtschaftsteilnehmer die Europäische Kommission innerhalb von 30 Tagen über jede mittel-

bare oder unmittelbare Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen durch die gelisteten extraterritorialen Rechtsakte oder durch die darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen unterrichten müssen. Sie können dies entweder direkt oder über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tun. Die Europäische Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, ob der Wirtschaftsteilnehmer, der die Information übermittelt hat, ansässig oder eingetragener ist.

Bei juristischen Personen gilt diese Verpflichtung für Direktoren, Geschäftsführer und andere Personen mit Führungsaufgaben.

Im Detail

Durch die EU-Blocking-Verordnung, die unmittelbare Anwendung in jedem EU-Mitgliedstaat entfaltet, werden folgende Maßnahmen geregelt:


- Entscheidungen amerikanischer Gerichte und Behörden werden in Anwendung der im aktualisierten Anhang der EU-Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen in der EU nicht anerkannt und nicht vollstreckt.
- Es wird untersagt, Forderungen oder Verbote, die auf den im Anhang der EU-Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionen beruhen, nachzukommen.
- Daneben sieht die EU-Blocking-Verordnung einen „Anspruch auf Ersatz aller Schäden, einschließlich von Rechtskosten“ vor, die EU-Unternehmen aufgrund der US-Sanktionen entstehen. Leisten soll den Schadensersatz die Person oder Stelle, die den Schaden verursacht hat. Für die Beitreibung kommen „Beschlagnahme und der Verkauf von Vermögenswerten“ innerhalb der EU in Betracht

- ➡ Des Weiteren können Unternehmen Ausnahmen bei der EU-Kommission beantragen, wenn sonst ihre betrieblichen Interessen schwer geschädigt würden (Art. 5 Abs. 2).

Zielkreis

- ➡ alle natürlichen Personen, die in der Union ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind
- ➡ alle juristischen Personen, die in der Union eingetragen sind
- ➡ alle außerhalb der Union ansässige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und alle Reedereien mit Sitz außerhalb der Union, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats kontrolliert werden, sofern deren Schiffe in diesem Mitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind
- ➡ alle übrigen natürlichen Personen, die in der Union ansässig sind, sofern sich diese nicht in dem Land aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen
- ➡ alle übrigen natürlichen Personen im Gebiet der Union, einschließlich ihrer Küstengewässer und ihres Luftraums, sowie in allen Luft- oder Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen und die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln

Die aktualisierte Blocking-Verordnung ist ab dem 7. August 2018 gültig.

 **Hinweis:** Im Leitfaden zu aktuellen Blocking-Verordnung heißt es: Mit der Aktualisierung der Blocking-Verordnung sollen die EU-Unternehmen weder unterstützt noch gehemmt werden, Geschäfte mit iranischen oder kubanischen Unternehmen zu tätigen. Es soll der freien Entscheidung des EU-Wirtschaftsteilnehmer entsprechen, ihre Geschäftstätigkeit unter Achtung des EU-Rechts und der geltenden nationalen Gesetze nach eigenem Ermessen ausüben zu können. „Dies bedeutet, dass sie frei entscheiden können, eine Geschäftstätigkeit in Iran oder Kuba aufzuneh-

men, fortzusetzen oder einzustellen und auf der Grundlage ihrer Bewertung der wirtschaftlichen Lage in einem Wirtschaftszweig tätig zu werden oder nicht. Die Blocking-Verordnung soll gerade sicherstellen, dass Geschäftsentscheidungen weiterhin frei getroffen werden können und EU-Wirtschaftsteilnehmern nicht durch die gelisteten extraterritorialen Rechtsakte, deren Anwendbarkeit auf EU-Wirtschaftsteilnehmer im Unionsrecht nicht anerkannt wird, aufgezwungen werden.“

Venezuela

Die EU hat angesichts der politischen Lage in Venezuela sowie der dortigen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen mit der Verordnung (EU) 2017/2063 vom 13. November 2017 Sanktionen gegen das südamerikanische Land verhängt. Im November 2019 wurden die Sanktionen um ein weiteres Jahr bis zum 14. November 2020 verlängert, die aktuell geltende Prolongation soll bis zum 14. November 2021 andauern. Die Verordnung sieht neben einem Waffenembargo Beschränkungen in folgenden Bereichen vor:

- ➡ Güter der internen Repression
- ➡ Güter der Telekommunikationsüberwachung

Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, Finanzsanktionen umzusetzen. Derzeit werden die Vermögenswerte von 25 benannten Amtsträgern, die für Menschenrechtsverletzungen und/oder die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Venezuela verantwortlich gemacht werden, eingefroren.

Überblick über die Embargomaßnahmen

- ➡ Waffenembargo

Der o.g. Beschluss sieht die Anordnung eines Waffenembargos vor. Dieses wird durch eine Änderung der §§ 74 ff. Außenwirtschaftsver-

ordnung (AWV) umgesetzt werden. Beachten Sie bitte, dass die Erbringung von technischer Unterstützung in Bezug auf Rüstungsgüter nach Maßgabe des Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/2063 bereits jetzt verboten ist.

➡ Güter der internen Repression

Gemäß Art. 3 der o. g. Verordnung ist die Ausfuhr und die Erbringung von technischer Unterstützung in Bezug auf Güter der internen Repression verboten. Diese Güter finden Sie in Anhang I der o.g. Verordnung.

➡ Güter für die Überwachung des Internets und des Telefonverkehrs

Gemäß Art. 6, 7 der o.g. Verordnung bedarf die Ausfuhr und die Erbringung technischer Unterstützung in Bezug auf Güter, die zur Überwachung des Internets und des Telefonverkehrs verwendet werden können, einer vorherigen Genehmigung. Diese Güter finden Sie in Anhang II der o.g. Verordnung.

➡ Finanzsanktionen

Daneben sieht die o.g. Verordnung auch Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen in Venezuela vor.



Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Venezuela mit sofortiger Wirkung als Waffenembargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) anzusehen ist.

Quelle: www.bafa.de

Außenhandelsprozesse im digitalen Zeitalter: neue Chancen für Unternehmen

Ohne digitale Unterstützung sind Herausforderungen im Export kaum noch zu bewältigen. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, müssen sämtliche Unternehmensprozesse optimiert und auf Effizienz überprüft werden. Hinzu kommen komplizierte Compliance-Vorschriften und eine sehr dynamische Entwicklung von Zollverfahren und Handelsräumen. Der Einsatz von IT-Systemen erleichtert das Alltagsgeschäft wesentlich und ermöglicht schlanke Unternehmensprozesse. Gelingt darüber hinaus das Zusammenspiel aller relevanten IT-Systeme, steht einer grenzübergreifenden Supply Chain nichts mehr im Wege.

Sichere Geschäftskontakte mit automatisierter Sanktionslistenprüfung



Ein rechtskonformer Abgleich der zahlreichen, laufend aktualisierten Sanktionslisten ist ohne Softwareunterstützung mit hohem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Mit der richtigen Softwarelösung läuft der gesamte Prüfprozess unter Einhaltung aller Compliance-Vorgaben automatisiert im Hintergrund ab. Dadurch sinkt die Fehlerquote deutlich. Ist die Software über Schnittstellen mit vorgelagerten Systemen wie ERP verbunden, sind die Prüfergebnisse und Protokolle immer aktuell.

Unkomplizierte Abwicklung der Exportkontrolle



Mit digitaler Unterstützung wird die Fehlerquote im komplexen Exportkontrollprozess verringert. Damit minimiert sich ebenfalls das Risiko, unwissentlich gegen Compliance-Vorgaben zu verstoßen. Die schnelle und einfache Abwicklung der Ausfuhrprozesse resultiert in kürzeren Dispositions- und Reaktionszeiten der Geschäftspartner und beschleunigt den gesamten Warenfluss.

Schneller und effizienter international handeln mit Warenursprung und Präferenzkalkulation



Alle Zollregeln zu kennen und diese korrekt einzuhalten ist eine große Herausforderung. Allein für die Vorgaben der Lieferantenerklärungen oder der Ursprungsnachweise, verbringen die Mitarbeiter viel Zeit mit der manuellen Recherche und der Auswahl sowie Dokumentation der richtigen Daten. Der Einsatz einer geeigneten Softwarelösung vereinfacht und beschleunigt die Abwicklung wesentlich. Anstelle von aufwändig erstellten Tabellen tritt ein übersichtlicher Workflow, mit dem anhand von Checklisten und Plausibilitätsprüfungen das Pflegen und Ausstellen von Lieferantenerklärungen ein rechtssicherer und transparenter Prozess im Unternehmen wird.

Vertrauen als Wettbewerbsfaktor mit der Zollsoftware-Suite



Werden internationale Handelsabläufe digital unterstützt, steigert dies nicht nur die Effizienz im Tagesgeschäft. Mit übersichtlichen Echtzeit-Daten tragen Softwarelösungen zur optimierten Entwicklung des gesamten Zollmanagements eines Unternehmens bei. Die Lösung deckt dabei alle zentralen Prozesse der Zollabwicklung ab, automatisiert die komplexe Verwaltung von Produkten und sorgt für Compliance und durchgängige Sicherheit über den gesamten Verlauf hinweg.

Die neu gewonnene Transparenz und Sicherheit bilden die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der Lieferkette. Zollbehörden quittieren diesen Vertrauensgewinn nicht zuletzt mit vereinfachten, beschleunigten Verfahren, wovon wiederum die Unternehmen profitieren.

Das könnte Sie auch interessieren:

Praxisleitfaden Exportabwicklung: Sicherheit für den Exportsachbearbeiter

Die fundierte Bedienungsanleitung für den kompletten Exportprozess erklärt Sachverhalte verständlich und übersetzt das „Zolldeutsch“.

Ob Warenursprung und Präferenzen, Ein- und Ausfuhrkontrolle oder Wareneinreihung und Zolltarifizierung – stillen Sie Ihren Informationsbedarf ab sofort aus einer umfassenden und deutlich beschriebenen Praxislösung und sparen Sie sich ein zeitraubendes Zusammensuchen aus mehreren Quellen.

Preis für das Grundwerk: € 148,-

Jetzt bestellen unter:

www.mwm-medien.de/praxisleitfaden-exportabwicklung



Import- und Exportgeschäfte: Schnell und sicher abwickeln

Mit diesem Praxiswerk haben Sie alle relevanten Regelungen im Blick: Von Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung über Ausfuhrliste, Unionszollkodex bis hin zu Durchführungsbestimmungen und der neuen EG-Dual-Use-Verordnung.

Damit sind sämtliche grundlegende Bestimmung, die im Außenhandel tätige Unternehmen immer im Blick haben sollten, in einem Nachschlagewerk zusammengefasst. Für mehr Praxisbeispiele, Mustervorlagen und Arbeitshilfen liegt eine DVD-Software bei, welche auch den gesamten Inhalt als eBook aufzeigt.

Preis für das Grundwerk: € 198,-

Jetzt bestellen unter:

www.mwm-medien.de/import-export/



Schulungen und Seminare für Außenhandel, Export und Zoll

Legen Sie die fachliche Aus- und Weiterbildung zur Bewältigung Ihrer Export- und Zollaufgaben in kompetente Hände!

Erfahrene Referentinnen und Referenten stehen Ihnen und Ihren KollegInnen und MitarbeiterInnen zur Seite, damit Warenein- und Warenausfuhrprozesse rechtssicher, effektiv abgestimmt ablaufen.

Mehr Informationen unter:

www.mwm-medien.de/exportseminare/



Jetzt kostenfrei beraten lassen:

Telefon: +49 (0) 821 24280-40

E-Mail: seminare@mwm-medien.de